



19. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.03.2019

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **103** neue Petitionen erhalten. In **7** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **109** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **109** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **17** Petitionen (**15,6%**) im Sinne und **22** (**20,2%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **68** Petitionen (**62,4%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **2** Petitionen (**1,8%**) haben sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Weiterhin hat er seine Arbeit am **21. März 2019** mit guter Resonanz auf der Landespressekonferenz vorgestellt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	21

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	1	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	9	0	2	0	7	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	16	0	3	2	11	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	4	0	1	0	3	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	23	0	4	1	17	0	1
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	10	0	0	0	10	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	17	0	3	3	11	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	8	0	2	3	3	0	0
Finanzministerium (FM)	20	0	1	13	5	0	1
Insgesamt	109	0	17	22	68	0	2

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2126-19/555
Rendsburg-Eckernförde
Parlamentsverwaltung, Entfernung ungenutzter Fahrräder | <p>Die Petentin wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, die lange ungenutzten Fahrräder in der Tiefgarage des Landeshauses durch die Landtagsverwaltung entfernen zu lassen. Sollte die Entfernung der Fahrräder nicht möglich sein, bittet sie um umfassende rechtliche Prüfung und Begründung des Sachverhalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Landtagsverwaltung geprüft und beraten.</p> <p>Die Landtagsverwaltung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass Mitte Oktober 2018 Hinweisschilder an die als ungenutzt identifizierten Fahrräder mit der Bitte um Entfernung angebracht worden seien. Nach Ablauf der Frist seien die verbliebenen Fahrräder entsorgt worden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Fußgänger in die Tiefgarage Ausgänge sowohl an der Süd- als auch an der Nordseite zur Verfügung stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petentin abgeholfen werden konnte.</p> |
| 2 | L2120-19/606
Plön
Parlamentswesen, Reformkommission zur Altersvorsorge von Abgeordneten | <p>Der Petent sieht die Einsetzung der unabhängigen Sachverständigenkommission zur „Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ kritisch. Der Petent befürchtet, dass die Einsetzung einer Kommission, die sich nur mit einer möglichen Erhöhung der Altersversorgung von Landtagsabgeordneten beschäftige, zu einem sozialen Ungleichgewicht führe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Anliegens und einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und beraten.</p> <p>Zur Einsetzung der unabhängigen Expertenkommission, die sich mit der Versorgung der Landtagsabgeordneten befasst, führt der Landtagspräsident in seiner Stellungnahme aus, dass Abgeordnete gemäß Artikel 17 Absatz 3 Landesverfassung Schleswig-Holstein Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sei zu berücksichtigen, dass das Parlamentsmandat mittlerweile zur Hauptbeschäftigung der Abgeordneten geworden sei. Die Entschädigung müsse daher der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung gerecht werden. Zugleich solle die Entschädigung die Unabhängigkeit der Abgeordneten gegenüber der öffentlichen Gewalt und einflussreichen gesellschaftlichen Kräften sichern und es ihnen ermöglichen, die sich aus ihrem verfassungsrechtlichen Status erge-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

benden Pflichten in Freiheit wahrzunehmen. Hierfür sei es erforderlich, dass es für die Abgeordneten ein finanziell hinreichend ausgestattetes Sicherungssystem gebe. Dies gelte auch für die Hinterbliebenenversorgung. Die Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Abgeordneten trage dazu bei, allen Bürgern die Übernahme eines Parlamentsmandats ohne Rücksicht auf ihr Vermögen zu ermöglichen. Der Landtagspräsident begründet die Einsetzung einer unabhängigen Sachverständigenkommission damit, dass die Entschädigung und Versorgung der Abgeordneten von Zeit zu Zeit auf ihre Angemessenheit zu überprüfen sei. Dass die Abgeordneten hierbei Beratung in Anspruch nehmen würden, sei ein normaler Vorgang. Die aktuellen Regelungen würden maßgeblich auf den Empfehlungen der Kommission von 1989 und einer weiteren 2001 eingesetzten Kommission beruhen. Die nunmehr eingesetzte Sachverständigenkommission habe damit begonnen, die Grundlagen aufzuarbeiten und das derzeitige System der Altersversorgung einer Überprüfung zu unterziehen.

Dem Landtag solle durch die Kommission ein Reformvorschlag für ein zukunftssicheres Alterssicherungssystem bis Mitte 2019 vorgelegt werden. Auf der Grundlage dieses Berichts, der dann im Parlament öffentlich diskutiert werde, könnten Umsetzungen durch den Landesgesetzgeber erfolgen. Möglicherweise ergäben sich hieraus auch Anregungen oder Forderungen an den für die gesetzliche Rentenversicherung zuständigen Bundesgesetzgeber.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine kritischen Anregungen, die er als wichtige Rückkopplung der öffentlichen Meinung zur aktuellen Politik zur Kenntnis nimmt. Er merkt an, dass die Einsetzung einer unabhängigen Kommission, die sich ergebnisoffen mit dem bisherigen System der Alterssicherung für Abgeordnete befasst, begrüßenswert ist. Der Ausschuss erhofft sich von dem Abschlussbericht der Kommission eine aussagekräftige Grundlage für die sodann folgende parlamentarische Beratung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2122-19/148
Kiel
Besoldung, Versorgung, Übernahme von § 9 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Schleswig-Holstein | <p>Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, sich für einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Er begrüßt, dass der Petition abgeholfen werden kann. Die Staatskanzlei führt in der Stellungnahme aus, dass im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/746) eine Änderung der Elternzeitverordnung hinsichtlich der Einführung eines Zuschusses zu Beiträgen einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Dauer der Elternzeit vorgesehen sei. Der Gesetzentwurf ist vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. November 2018 verabschiedet worden. Die entsprechende Regelung ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.</p> |
| 2 | L2119-19/176
Bayern
Medienwesen, Kündigung Rundfunkbeitragsstaatsvertrag | <p>Die Petenten fordern die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Ihrer Ansicht nach verstoße der Vertrag aus verschiedenen Gründen gegen das Grundgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der geltenden Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie die jeweiligen Zustimmungsgesetze der Länder nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorhebe. Im Gegenzug zu diesem Funktionsauftrag verpflichte die Verfassung den Gesetzgeber, die Rundfunkanstalten mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten. Dieser Pflicht entsprechend hätten die Länder zum 1. Januar 2013 das geräteunabhängige Rundfunkbeitragsmodell eingeführt. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 die Vereinbarkeit der Rundfunkbeitragspflicht im privaten und nicht privaten Bereich mit der Verfassung im Wesentlichen bestätigt hat. Auch die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Schaffung des Rund-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

3	<p>L2119-19/258 Ostholstein Ordnungsangelegenheiten, Vollstreckung</p>	<p>funkbeitragsstaatsvertrages sei zweifelsohne gegeben. Die Staatskanzlei widerspricht dem Vorwurf der Petenten, es handele sich bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten lediglich um Privatinstitutionen, welche Hoheitsrechte mit staatlichem Zwang ausübten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten seien vielmehr gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der in den jeweiligen Staatsverträgen genannten Bedingungen. Sie seien danach in autonomer Weise für Fragen der Rundfunkbeitrags'erhebung zuständig. Der Rundfunkbeitrag könne entgegen der Einschätzung der Petenten auch nicht mit einer Steuer verglichen werden. Steuern seien Geldleistungen, aber keine Gegenleistungen für besondere Leistungen. Beiträge könnten hingegen erhoben werden, sobald nur die Möglichkeit einer Inanspruchnahme gegeben sei.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über einen Vollstreckungsbescheid ihrer Heimatstadt wegen säumiger Rundfunkbeiträge. Sie bezweifelt die Zuständigkeit der Stadt als Vollstreckungsbehörde sowie die Rechtmäßigkeit der Forderungen des Beitragsservices.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Die Staatskanzlei hat zur Aufklärung des Sachverhalts ihrerseits eine Stellungnahme des Beitragsservices von ARD, ZDF und Deutschlandradio beigezogen.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt der Beitragsservice aus, dass die Petentin im Rahmen des in § 14 Absatz 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehenen Meldedatenabgleiches als beitragspflichtige Inhaberin einer Wohnung zum 1. Januar 2013 angemeldet worden sei. Seit dieser Zeit wende sich die Petentin mit der Auffassung, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungswidrig sei, sie keinen Vertrag mit dem Norddeutschen Rundfunk unterzeichnet habe und der Beitragsservice in Köln nicht berechtigt sei, Beitragsforderungen zu erheben, gegen die Beitragsforderungen. Trotz ausführlicher schriftlicher Informationen über die rechtlichen Grundlagen durch den Beitragsservice sei die Petentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, weshalb ihr Beitragskonto einen erheblichen Rückstand aufweise. Die zuständige Vollstreckungsbehörde sei deshalb zur Beitreibung der rückständigen Beiträge in Anspruch genommen worden. Der Beitragsservice habe unabhängig davon veranlasst, der Petentin einen rechtsbehelfsfähigen Widerspruchsbescheid zu ihren Einwänden zuzuleiten, welcher ihr den Klageweg ermöglicht, und das Vollstreckungsersuchen vorerst auszusetzen. Ob die Petentin den Klageweg beschritten hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.</p> <p>Die Staatskanzlei hat als zuständige Rechtsaufsicht im Rahmen ihrer Prüfung kein rechtliches Fehlverhalten seitens des Beitragsservices festgestellt, welches ein</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/319 Kiel Medienwesen, Rundfunkbeitrag, Befreiung für Studenten und Auszubildende	<p>Einschreiten rechtfertigen würde. Sie weist darauf hin, dass die Landesrundfunkanstalten nach § 10 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag das Recht hätten, Vollstreckungshilfe bei der im Wohnort des Beitragsschuldners zuständigen Vollstreckungsbehörde zu ersuchen. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei entgegen der Auffassung der Petentin auch keineswegs rechtswidrig. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Im Gegenzug zum Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verpflichte die Verfassung den Gesetzgeber, die Rundfunkanstalten mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten. Dieser Pflicht entsprechend hätten die Länder zum 1. Januar 2013 das neue geräteunabhängige Rundfunkbeitragsmodell eingeführt.</p> <p>Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hätten hierbei durch einen gemeinsamen Staatsvertrag gehandelt. Durch staatsvertragliche Regelungen würden die Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und nicht des Privatrechts handeln. Das Privatrecht verbiete einen Vertragsschluss zweier Parteien zu Lasten einer dritten Partei. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts werde jedoch eine Vielzahl von Einzelfällen geregelt. Die Interessen Einzelner ließen sich dabei nicht immer gleich stark berücksichtigen. Die Gemeinschaft gewinne aber durch den neuen Rundfunkbeitrag.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Urteil vom 18. Juli 2018 klargestellt hat, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Schaffung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zweifelsohne gegeben und die Rundfunkbeitragspflicht im privaten und nicht privaten Bereich im Wesentlichen mit der Verfassung vereinbar sei. Am 13. Dezember 2018 hat darüber hinaus der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass der deutsche Rundfunkbeitrag sowie das geltende Beitragsmodell nicht gegen EU-Recht verstoßen.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung einer von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängigen und freien Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Objektive, verantwortungsbewusste und umfassende Informationen sind unerlässlich für die freie Meinungsbildung von Bürgern und die Stärkung der Demokratie.</p> <p>Der Petent begehrt, dass Schüler, Auszubildende und Studenten grundsätzlich von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Um die Bildung junger Menschen zu fördern, sollten zusätzliche Kosten wie der Rundfunkbeitrag erlassen werden. Meist kämen die Eltern für einen großen Teil dieser Kosten auf, weshalb sie durch das Beitragsmodell indirekt mehrfach zahlen müssten; einmal für sich selbst und einmal für jedes außerhalb wohnende Kind. Auch seien Menschen, die für ihre</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ausbildung ausziehen müssten, gegenüber solchen, die weiter im Elternhaus wohnen könnten, benachteiligt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Die Staatskanzlei führt aus, dass das Rundfunkwesen in Deutschland nach Artikel 5 Grundgesetz vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Zuständig für Fragen der Rundfunkbeitragshebung sei in autonomer Weise und nach Maßgabe des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages der Norddeutsche Rundfunk. Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sei wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne lediglich eine Rechtsaufsicht durch die Länder vorgesehen.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 die institutionelle Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gewährleistung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach Artikel 5 Grundgesetz nachdrücklich hervorgehoben. Er trage zu einer inhaltlichen Vielfalt bei, welche allein über den freien Markt nicht zu gewährleisten wäre. Im Gegenzug zu diesem Funktionsauftrag verpflichte die Verfassung den Gesetzgeber, die Rundfunkanstalten mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten.

Dieser Pflicht entsprechend hätten die Länder zum 1. Januar 2013 das neue geräteunabhängige Rundfunkbeitragsmodell eingeführt, welches modernes Nutzerverhalten berücksichtige. Durch die Anknüpfung des Rundfunkbeitrages an die Raumeinheiten, in denen üblicherweise Rundfunk empfangen werde, werde eine möglichst gerecht verteilte Belastung für alle sichergestellt. Dies sei der im Abgabewesen verfassungsrechtlich zulässige Weg zu typisieren, weil nicht für jeden Einzelfall unterschiedliches Recht geschaffen werden könne. Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei das Ergebnis fünfjähriger Verhandlungen der 16 Länder, wobei alle widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen worden seien.

Hinsichtlich des Begehrens des Petenten weist die Staatskanzlei darauf hin, dass gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Empfänger von Ausbildungsförderung, Berufsausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden könnten, sofern sie nicht bei den Eltern wohnen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 klargestellt hat, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Schaffung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zweifelsohne gegeben und die Rundfunkbeitragspflicht im privaten und nicht privaten Bereich im Wesentlichen mit der Verfassung vereinbar sei. Die Regelungen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Schüler, Auszubildende und Studenten berücksichtigen seiner Ansicht nach grundsätzlich in aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

		reichendem Maß die jeweilige finanzielle Situation dieser Personengruppen.
5	L2119-19/459 Dithmarschen Medienwesen, Rundfunkbeitrag bei geringem Einkommen	<p>Der Petent begehrt, dass die Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Menschen mit einem geringen Einkommen auch ohne den Bezug sozialer Leistungen möglich ist. Er habe einen Anspruch auf soziale Leistungen, wolle diese aber nicht beantragen. Der Steuerbescheid könnte als Berechnungsgrundlage einer Rundfunkbeitragsbefreiung herangezogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag abschließend alle Fälle regelt, in denen natürliche Personen aus finanziellen Gründen von ihrer Rundfunkbeitragspflicht befreit werden könnten. Die dort aufgeführten Befreiungstatbestände für den Kreis einkommensschwacher Personen würden an die dort genannten sozialen Leistungen anknüpfen. Voraussetzung sei, dass diese mit einem entsprechenden, schriftlichen Bescheid der zuständigen Sozialbehörde nachgewiesen würden. Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides dürfe die Rundfunkanstalt und in deren Namen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio eine Rundfunkbeitragsbefreiung gewähren. Eine Befreiung aufgrund eines geringen Einkommens scheide ohne einen solchen Bescheid aus. Durch den Nachweis der zuständigen Behörde über den Bezug einer sozialen Leistung werde die Entscheidung über eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beschleunigt, indem eine Prüfung von Einzelfällen vermieden werde. Werde eine der genannten Sozialleistungen versagt, weil die Einkünfte des Betroffenen die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten würden, sei gemäß § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls möglich.</p> <p>Der Petent gebe an, dass er bewusst auf ihm zustehende Sozialleistungen, wie sie in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannt seien, verzichte. Somit könnte er eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen. Dazu müsse ihm eine der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Leistungen mit einem Bescheid der zuständigen Behörde bewilligt worden sein. Auf diese Leistung müsste er schriftlich gegenüber der Behörde verzichten und dann dem Beitragsservice sowohl den Bewilligungsbescheid als auch das Schreiben über den Verzicht als Nachweis für die Befreiung vorlegen. Allein der Verzicht auf den Bezug einer der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen könne nicht als Härtefall angesehen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ausführ-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L2119-19/493**
Stormarn
Medienwesen, Livestream-
Sendungen

liche Informationen hinsichtlich der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de zu entnehmen sind. Dem Petenten steht es frei, dem von der Staatskanzlei dargestellten Vorgehen zu folgen.

Der Petent begehrt, dass der Rundfunk- und Fernsehempfang unabhängig vom verwendeten Medium den gleichen und ungekürzten Inhalt anbietet. Gegenwärtig würden im Livestream von Sendungen Sequenzen fehlen, welche in der Fernsehausstrahlung gezeigt würden. Begründet würde dies mit urheberrechtlichen Beschränkungen. Der Petent fordert, dass das Urheberrecht bei Material zur meinungsbildenden Berichterstattung in Nachrichtensendungen eingeschränkt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Rundfunkwesen in Deutschland nach Artikel 5 Grundgesetz vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sei deswegen lediglich eine Rechtsaufsicht durch die Länder vorgesehen. Es sei somit Aufgabe der Länder, darauf zu achten, dass die Rundfunkanstalten nicht gegen die Rechtsvorschriften verstoßen. Der Grundsatz der Staatsferne umfasse auch die Programmautonomie der Anstalten. Dies bedeute, dass die Länder Programmangelegenheiten nicht beeinflussen können und dürfen.

Zur Programmautonomie zähle nicht nur der Inhalt einer Sendung, sondern unter anderem auch die Art und Weise der Verbreitung sowie der Rechteerwerb. Beim Rechteerwerb könne es vorkommen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Kostengründen nur die Rechte zur Ausstrahlung des Materials im Fernsehen erlangen und nicht zur Verbreitung über einen Livestream im Internet. Daher könne es sein, dass einige Sequenzen im Livestream im Vergleich zur Fernsehausstrahlung fehlen.

Für weitere Informationen könne der Petent sich gern an den zuständigen Rundfunk- beziehungsweise Hörfunkrat der jeweiligen Rundfunkanstalt wenden. Anregungen oder Kritik am Programm würden dort entgegengenommen und beraten.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung der Staatskanzlei an. Kontrollgremium für den Norddeutschen Rundfunk ist das Gremienbüro des Norddeutschen Rundfunks in der Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg. Dem nachvollziehbaren Begehren des Petenten, öffentlich-rechtliche Programme zeitgemäß unterschiedslos und geräteunabhängig empfangen zu können, kann er vor dem Hintergrund der Programmautonomie nicht nachkommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/568 Schleswig-Flensburg Besoldung, Versorgung, Berechnung der Jubiläumsdienstzeit	<p>Der Petent arbeitet im öffentlichen Dienst. Er wendet sich wegen der Berechnung seiner Dienstzeit und der damit verbundenen Berechnung der Jubiläumsdienstzeit an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen der Staatskanzlei und des Ministeriums für Finanzen geprüft und mehrmals beraten. Er begrüßt, dass der Petition abgeholfen werden konnte.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit jeweils die zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung geltende Rechtslage heranzuziehen sei. Es sei rechtlich nicht zulässig, „altes“ Recht anzuwenden, sofern dies nicht ausdrücklich geregelt sei. Für den Fall der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit finde sich keine entsprechende Regelung, weder in der bis 2012 geltenden noch in der aktuellen Jubiläumsverordnung. Darüber hinaus habe weder die seinerzeit bis 2012 geltende Fassung noch die neue Fassung eine Pflicht enthalten, die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit zum Zeitpunkt der Ernennung oder Übernahme durchzuführen. Die Verordnung habe danach geregelt, dass die Erstellung der Berechnung nach der Übernahme erfolgen solle. Eine gesetzliche Bestimmung eines bestimmten Zeitpunktes gehe damit nicht einher. Gleichwohl müsse der Dienstherr prüfen, ob der zugrunde liegende Sachverhalt gegebenenfalls einen staatshaftungsrechtlichen Anspruch auslöse.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten, dass die Berechnung seiner Jubiläumsdienstzeit nicht schon nach der Übernahme im Jahr 2007 erstellt worden ist, sondern eine Berechnung erst im Jahre 2013 zu ungünstigeren Konditionen erfolgte. Nach Auffassung des Ausschusses kann es nicht zulasten des Petenten gehen, dass durch die verzögerte Berechnung nunmehr die Zeiten des Petenten bei der Bundeswehr keine Berücksichtigung mehr finden. Diese Auffassung wird gestützt durch das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 16. Januar 2013 (11 A 149/12). Das Gericht hat in den Gründen seines Urteils ausgeführt, dass die seinerzeit bis 2012 geltende Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 in § 4 Absatz 1 vorgesehen habe, die Jubiläumszeitpunkte der Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen beispielhaft nach der Übernahme von einem anderen Dienstherrn zu ermitteln. Dies könne nach Auffassung des Gerichtes nicht in dem Sinne verstanden werden, dass zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt eine Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nach Übernahme von einem anderen Dienstherrn erfolge. Vielmehr sei dies in einem unmittelbaren zeitlichen Kontext mit der Übernahme zu stellen. Insoweit könne nichts anderes gelten als für die Zahlbarmachung der Bezüge.</p> <p>Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass der Petent aus Fürsorgegesichtspunkten nicht schlechter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

8	<p>L2119-19/590 Nordfriesland Medienwesen, Rundfunkgebühren</p>	<p>gestellt werden darf als derjenige, der gegen die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit geklagt hat. Insofern ist die Dienststelle des Petenten um Prüfung gebeten worden, ob der zugrunde liegende Sachverhalt einen von der Staatskanzlei angesprochenen staatshaftungsrechtlichen Anspruch auslöst.</p> <p>Das Finanzministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass das zuständige Finanzamt angewiesen worden ist, dem in der Jubiläumsverordnung festgesetzten Betrag entsprechend eine Zahlung von 307,00 € an den Petenten zu veranlassen.</p> <p>Damit ist der Petent nicht mehr schlechter gestellt als diejenigen Beamtinnen und Beamten, deren Jubiläumsberechnung in gleich gelagerten Fällen zum Zeitpunkt der Einstellung beim Land Schleswig-Holstein erstellt wurde.</p> <p>Der Petent fordert in seiner Petition eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Menschen mit einem geringen Einkommen. Außerdem bittet er, sein Beitragskonto zu überprüfen, da er eine Nachforderung und Abbuchungen nicht nachvollziehen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Petent in der Vergangenheit bereits mehrfach mit ähnlichen Anliegen an den Ausschuss gewandt hat. In seinem Beschluss vom 28. Juni 2016 zur Petition L2119-18/1778 hat der Ausschuss zum einen die Gründe dargestellt, weshalb die Länder sich für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch einen Rundfunkbeitrag entschieden haben und zum anderen auf Möglichkeiten der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht hingewiesen. Diese Möglichkeiten bestehen noch immer. Sie sind der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de zu entnehmen. Besteht ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder auf Ermäßigung, kann über diese Seite ein Antrag gestellt werden. Gesundheitliche oder soziale Gründe können einen Anspruch begründen. Dazu zählt beispielsweise der Bezug bestimmter Sozialleistungen. Die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 noch einmal bestätigt.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Länder im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht auf die Einhaltung der Rechtsordnung zu achten hätten. Aus diesem Grund sei eine Stellungnahme des Beitragsservices des Norddeutschen Rundfunks eingeholt worden. Danach sei der Petent von 2006 bis Januar 2018 fast ununterbrochen aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreit gewesen. Seit Februar 2018 sei er für seine Wohnung beitragspflichtig, da dem Beitragsservice kein neuer Nachweis vorgelegt worden sei, der einen Anspruch auf eine Befreiung von der Rundfunk-</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/635 Kiel Medienwesen, Programmgestal- tung des NDR	<p>pflicht begründe. Es sei gesetzlich geregelt, dass die Rundfunkbeiträge als Schickschuld an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio oder an die Landesrundfunkanstalten zu entrichten seien. Sie seien in der Mitte eines Dreimonatszeitraumes für jeweils drei Monate zu entrichten.</p> <p>Am 6. April 2018 habe der Petent eine Zahlungsaufforderung für die Monate Februar bis April 2018 in Höhe von 52,50 € erhalten. Diesen Betrag habe er nicht gezahlt. Vielmehr sei im Mai 2018 eine Zahlung in Höhe von lediglich 17,50 € eingegangen. Somit habe bis einschließlich April 2018 ein Rückstand in Höhe von 35 € bestanden. In der Folge habe der Petent monatlich Zahlungen in Höhe von 17,50 € geleistet. Der Beitragsservice weist darauf hin, dass Zahlungen zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkbeiträgen und dann auf die jeweils älteste Beitragsschuld verrechnet würden.</p> <p>Da der Petent somit seiner Zahlungspflicht nicht in vollem Umfang nachgekommen sei, seien bisher zwei Beitragsbescheide ergangen. Mit jedem Bescheid werde ein Säumniszuschlag von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber 8 €, erhoben, wenn geschuldete Beiträge nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet würden. Das Beitragskonto weise somit bis einschließlich Oktober 2018 einen Rückstand in Höhe von 51 € auf. Dieser ergebe sich aus ausstehenden Rundfunkbeiträgen für September und Oktober 2018 in Höhe von 35 € und Säumniszuschlägen in Höhe von 16 €.</p> <p>Einen Verstoß gegen die Rechtsordnung könne die Staatskanzlei im Handeln des Beitragsservices nicht feststellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt im Ergebnis seiner Prüfung zum gleichen Ergebnis. Er empfiehlt dem Petenten, den Zahlungsaufforderungen des Beitragsservices nachzukommen, um weitere Kosten zu vermeiden. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht über die eingangs benannten Gründe hinaus ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht vorgesehen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Hörfunkprogramm des Norddeutschen Rundfunks. Dieses berücksichtige in keiner Weise den Musikgeschmack der älteren Generation, welche einen Großteil der Bevölkerung und der Beitragszahler ausmache. Seine Beschwerden seien durch den Norddeutschen Rundfunk nur unqualifiziert beziehungsweise unbefriedigend beantwortet worden. Er habe das Gefühl, dass seine Generation nicht als Kulturträger wahrgenommen und aus der Öffentlichkeit ausgeschlossen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hin, dass das Rundfunkwesen in Deutschland nach Artikel 5 Grundgesetz vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Der Norddeutsche Rundfunk sei selbst in autonomer Art und Weise für Fragen des Programms zuständig. Die Länder hätten lediglich eine Rechtsaufsichtsfunktion inne. Das heiÙe, dass sie nur eingreifen dürften, wenn der Norddeutsche Rundfunk gegen die Rechtsordnung verstoÙe. Das Anliegen des Petenten könne die Staatskanzlei durchaus nachvollziehen, sie dürfe jedoch aufgrund des genannten Grundsatzes der Staatsferne keine Maßnahmen zum Hörfunkprogramm des Norddeutschen Rundfunks ergreifen. Dieser sei hier im Rahmen seiner Programmautonomie tätig. Für Anregungen und Kritik zum Programm sei der Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks zuständig.

Sollte der Petent das Gefühl haben, sein Anliegen werde vom Norddeutschen Rundfunk unzureichend behandelt, so bestehe für ihn die Möglichkeit einer Rechtsaufsichtsbeschwerde im Sinne des § 37 Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk. Die Staatskanzlei weist jedoch darauf hin, dass Maßnahmen der Rechtsaufsicht gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin erst dann zulässig seien, wenn der Rundfunkrat, der Landesrundfunkrat oder der Verwaltungsrat die ihnen zustehende Aufsicht nicht in angemessener Frist wahrnehmen. Es müsse also erst eine Befassung im zuständigen Gremium stattfinden, bevor die Staatskanzlei tätig werden könne. Nachdem im Gremium ein entsprechender Beschluss gefasst worden sei, könne die Staatskanzlei überprüfen, ob das Gremium sein Ermessen bei seiner Entscheidung rechtmäßig ausgeübt habe.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auch ihm eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht möglich ist. Er schließt sich der Empfehlung der Staatskanzlei, sich an das zuständige Kontrollgremium zu wenden, an. Dies ist das Gremienbüro des Norddeutschen Rundfunks in der Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

1	L2123-19/267 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Landesstrafvollzugsgesetz	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er möchte eine Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein erreichen. Die Vorschriften zu Vollzugslockerungen und zur Entlassungsvorbereitung seien nicht zeitgemäß und müssten überarbeitet werden. Insbesondere begehrt er, dass den Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen die Anschaffung eines Laptops erlaubt wird. In weiteren Schreiben beschwert er sich unter anderem über die Nichtgewährung von Ausführungen und Begleitausgängen und die Einholung eines Gutachtens durch die Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für notwendige Änderungen des Landesstrafvollzugsgesetzes oder für dienstaufsichtsrelevantes Verhalten der Justizvollzugsbediensteten festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium tritt dem Vorwurf des Petenten, das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein sei verfassungswidrig, entgegen. Das Gesetz stelle die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein dar. Das Ministerium betont, dass staatliche Eingriffe in Grundrechte des Bürgers gemäß Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz durch oder aufgrund eines formellen Gesetzes erfolgen dürfen.</p> <p>Es wird vom Ministerium unterstrichen, dass der damalige Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz gemeinschaftlich mit neun weiteren Bundesländern erarbeitet worden sei. Darunter sei auch Berlin gewesen. Die vom Petenten als Vorbild für ein geändertes schleswig-holsteinisches Gesetz genannten gesetzlichen Grundlagen des Berliner Strafvollzugs entsprächen im Hinblick auf die Lockerungen des Vollzuges und die Entlassungsvorbereitungen im Wesentlichen den hiesigen Vorschriften. Das Ministerium widerspricht der Behauptung des Petenten, das geltende Gesetz bilde keine Grundlage für einen modernen Strafvollzug. Das Landesstrafvollzugsgesetz greife den bereits im Bundesstrafvollzugsgesetz geltenden Behandlungsansatz weiter auf und baue diesen aus. Auch sei den Erkenntnissen aus der Kriminologie, der vollzuglichen Praxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen worden.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung des Petenten, Gefangenen zur Entlassungsvorbereitung eigene Laptops zu genehmigen, verweist das Ministerium auf §§ 63 ff. Landesstrafvollzugsgesetz. Dort sei geregelt, dass Gefangene Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben dürften. Wenn diese geeignet seien,</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden, könne die Zustimmung verweigert werden. Von einem Computer gehe generell eine ganz erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung aus. Es bestehe die auch durch Kontrollen nicht auszuräumende Gefahr unerlaubter Übermittlung von Daten und Nachrichten. Aus einem nicht kontrollierbaren Datenaustausch ergebe sich eine Vielzahl von Sicherheitsbedenken. So könnten auf diese Weise auch Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht, Fluchtpläne und Fluchtmöglichkeiten an Dritte weitergegeben oder Straftaten innerhalb und außerhalb der Anstalt begangen werden. Eine jederzeitige und uneingeschränkte Überprüfbarkeit der auf einem Rechner gespeicherten Daten könne nicht gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund habe der Antrag des Petenten auf Überlassen eines Laptops nebst Zubehör zum Gewahrsam auf dem Haftraum abgelehnt werden müssen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ihn wiederkehrend Petitionen erreichen, in denen Strafgefangene den Wunsch nach Anschaffung eines Computers und dem Zugang zum Internet vortragen. Er nimmt die zunehmende Bedeutung der Internetnutzung nicht nur als Freizeitaktivität, sondern beispielsweise auch im Bereich der Informationsbeschaffung oder Bildung, wahr. Daher beschließt der Ausschuss, das Thema im Rahmen seines Selbstbefassungsverfahrens L2123-19/382 zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holstein aufzugreifen.

Zu den darüber hinausgehenden Beschwerden des Petenten führt das Justizministerium zunächst aus, dass die von dem Petenten begehrten Ausführungen, die seiner Ansicht nach zeitnah mit der Verlegung auf die Entlassungsstation stattfinden sollten, Gefangene dazu befähigen sollten, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dem Petenten könnten laut Vollzugsplan Ausführungen aus wichtigem Anlass in Kategorie B gewährt werden. Diese Kategorisierung bedeute ein hohes Gefährdungspotential. Bislang habe der Petent auf der Vollzugsabteilung Entlassungsvorbereitung zwei Anträge für die Gewährung von Ausführungen gestellt. Jedoch habe es sich hierbei nicht um Anträge auf Ausführung aus wichtigem Anlass gemäß § 56 Landesstrafvollzugsgesetz gehandelt. Die Angelegenheiten seien für die Entlassungsvorbereitung nicht zwingend erforderlich gewesen. Sie hätten auch auf einen späteren Zeitpunkt gelegt werden können. Die Anträge hätten daher abgelehnt werden müssen. Es müssten derzeit keine konkreten Maßnahmen zur Entlassung nach § 59 Absatz 4 Landesstrafvollzugsgesetz vorgenommen werden. Der Petent befinde sich noch nicht in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

Soweit sich der Petent gegen die erforderliche Einholung eines Gutachtens zur Prüfung möglicher Ausgänge wendet, betont das Justizministerium, dass derzeit nicht verantwortet werden könne zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2	<p>L2123-19/403 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen</p>	<p>Hierfür sei die erfolgreiche Bearbeitung der Delikt- und Persönlichkeitsproblematik erforderlich. Auch bestehe aufgrund der ausstehenden Strafverbüßung ein Fluchtanreiz. Dementsprechend werde auch noch kein Lockerungsgutachten in Auftrag gegeben. Der Petent äußere anhaltend, die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen zu haben. Er nehme zwar an der Behandlungsgruppe „Deliktbearbeitung“ teil, jedoch sei seine Beteiligung gekennzeichnet von ausgeprägtem Desinteresse und Ablehnung einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den dort angesprochenen Themen. Es falle ihm insgesamt schwer, eigene Therapieziele beziehungsweise eine Problemeinsicht zu entwickeln und die vermittelten Inhalte auf sich anzuwenden. Eine Bearbeitung der Delikt- und Persönlichkeitsproblematik habe bislang nicht ansatzweise stattgefunden. Lockerungen kämen daher derzeit nicht in Frage.</p> <p>Abschließend konstatiert das Justizministerium, dass es keine Stellung nehme zu den von dem Petenten vorgebrachten Beleidigungen. Für den Petitionsausschuss haben sich aus den herabsetzenden Bemerkungen des Petenten zu Bediensteten ebenfalls keine einlassungsfähigen Aspekte ergeben. Diesbezüglich verweist er auf seinen Beschluss zum Verfahren L2123-19/228.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er behauptet, von Justizvollzugsbediensteten aufgrund einer gegen Kollegen wegen Korruption getätigten Strafanzeige systematisch benachteiligt zu werden. Ihm seien Konsequenzen für seine Aussagen gegen Bedienstete angedroht worden. Gegen ihn seien ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen verhängt und Lockerungen verwehrt worden. Es gebe weder Vorbereitungen hinsichtlich seines Zweidritteltermins noch den Ansatz einer Resozialisierung. Der Petent bittet um sofortige Abhilfe und eventuelle disziplinarische beziehungsweise strafrechtliche Verfolgung der untätigen Bediensteten und Abteilungsleitungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung mehrfach beraten. Das Ministerium hat bei seiner Prüfung des Sachverhalts die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass gegen den Petenten wegen des Besitzes einer Tablette Strafanzeige erstattet worden sei. Da sich zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt habe, dass es sich hierbei um ein zulässiges Schmerzmittel gehandelt habe, sei der Staatsanwaltschaft nachberichtet und der Sachverhalt richtiggestellt worden. Auf dieser Grundlage habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Petenten eingestellt. Dies sei dem Petenten mitgeteilt worden.</p> <p>Zum grundsätzlichen Vorgehen im Falle des Fundes eines Medikaments im Rahmen einer Haftraumrevision wird erläutert, dass dieses grundsätzlich durch den Stationsdienst eingezogen und mit der durch den Arzt ver-</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ordneten Medikation verglichen würde. Lasse sich hierbei nicht klären, ob der Gefangene rechtmäßig im Besitz des Medikaments sei, erfolge eine Rücksprache mit dem Medizinischen Dienst, dem das Medikament gegebenenfalls übergeben würde. Der Medizinische Dienst könne einen Drogenschnelltest durchführen. Erst wenn auch dieser keine Klärung ergebe, werde bei der Polizei Strafanzeige gestellt und um Analyse des eingezogenen Fundstücks gebeten.

Warum im vorliegenden Fall Anzeige erstattet worden sei, könne gegenwärtig nicht mehr festgestellt werden. Die zum damaligen Zeitpunkt zuständige Vollzugsabteilungsleitung sei nicht mehr im Dienst. In der Regel werde bei der Identifikation einer Tablette als Ibuprofen, die insbesondere bei einem Wirkstoffgehalt von 800 mg nur durch den Arzt verordnet werden könne, keine Strafanzeige erstattet, auch wenn der Bezug nicht über den Anstaltsarzt erfolgt sei. Eine Ausgabe von Ibuprofen durch den Stationsdienst sei nicht wie vom Petenten behauptet erlaubt. Auf dem Haftraum des Petenten seien 9 Tabletten mit einem Wirkstoffgehalt von 800 mg und 3 Tabletten mit einem Wirkstoffgehalt von 600 mg gefunden worden. Diese seien auch außerhalb der Vollzugsanstalt verschreibungspflichtig. Es werde vermutet, dass die ehemalige Abteilungsleitung aufgrund der Anzahl der Medikamente den Verdacht gehegt habe, dass der Petent mit den verschreibungspflichtigen Medikamenten illegalen Handel betrieben habe. Damit hätte ein Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz vorgelegen. Den Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln habe er eingeräumt.

Es sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, da bei der Haftraumrevision neben den Tabletten auch ein verbogener Löffel gefunden worden sei. Im Rahmen des Verfahrens habe der Petent angegeben, die Tabletten vom Zahnarzt erhalten zu haben. Sobald die entsprechende Bestätigung des Medizinischen Dienstes vorgelegen habe, sei dies der Polizei und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und der Strafanzeige die Grundlage entzogen worden.

Da der Petent eine nicht auszuschließende Erklärung für den verbogenen Löffel gehabt habe, sei auch auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet worden. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass sich der Petent über dieses Vorgehen, das fast ein Jahr vor Einreichung der Petition stattgefunden habe, nicht bei der Anstalt beschwert habe.

In der Stellungnahme wird dem Vorwurf entschieden entgegengetreten, gegen den Petenten seien Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Besitzes erlaubter Gegenstände verhängt worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Haftraumrevision auch eine Vielzahl von verbotenen Gegenständen wie ein Smartphone, Handyzubehör oder USB-Sticks sowie Schriftstücke sichergestellt worden seien, die auf die Organisation verbotener Geschäfte hingedeutet hätten. In diesem Zusammenhang seien der von dem Petenten genannte Nähfaden und die Zahnstocher in der Meldung mit aufgeführt worden, hätten jedoch im Diszipli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/450 Plön Gesetzgebung Bund, Bundesratsinitiative zur Änderung von Artikel 3 Grundgesetz	<p>narverfahren keine Berücksichtigung gefunden. Der Ausschuss konstatiert, dass dieser Sachverhalt von dem Petenten nicht erwähnt worden ist.</p> <p>Aufgrund des Fundes unerlaubter Gegenstände und von Hinweisen auf erhebliche subkulturelle Aktivitäten - wie beispielsweise das Auffinden einer Schuldenliste - sei zunächst der Vollzugsalltag des Petenten erheblich eingeschränkt, bei beanstandungsfreiem Verhalten aber schrittweise wieder bis zur Aufhebung gelockert worden. Er sei aufgrund seiner subkulturellen Einbindung und seiner umfangreichen Geschäfte als besonders gefährlicher Gefangener eingestuft und letztendlich in eine andere Strafabteilung verlegt worden. Das Ministerium erläutert, dass sich der seit Oktober 2014 in Haft befindliche Petent erst Ende 2017 aktiv um eine Teilnahme an einer für seine Straftat relevanten Therapie bemüht habe. Erst dann sei ein aktives Mitwirken am Vollzugsziel erkennbar und ein Beginn der therapievorbereitenden Phase möglich gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermerkt, dass dem Petenten trotz seiner Tatleugnung bereits im März und im Mai 2017 Ausführungen zur Aufrechterhaltung der sozialen und familiären Bindungen gewährt worden seien. Aufgrund des nicht beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens und der Einstufung als besonders gefährlicher Gefangener sei die Eignung für Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aberkannt worden. Der Ausschuss stimmt vor dem dargelegten Hintergrund zu, dass der Petent für die Folgen seines Verhaltens selbst die Verantwortung trägt.</p> <p>Der Ausschuss hält es für selbstverständlich, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalten Gefangene auch bei Vorliegen von Beschwerden oder Anzeigen angemessen behandeln und keine Drohungen aussprechen. Die Justizvollzugsanstalt unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es zur Aufgabe einer Abteilungsleitung gehöre, auf gezeigtes Verhalten und entsprechende Konsequenzen hinzuweisen und dies mit dem betreffenden Gefangenen mit klaren Worten zu erörtern. Der Petent werde ebenso wie andere Gefangene respektvoll und höflich angesprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für dienstrechtlich zu ahndende Verstöße festgestellt. Eine strafrechtliche Verfolgung fällt nicht in seinen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Der Petent möchte über eine von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung eingebrachte Bundesratsinitiative die Aufnahme der Merkmale „sexuelle Orientierung“ und „sexuelle Identität“ in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

4 **L2123-19/452**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Haftbedingungen

geprüft und beraten.
Das Justizministerium teilt mit, dass auf Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hamburg vom 30. Mai 2018 bereits eine Bundesratsinitiative zur Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz um die „sexuelle und geschlechtliche Identität“ angestoßen worden sei (Bundesrat-Drucksache 225/18). Damit wäre dem Petitionsbegehren des Petenten entsprochen worden.
Der Petitionsausschuss ist allerdings darüber informiert, dass die Abstimmung im Rahmen der 969. Plenarsitzung des Bundesrates über die Einbringung der Gesetzesvorlage in den Bundestag vertagt worden ist. Um die Abstimmung erneut auf die Tagesordnung im Bundesrat zu bringen, bedarf es eines erneuten Antrages von mindestens einem Bundesland. Nach Auskunft des Justizministeriums sei ein solcher Antrag von der Landesregierung Schleswig-Holstein derzeit nicht beabsichtigt.
Dem Petitionsausschuss ist die Gleichberechtigung als Grundpfeiler der Demokratie ein wichtiges Anliegen. Er spricht sich entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung aus. Jedoch kommt er zu der Feststellung, dass bereits vielschichtige Maßnahmen und Gesetze zum Schutz vor Diskriminierung auf allen staatlichen Ebenen implementiert worden sind. Für die vom Petenten angestrebte Grundrechtsänderung vermag der Ausschuss derzeit kein Votum auszusprechen.

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In seiner Petition moniert er diverse Vorkommnisse, die teilweise bereits Gegenstand der Beratung anderer Petitionsverfahren waren. Der Widerruf der Arbeitszuweisung in der Gefangenenbücherei sei nur erfolgt, um ihn an der Möglichkeit zur Kandidatur zum Vertreter der Interessengemeinschaft der Gefangenen zu hindern. Die Arbeit der Interessenvertretung der Gefangenen werde in unzulässiger Weise behindert und zensiert. Seit etwa einem halben Jahr sei die Redaktion der Gefangenenzeitung nicht besetzt. Gefangene würden an der Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Bundes- und Landtagswahlen gehindert und bekämen Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl nicht übergeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den in der Petition vorgetragenen Beschwerden befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beizugezogen. Das Ministerium hat seinerseits die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt. Im Ergebnis kann der Ausschuss die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Arbeitsinsatz des Petenten in der Anstaltsbücherei bereits unter Zurückstellung erheblicher Bedenken erfolgt sei. Bei ihm sei eine psychische Störung festgestellt worden, die auch seine Integration in den Normalvollzug

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bislang nicht zugelassen habe. Der Arbeitseinsatz sei verbunden gewesen mit der Hoffnung, dass der Petent durch diese Tätigkeit einerseits sinnvoll und seine Behinderung berücksichtigend beschäftigt und in den Normalvollzug integriert werden könnte. Die Hoffnungen hätten sich leider nicht erfüllt. Trotz der eingehenden und mehrfachen Belehrung vor Aufnahme der Tätigkeit, dass er sich an die dortigen Vorgaben zu halten habe, seien im April 2018 bei einer Durchsuchung auf dem dortigen Computer mehrere Beschwerden und Eingaben für diverse Inhaftierte gefunden worden. Die Fertigung von Schreiben, die nicht mit der Tätigkeit in der Bücherei zusammenhängen, sei den dort Tätigen ausdrücklich untersagt. Der Petent habe schriftlich bestätigt, dass diese Schreiben teilweise von ihm verfasst worden seien. Das Ministerium zitiert aus seinem Schreiben, in dem er unter anderem zum Ausdruck bringt, dass er wisse, dass er Schreiben derartiger Art nicht anfertigen dürfe. Aber er helfe anderen ungeachtet der sich daraus ergebenden Konsequenzen. Ihm sei klar gewesen, dass er aus der Bücherei abgelöst werden würde. Das Ministerium betont, dass sich der Petent uneinsichtig gezeigt und sogar angekündigt habe, zukünftig nicht anders handeln zu wollen. Für den Petitionsausschuss ist die daraufhin erfolgte Ablösung verständlich und allein in der Verantwortung des Petenten liegend. Der von ihm vorgebrachte Vorwurf, die Ablösung sei vorgenommen worden, um ihn nicht zur Wahl zum Interessenvertreter der Gefangenen zulassen zu müssen, entbehrt jeder Grundlage.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent in der Folge - von Rechtsbehelfen abgesehen - jede Kommunikation mit der Justizvollzugsanstalt abgelehnt habe. Gesprächsangebote habe er nicht wahrgenommen und er sei mehrmals in den Hungerstreik getreten. Der Petent verhalte sich nicht gemeinschaftsfähig, übe auf seine Mitgefangenen einen schädlichen Einfluss aus und gefährde so das Erreichen des Vollzugsziels. Dass dem Petenten vor dem dargestellten Hintergrund keine Arbeit zugewiesen werden kann, ist für den Ausschuss nachvollziehbar.

Bezüglich der Beschwerde des Petenten, ihm werde widerrechtlich kein Taschengeld bewilligt, stellt das Justizministerium klar, dass nur solche Gefangenen einen Anspruch darauf haben, die ohne eigenes Verschulden keine Vergütung erhalten. In Analogie zu einer Regelung im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III - Arbeitsförderung) würden Gefangene, die arbeitspflichtig seien und aufgrund ihres Verhaltens keine Vergütung erhielten, für 12 Wochen vom Taschengeldbezug ausgeschlossen. Daher seien die Anträge des Petenten für den entsprechenden Zeitraum abzulehnen gewesen. Nach Ablauf der Frist habe er wieder Taschengeld erhalten.

Bezüglich des Vorwurfs der Zensur von Protokollen der Interessengemeinschaft teilt das Ministerium mit, dass dem Petenten in seiner früheren Funktion als Interessenvertreter ein Protokoll vorgelegt worden sei, das inhaltlich nicht die tatsächlichen Ergebnisse der Sitzung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

widergespiegelt habe. Der Petent habe darin Kompetenzen einzelner Mitarbeiter in Frage gestellt beziehungsweise „Kampfansagen“ gemacht und provoziert. Zu einer Richtigstellung sei er nicht bereit gewesen. Diese Form von Protokollen übe auf Mitgefangene einen schädlichen Einfluss aus. Dem Petitionsausschuss liegen die beiden Versionen des Protokolls nicht vor. Die Interessenvertretung der Gefangenen hat seiner Ansicht nach das Recht, Kritik in deutlicher Form zu äußern. Er weist aber auch darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass eine Interessenvertretung bei den Gefangenen besondere Glaubwürdigkeit genießt. Grob unrichtige oder gar entstellende Darstellungen in öffentlichen Äußerungen der Vertretung können daher dem Ansehen des Vollzugs erheblichen Schaden zufügen und sind nach Ansicht des Ausschusses nicht in jedem Fall hinzunehmen.

Das Ministerium bestätigt, dass dem Petenten für die Wahl zur Interessenvertretung der Gefangenen im Juni 2018 das passive Wahlrecht entzogen worden sei. Gemäß Statut der Interessenvertretung der Gefangenen für den Vollzug der Erwachsenenstrafe in der Justizvollzugsanstalt könne die Anstaltsleitung Gefangene von der Wahl und von der Arbeit als Haussprecher ausschließen, wenn zu befürchten sei, dass hierdurch ein negativer Einfluss auf andere Gefangene ausgeübt werden würde. Diese Voraussetzung sei im Falle des Petenten erfüllt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gemäß § 160 Strafvollzugsgesetz den Gefangenen und Untergebrachten ermöglicht werden soll, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Den Rahmenrichtlinien für die Gefangenenmitverantwortung (nunmehr Interessenvertretung der Gefangenen) gemäß soll die Durchführung der Mitverantwortung auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen Gefangenen, freiwilligen Mitarbeitern und Justizvollzugsbediensteten zu stärken. Einer weiteren Petition des Petenten ist zu entnehmen, dass dieser sich als offizieller Vertreter der Gefangenen sieht und es nach eigenen Angaben für notwendig erachtet, „Gegenpositionen aufzubauen“. Die Interessenvertretung müsse in der Regel eine andere sachliche Ansicht vertreten als die Vollzugsleitung, auch damit die Gefangenen erkennen könnten, dass sie eine wirksame Vertretung hätten. Der Petitionsausschuss vermerkt, dass der Petent mit seiner konfrontativen Einstellung dem in den Rahmenrichtlinien genannten Ziel der Interessenvertretung, das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen gegenüber anderen und die Bereitschaft zu positiver Mitarbeit im Vollzug sowie an der Erreichung des Vollzugszieles anzuregen und zu fördern, nicht förderlich ist.

Hinsichtlich des Vorwurfes, die Vollzugsanstalt hindere die Interessenvertreter an gemeinsamen Besprechungen, teilt das Justizministerium mit, dass die Vollzugsanstalt auch ohne Antrag der gewählten Vertreter diesen im Dezember 2017 dreimal die Gelegenheit zum

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gespräch gegeben habe. Im Vorfeld der zweiten Sitzung seien den Vertretern wiederum ohne Antrag zwei weitere Gespräche ermöglicht worden. Im Februar 2018 habe der Petent selbst kurzfristig auf ein Treffen verzichtet. Auch vor der dritten Sitzung habe ein Gespräch stattgefunden. Die Interessenvertreter seien aufgefordert worden, vor einer vierten Sitzung die Protokolle zu den bereits stattgefundenen Sitzungen und einen Terminwunsch vorzulegen. Dies sei nicht mehr erfolgt. Der Petent habe die Tätigkeit eingestellt. An die Anstalt sei kein Wunsch nach einem weiteren Treffen herangetragen worden. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf des Petenten haltlos.

Darüber hinaus hält die Anstalt fest, dass sie sich sehr um die konstruktive Ausgestaltung des Umgangs mit den gewählten Sprechern der Interessengemeinschaft der Gefangenen bemüht habe. Diese habe ihre Arbeit jedoch nach der dritten Sitzung eingestellt. Die Vollzugsleitung sei weiterhin bereit, einen Vertreter zu Sitzungen der Interessenvertretung zu entsenden, sofern eine entsprechende Einladung erfolge.

Hinsichtlich des Vorwurfes des Petenten, Protokolle würden zensiert, verweist der Petitionsausschuss auf seinen bereits ergangenen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-19/320, der dem Petenten vorliegt.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass dem Wunsch der beiden Interessenvertreter nach der Installation von Pinnwänden für Aushänge sowie von Briefkästen, in denen die Gefangenen ihre Wünsche und Anregungen schriftlich an die Vertretung weitergeben könnten, nachgekommen worden sei. Die jeweiligen Interessenvertreter würden jedoch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung selbst keine Schlüssel erhalten, die ihnen uneingeschränkt Zugang zum Briefkasten geben würden. Es sei die Gefahr des Missbrauchs gegeben. Die Leerung des Briefkastens erfolge jeweils von einem Stationsbediensteten im Beisein eines Interessenvertreters, sodass eine Sichtkontrolle durch den Bediensteten möglich sei. Eine inhaltliche Kontrolle werde nicht vorgenommen, solange Sicherheit und Ordnung gewährleistet seien.

Weiterhin berichtet das Ministerium, dass die Redaktion der Gefangenenzeitung aus Mangel an geeigneten Gefangenen nicht habe besetzt werden können. Die Tätigkeit erfordere redaktionelles Geschick, die sichere Handhabung der deutschen Sprache und Rechtschreibung und ein gewisses Maß an Organisationsfähigkeit und EDV-Wissen. Die Anforderung an das Vertrauensverhältnis zu den jeweiligen dort arbeitenden Gefangenen sei höher als in anderen Arbeitsbereichen, auch weil dieser Arbeitsplatz innerhalb des Hafthauses nicht überwacht sei. Trotz fehlender rechtlichen Verpflichtung hierzu sei die Vollzugsanstalt bestrebt, den Betrieb der Gefangenenzeitung so bald wie möglich wieder aufleben zu lassen.

Darüber hinaus vermerkt der Ausschuss, dass die Vollzugsanstalt nachvollziehbar dargestellt hat, dass kein Gefangener an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert werde. Der Petent habe das Angebot der An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5	<p>L2123-19/468 Schleswig-Holstein Strafvollzug, ärztliche Behandlung</p>	<p>stalt, den Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl 2017 in der Anstalt zu stellen, nicht angenommen. Für die Kommunalwahlen 2018 sei ihm der entsprechende Antrag ausgehändigt worden. Dies habe er durch seine Unterschrift bestätigt. Auf die angebotene Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags habe der Petent ausdrücklich verzichtet. Wie er weiterhin mit seinem Antrag verfahren sei, sei nicht erkennbar. Das Wahlverhalten der Gefangenen werde nicht dokumentiert.</p> <p>Ebenso wie das Justizministerium hat der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Prüfung der von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe kein dienstliches Fehlverhalten festgestellt. Anhaltspunkte für Maßnahmen der Dienstaufsicht haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert die seiner Ansicht nach ungerechtfertigt erfolgte Ablösung von der Arbeit als Büchereikalfaktor. Darüber hinaus würden er und andere Gefangene ärztlich und psychologisch nicht ausreichend betreut. Weiterhin beschwert er sich darüber, dass Pflanzen aus seinem Haftraum entfernt worden seien. Schließlich wirft er die Frage auf, warum es in Schleswig-Holstein nicht geklärt sei, welcher Betrag einem Rentner als Hausgeld für den Einkauf zusteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Beschwerden geprüft und zu seiner Beratung mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent aufgrund seines unangemessenen und aggressiven Verhaltens gegenüber verschiedenen Personen von der Arbeit als Büchereikalfaktor abgelöst worden sei. Bei dieser Tätigkeit handle es sich um eine Vertrauensposition. Der Büchereikalfaktor könne sich ungehindert durch das gesamte Hafthaus bewegen und komme mit unterschiedlichen Personen in Berührung. Diese Position erfordere eine zuverlässige und ausgeglichene Persönlichkeit. Diese Eignung besitze der Petent nicht. Ein Verbleib auf der Vertrauensposition eines Büchereikalfaktors sei daher nicht verantwortbar und laufe der auch gegenüber den Mitarbeitern bestehenden Fürsorgepflicht der Vollzugsanstalt zuwider. Ferner sei es gerade im Sinne der Resozialisierung für den Petenten erforderlich zu lernen, dass Fehlverhalten Konsequenzen nach sich zieht. Der Petitionsausschuss teilt diese Einschätzung.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten, er werde nicht ausreichend psychologisch betreut, wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass es die Aufgabe der Anstaltspsychologin sei, insbesondere an der Diagnostik von Gefangenen der Aufnahmeabteilung sowie an der Vollzugsplanung für Gewaltstraftäter mitzuwirken. Darüber hinaus stehe sie für Krisensituationen und Be-</p>
----------	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ratungsgespräche zur Verfügung. Die von dem Petenten vorgetragene Anliegen seien vielfach über das genannte Aufgabengebiet hinausgegangen.

Bei seinem erstmals im Oktober 2017 an die Anstaltspsychologin herangetragenen Anliegen, nach Haftentlassung in einer bestimmten Klinik psychologisch betreut zu werden, habe sie dem Petenten Hilfe bei der Kontaktaufnahme und Antragstellung angeboten. Ihm seien in der Folgezeit die Kontaktdaten der Einrichtung, Informationsmaterial sowie ein Anmeldeformular ausgehändigt worden. Das Antragsformular für die Beantragung der Kostenübernahme für die Therapie durch die Rentenversicherung habe sie mit ihm gemeinsam ausgefüllt. Der Aussage des Petenten, der Anstaltsarzt lehne seine Mithilfe bei dem Ausfüllen des Rehabilitationsantrags ab, wird entgegengetreten. Der Arzt habe auf Wunsch des Petenten Befunde verschiedener Kliniken angefordert. Er könne aber keine Aussage zu einer vom Petenten vorgebrachten Traumatisierung treffen, da den Befunden keine Angaben über ein Trauma zu entnehmen seien.

Dem Petenten sei auch angeboten worden, den ausgefüllten Rehabilitationsantrag mit den bereits vorhandenen Arztberichten zu versenden. Sofern die Rentenversicherung weitere Berichte für notwendig erachtet hätte, hätten diese nachgereicht werden können. Dieses Vorgehen habe der Petent abgelehnt. Es sei nicht ersichtlich, warum der Petent für die Beantragung der Therapie Ausgänge zu einem früheren Arzt benötige. Eine Antragstellung bei der Therapieeinrichtung und beim Kostenträger erfolge im Schriftverkehr. Nachweise, die einen Ausgang erforderten, habe der Petent nicht beigebracht.

Bezüglich der von dem Petenten übermittelten Liste von weiteren Gefangenen, die nach seiner Aussage keine angemessene medizinische Betreuung erhalten haben, konstatiert der Ausschuss, dass ihm keine Vollmacht dieser Inhaftierten vorliegt, dass der Petent sich in ihrem Namen an den Ausschuss wenden soll. Es steht diesen Gefangenen frei, sich ebenfalls an den Petitionsausschuss zu wenden. Darüber hinaus hält es der Ausschuss aus datenschutzrechtlicher Sicht für fragwürdig, Krankheitsdaten Dritter ohne deren ausdrückliches Einverständnis zu übermitteln.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Entfernung von Pflanzen aus seinem Haftraum ist festzuhalten, dass gemäß § 19 Strafvollzugsgesetz ein Gefangener seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten darf. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihm belassen. Allerdings können Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung die Hafträume der Gefangenen regelmäßig auf verbotene Gegenstände wie Suchtmittel, gefährliche oder andere nicht zugelass-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-19/491 Niedersachsen Staatsanwaltschaft, Einstellung	<p>sene Gegenstände durchsucht würden. Im Rahmen einer solchen Revision seien bei dem Petenten diverse nicht zugelassene Gegenstände sichergestellt worden. Darunter seien auch Topfpflanzen gewesen, die der Petent ohne Zustimmung der Anstalt im Besitz gehabt habe. Die Erde in den Topfpflanzen biete eine nur schwer und aufwendig kontrollierbare Versteckmöglichkeit. Insbesondere wegen der unauffälligen Beschaffenheit von Drogen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Justizvollzugsanstalt im geschlossenen Regelvollzug eine Vielzahl von Gefangenen an einer Drogenproblematik leiden würden, wäre ein nicht zumutbarer Kontrollaufwand erforderlich. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Durchsuchbarkeit und Übersichtlichkeit eines Hafttraums ein wichtiger Bestandteil der Anstaltssicherheit und -ordnung ist. Es muss jedoch eine konkrete Abwägung drohender Gefahren mit dem Angleichungsgrundsatz stattfinden. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Ermessensentscheidung der Strafvollzugsanstalt auf den vorliegenden Einzelfall bezieht und im Rahmen der Prüfung tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung von einigem Gewicht festgestellt worden sind.</p> <p>Zu der vom Petenten aufgeworfenen Frage nach der Höhe des einem Rentner zustehenden Hausgeldes für den Einkauf erläutert das Justizministerium, dass für einen Gefangenen, der wie der Petent über regelmäßige Einkünfte verfüge, aus diesen ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt werde. Hiermit solle verhindert werden, dass zu große Unterschiede auch bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen. Diese könnten zu subkulturellen Abhängigkeiten führen. Das Ministerium habe die Anfrage des Petenten zum Anlass genommen, die Justizvollzugsanstalten des Landes hinsichtlich ihrer Regelungen zur Angemessenheit des Hausgeldes zu befragen. Es sei festgestellt worden, dass der Begriff „angemessenes monatliches Hausgeld“ unterschiedlich definiert werde. Der Ausschuss begrüßt die Ankündigung des Justizministeriums, nunmehr einen erläuternden Erlass über die Ermittlung des angemessenen Hausgeldbetrages für alle Anstalten zu fertigen. Er bittet darum, ihm diesen Erlass zu gegebener Zeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Inwieweit der Petent wie vorgetragen aufgrund von Medikamenteneinnahme einen Mehrbedarf an Vitaminen hat, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Der Petent hat aber die Möglichkeit, dies mit dem Anstaltsarzt zu besprechen, der dann gegebenenfalls eine angepasste Kost verordnen kann.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder dienstrechtlich zu beanstandendes Verhalten der beschwerten Personen festgestellt.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Sie habe Strafanzeige wegen Schwarzgeldzahlungen an Pflegekräfte gestellt und das Verfahren sei mangels</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	eines Ermittlungsverfahrens	<p>öffentlichem Interesse eingestellt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren aufgrund der Strafanzeige der Petentin mit Bescheid vom 12. Februar 2018 nach Einholung einer gerichtlichen Zustimmung gemäß § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung eingestellt habe. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Petentin sei mit Beschwerdebescheid des Generalstaatsanwalts vom 25. Mai 2018 der Beschwerde nicht abgeholfen worden. Die Petentin habe darauf Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Die dann durchgeführte erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Generalstaatsanwalt habe ergeben, dass der Sachverhalt weiter aufzuklären sei. Zunächst würde die bislang nicht bekannte Höhe der nicht geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und der verkürzten Lohnsteuern ermittelt. Hierzu habe der Generalstaatsanwalt die Ermittlungsakten dem Hauptzollamt übersandt und gebeten, eine zumindest überschlägige Berechnung vorzunehmen.</p> <p>In einer ergänzenden Stellungnahme teilt das Justizministerium mit, dass der Generalstaatsanwalt der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin abgeholfen und den leitenden Oberstaatsanwalt gebeten habe, die Ermittlungen in der Angelegenheit wieder aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petentin mittlerweile entsprochen worden ist. Er bittet das Justizministerium, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu gegebener Zeit mitzuteilen.</p>
7	L2123-19/513 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen, Matratzen in der JVA	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert, dass die den Strafgefangenen zur Verfügung stehenden Matratzen nicht körpergerecht seien. Dies führe bei den Inhaftierten zu langwierigen Rückenleiden, habe Auswirkungen auf ihre Zufriedenheit und erzeuge unnötige Kosten nach der Haftentlassung für Krankenkassen und Sozialversicherungsträger. Der Petent möchte erreichen, dass die vorhandenen Matratzen durch haltbare und körpergerechte Hartschaummatratzen ersetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beigezogen. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass die Beschaffung von Matratzen alle drei Jahre</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-19/514 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>stattfinde. Im Rahmen der europaweiten Ausschreibung erfolge eine Beschäftigung mit den Qualitätsstandards der zu beschaffenden Ware. Das Raumgewicht sei eine wichtige Kennzahl für Formbeständigkeit, Liegekomfort, Haltbarkeit und Preis. Die Stauchhärte messe die Fähigkeit der Matratze, nach Druck wieder in die ursprüngliche Form zurückzukehren. Es gebe verschiedene Qualitätsstufen, die von geringem Standard bis zur Luxusqualität reichten. Für die Ausschreibung der Beschaffung von Matratzen seien unter anderem der Qualitätsstandard RG 40 (sehr gute Qualität) sowie eine hohe Stauchhärte (40 Kilopascal) festgelegt worden. Solche Matratzen hätten eine Haltbarkeit von sechs bis acht Jahren. Das Ministerium merkt an, dass diese Kriterien auch bei den in Krankenhäusern vorhandenen Matratzen zur Anwendung kämen.</p> <p>Gefangene könnten sich mit ihren gesundheitlichen Problemen immer bei den Anstaltsärzten und Anstaltsärztinnen vorstellen. Sollten Rückenschmerzen nicht durch Maßnahmen wie Sport zu beheben sein, bestehe die Möglichkeit, über die Wirtschaftsverwaltung der Anstalt aus medizinischen Gründen eine Alternative zu beschaffen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass kein signifikanter, ausschließlich auf die Matratzen zurückzuführender Anstieg von Rückenleiden zu verzeichnen sei. Das Ministerium unterstreicht, dass es dem Petenten freistehe, eine Matratze mit Abnutzungserscheinungen nach Verfügbarkeit zu wechseln, um Beschwerden vorzubeugen. Ebenso könne er im Rahmen des angebotenen Kraftsports seine Rückenmuskulatur kräftigen, das er bislang nur sporadisch nutze. Der Petitionsausschuss legt dem Petenten nahe, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt, dass Gefangene direkt bei Haftantritt über den Tagesablauf in der Vollzugsanstalt sowie über sämtliche Rechte und Pflichten informiert werden. Änderungen im Tagesablauf wie beispielsweise geänderte Aufschlusszeiten sollten zur besseren Planung des Alltags per Ausruf mitgeteilt werden. Darüber hinaus wendet er sich gegen die Verhängung von Kollektivstrafen, die ungerecht seien. Es solle mehr auf die individuelle Schuld einzelner Gefangener geachtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Zum Begehren des Petenten nach umfangreicherer Information der Gefangenen führt das Ministerium aus, dass die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt das geordnete Zusammenleben in Gemeinschaft regle. Hierin seien auch die Rechte der Gefangenen beschrieben. Die Hausordnung werde jedem Gefangenen bei Haftantritt durch die Bediensteten der Kammer ausgehändigt. Auch der Petent habe eine solche erhalten und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dies mit seiner Unterschrift quittiert. Bei Verlust der Hausordnung habe jeder Gefangene die Möglichkeit, ein neues Exemplar bei den Bediensteten der jeweiligen Station zu erhalten. Bei weitergehenden Fragen bestehe auch die Möglichkeit, das Gespräch mit der Vollzugsabteilungsleitung, der Vollzugsleitung oder der Anstaltsleitung zu suchen.

Konkrete Aufschlusszeiten könnten nicht bei Haftantritt bekannt gegeben oder in die Hausordnung aufgenommen werden, da gemäß § 13 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein der Aufschluss aus bestimmten Gründen eingeschränkt werden könne. Regelungen zu Aufschlusszeiten könnten bei den jeweiligen Stationsbediensteten erfragt werden. Ob zu bestimmten Zeiten ein Aufenthalt in der Gemeinschaft gewährt werden könne, sei nur tagesaktuell vor Ort zu beantworten. Der Petent habe auch die Möglichkeit, über eine Gegenprechanlage mit Bediensteten in Kontakt zu treten und Informationen zu erhalten.

Neben der Hausordnung könnten sich Gefangene zusätzlich am „Schwarzen Brett“ auf der Station über Gruppen-, Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsangebote sowie Termine informieren.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent auf Nachfrage erklärt habe, dass er unter dem Begriff „Kollektivstrafen“ den mitunter erforderlichen Einschluss meine, also das Nichtgewähren von Aufenthalt in Gemeinschaft im Sinne des § 12 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein.

Hierzu weist das Justizministerium darauf hin, dass ein für das Nutzen von Freizeitmöglichkeiten erforderlicher Aufschluss nur dann erfolgen könne, wenn ausreichend Personal auf den Stationen sei, um die Sicherheit und Ordnung innerhalb des Hauses zu garantieren. Die zu gewährleistende Mindestbesetzung mit Bediensteten in einem Hafthaus orientiere sich an der Anzahl der hier untergebrachten Gefangenen, der unterschiedlichen Gefangenenklientel und den verschiedenen Konzeptionierungen der dort befindlichen Stationen. Zu berücksichtigen sei auch, dass im Aufnahmebereich mitunter noch nicht oder schwer einschätzbare Gefangene, die teilweise zum ersten Mal in Haft seien oder noch unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stünden, zu versorgen seien. Manche von ihnen seien situativ stark überfordert. Andere seien nicht mitarbeitersbereit oder therapiewillig. Viele dieser Gefangenen seien auch gewaltbereiter als die übrigen Gefangenen.

Eine Anordnung der Nichtgewährung des Aufchlusses gemäß § 13 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein erfolge, wenn nicht ausreichend Personal vorhanden sei oder Haftraumkontrollen durchgeführt würden. Es gebe jedoch für kleinere Gruppen auch bei Nichtgewährung des Aufenthalts in Gemeinschaft die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen und insbesondere in Abhängigkeit der im Dienst befindlichen Bediensteten außerhalb der Organisationszeiten die Küche zu nutzen, zum Kraftsport zugelassen zu werden oder das Stationstelefon benutzen zu können.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

9 **L2123-19/515**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Haftbedingungen,
Wäsche, Arztbesuche

diverse Möglichkeiten offenstehen, die von ihm begehrten Informationen zu erhalten. Vor dem dargestellten Hintergrund wird ersichtlich, dass die von ihm als Kollektivstrafen empfundenen Einschlusszeiten keine Sanktionierung ganzer Gruppen darstellen, sondern in bestimmten Situationen der Durchführung notwendiger Maßnahmen und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt dienen.

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In seiner Petition beschwert er sich zum einen über Probleme beim Waschen seiner mit Namen versehenen Wäsche, die beispielsweise verloren gehe oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werde. Er würde gerne einen Wäschesack haben und mehr Kleidung erhalten, da er arbeite. Darüber hinaus leide er an einer Erkrankung der Nieren und der Leber, könne aber nicht regelmäßig einen Arzt konsultieren. Oft würden verabredete Termine nicht eingehalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Wäscheabgabe, Rückgabe und Bearbeitung an festen Tagen erfolge. Auf der Station, auf der sich der Petent befinde, werde am Montag die Wäsche in die Wäscherei gegeben. Am Mittwoch komme sie gereinigt zurück. Der Wäscheaustausch finde am Freitag statt. Jeder Inhaftierte erhalte einen Wäschesack. Im Falle eines Verlusts oder eines Defekts werde provisorisch ein blauer Müllsack ausgehändigt. Der Petent sei tatsächlich nicht im Besitz eines Wäschesacks gewesen. Eine Ersatzbeschaffung sei veranlasst worden. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Petenten zwischenzeitlich trotz der von der Justizvollzugsanstalt eingeräumten Lieferprobleme beim Hersteller ein Wäschesack ausgehändigt worden ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vollzugsanstalt kein Antrag des Petenten hinsichtlich eines Verlusts von Wäsche vorliege. Ohne Kenntnis über einen Verlust könne weder eine Prüfung erfolgen noch Abhilfe geschaffen werden.

Hinsichtlich der Ausstattung des Petenten mit Wäsche informiert das Ministerium, dass die Kammer dem Petenten auf dessen Antrag hin Kleidung mit Namen versehen im benötigten Umfang ausgegeben habe. Auch habe er eine für seinen Arbeitsplatz entsprechende Bekleidung ausgehändigt bekommen. Sofern er mehr Kleidung benötige, könne er einen entsprechenden Antrag beim Betriebsleiter stellen. Ein solcher Antrag habe bei Abgabe der Stellungnahme nicht vorgelegen.

Die Justizvollzugsanstalt hat bei ihrer Prüfung des Vorwurfs des Petenten, keine regelmäßigen Termine im Rahmen seiner notwendigen ärztlichen Versorgung zu erhalten, die Anstaltsärztin beteiligt. Sie stellt fest, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

10	<p>L2120-19/519 Plön Rechtspflege, Rechtsanwalts- kammer</p>	<p>sich jeder Gefangene selbstständig zur Arztsprechstunde melden könne. Jeden Tag würden Sprechstunden und auch Arztvorstellungen stattfinden. Gefangene könnten sich auch außerhalb der regelhaften Termine bei der Ärztin vorstellen.</p> <p>In der Gesundheitsakte des Petenten sei ein Termin vermerkt, der ausgefallen sei. Der Petent sei direkt beim nachfolgenden Termin in der orthopädischen Sprechstunde vorstellig geworden. Die von dem Petenten vorgetragene Nierenerkrankung habe bei ihm ausgeschlossen werden können. Bezüglich seiner Lebererkrankung sei die Aufnahme einer Therapie zeitnah geplant. Auch hier geht der Petitionsausschuss davon aus, dass mit der Behandlung zwischenzeitlich begonnen worden ist.</p> <p>Die Vollzugsanstalt unterstreicht, dass es dem Petenten freigestanden habe und weiterhin freistehe, sich mit seinen Wünschen direkt an die Anstalt zu wenden. In Gesprächen mit der Vollzugsabteilungs-, Vollzugs- und Anstaltsleitung könnten Wünsche und Kritik gemeinsam erörtert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass im vorliegenden Fall keine schuldhaftes Dienstpflichtverletzung von Bediensteten oder ein Organisationsverschulden der Anstalt vorliegt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer. Er fordert von dieser einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem Auskunft darüber gegeben werden soll, ob aufgrund der Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit einer Kieler Anwaltskanzlei ein Abwickler für die ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kanzlei zu bestellen war und wer dieser sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Das Justizministerium führt unter Hinweis auf eine Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer aus, dass es der Bestellung einer oder mehrerer Abwickler nach Beendigung der Zusammenarbeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kanzlei, die der Petent beauftragt hatte, nicht bedurft habe.</p> <p>Nach § 55 Bundesrechtsanwaltsordnung könne ein Abwickler bestellt werden, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt gestorben sei oder wenn die Zulassung eines Rechtsanwalts erloschen sei. Diese Voraussetzungen lägen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor, weil die ehemaligen Partner der Rechtsanwaltskanzlei, die den Petenten vertreten haben, ihre anwaltliche Tätigkeit und die Bearbeitung laufender Angelegenheiten fortgesetzt hätten. Die Rechtsanwaltskanzlei als Partnerschaft befinde sich zwar in der Abwicklung. Damit sei jedoch nicht die Abwicklung schwe-</p>
----	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bender anwaltlicher Angelegenheiten und die Fortführung laufender Aufträge nach § 55 Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung gemeint, sondern die Abwicklung der Partnerschaft der Kanzlei. Hierbei handele es sich nach § 1 Absatz 1 Partnerschaftsgesetz um eine Gesellschaftsform, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Mit ihrer Auflösung wandle sich die Partnerschaft in eine Abwicklungsgesellschaft um. Während der Abwicklung bestehe die Partnerschaft, wenn auch mit geändertem Zweck, fort. Aus diesen Gründen sei die dem Petenten durch die Rechtsanwaltskammer erteilte Auskunft rechtlich nicht zu beanstanden. Die von dem Petenten beauftragten Rechtsanwälte seien weiterhin im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zugelassen. Das Justizministerium kommt daher zu dem Ergebnis, dass die rechtliche Auskunft der Rechtsanwaltskammer nicht zu beanstanden sei.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Justizministeriums vollumfänglich an, kann jedoch nachvollziehen, dass es dem Petenten nicht leicht gefallen ist, die verschiedenen Regelungen, die bei einer Abwicklung einer Rechtsanwaltspartnerschaft zur Anwendung kommen, zu überblicken. Diesbezüglich wäre es Aufgabe der Rechtsanwaltskanzlei gewesen, den Petenten umfassend zu informieren.

11 **L2120-19/524**
Kiel
Staatsanwaltschaft, Ablehnung
der Ermittlung, Verweis auf Pri-
vatklageweg

Der Petent bittet darum, eine Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.

Das Justizministerium führt zu dem Verfahrensgang aus, dass auf die Strafanzeige des Petenten das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt worden sei. Der Petent habe sich gegen diese Entscheidung gewendet, woraufhin ihm mit einem weiteren Schreiben mitgeteilt worden sei, dass keine Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorlägen. Der Generalstaatsanwalt habe dem Petenten am 27. November 2018 erneut beschieden und ihm erläutert, dass wegen der angezeigten Straftat einer Nötigung gemäß §§ 364 Absatz 1 Nummer 5, 376 Strafprozessordnung nur dann eine öffentliche Klage erhoben werde, wenn dies im öffentlichen Interesse liege. Dies sei im angezeigten Fall jedoch zu verneinen, da der Vorfall nur die unmittelbar beteiligten Mitglieder der Versammlung betreffe und der Rechtsfrieden über dem Lebenskreis der Beteiligten hinaus nicht gestört worden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

12	<p>L2123-19/533 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen, Lockerung der Vollzugsbedin- gungen</p>	<p>sei.</p> <p>Das Justizministerium erklärt, dass der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung des sogenannten Opportunitätsprinzips und der Beurteilung besonderer Wertungskriterien wie dem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zukomme, der nicht überschritten worden sei. Ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten sei daher nicht erkennbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Justizministeriums an. Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft ist demnach nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Vorfälle auf der Jahreshauptversammlung des betreffenden Vereins für Empörung bei dem Petenten gesorgt haben. Der Ausschuss gibt jedoch zu bedenken, dass die Mittel des Strafrechts nicht immer notwendig sind, um Rechtsfrieden herzustellen. Dementsprechend wurde der Petent auf den Privatklageweg verwiesen, dem ein Sühneversuch vorgeschaltet ist. In diesem könnte das Geschehen so aufgearbeitet werden, dass sich der geschilderte Vorfall in Zukunft nicht mehr wiederholt.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde dagegen, keine Vollzugslockerungen zu erhalten. Diese stünden ihm als Selbststeller, der obendrein eine Familie mit einem minderjährigen Kind habe, zu. Ein Arbeitsvertrag für ihn als Altenpfleger sei vorhanden. Auch liege bei ihm keine Sucht- oder Gewaltproblematik vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem erneuten Begehren des Petenten auf Vollzugslockerungen nicht entsprechen. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Petent ungefähr vier Monate nach seiner ersten Petition wieder an den Petitionsausschuss gewandt hat. Der eingeholten Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass sowohl der Petent als auch sein Rechtsanwalt wiederholt die Gewährung von Vollzugslockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug beantragt hätten. Diese Anträge seien mit Verweis auf den Vollzugsplan vom 7. Februar 2018 abgelehnt worden. Auch im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung im Oktober 2018 hätten dem Petenten keine Vollzugslockerungen gewährt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht der Strafvollzugsanstalt weiterhin Missbrauchsbefürchtungen bestünden. Die familiäre Anbindung habe ihn in der Vergangenheit nicht von Straftaten - die er teilweise unter mehrfacher Bewährung verübt habe - abgehalten. Ebenso sei eine mögliche berufliche Tätig-</p>
----	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

keit nicht ausreichend, eine positive Legalprognose zu rechtfertigen. Die Straftaten würden vom Petenten auch in der Haft weiter bagatellisiert. Der eigentliche Auslöser für sein delinquentes Verhalten bleibe unklar.

Die eigentlich für August 2018 vorgesehene Vollzugsplanfortschreibung habe erst verspätet erfolgen können, da die Gefangenenpersonalakte über einen längeren Zeitraum dem Landgericht Kiel zur Bearbeitung der zahlreichen Beschwerden des Petenten vorgelegen habe. Im Rahmen der Vollzugsplankonferenz seien Entscheidungen über mögliche Lockerungen und die künftige Unterbringung des Petenten getroffen worden. Nach eingehender Prüfung sei beschlossen worden, dass eine Eignung für Lockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug noch immer nicht vorliege. Erste etwaige Lockerungsschritte sollten frühestens mit der weiteren Vollzugsplanfortschreibung geprüft werden, sofern eine ausreichende Mitarbeit am Vollzugsziel erkennbar sei.

Dem Petitionsausschuss ist mitgeteilt worden, dass der Petent einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer eingelegt habe. Der zwischenzeitlich hierzu ergangene Beschluss vom 9. November 2018 liegt dem Ausschuss vor. Das Landgericht hat den Antrag des Petenten als unbegründet zurückgewiesen. Der Petent habe weder einen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug und/oder Freigang noch seien die diesbezüglichen ablehnenden Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt ermessensfehlerhaft. Insbesondere habe die Vollzugsanstalt argumentieren dürfen, dass der Petent Bewährungsversager sei und ihn seine sozialen und beruflichen Bindungen in der Vergangenheit nicht von der Begehung von Straftaten abgehalten hätten. Für die Richtigkeit der Ablehnungen spreche zudem, dass der Petent ausweislich der Vollzugs- und Eingliederungsplanfortschreibung die vollzugliche Zusammenarbeit komplett eingestellt habe, weil er mit Entscheidungen der Bediensteten nicht einverstanden gewesen sei. Eine vertrauensvolle Mitarbeit mit den Bediensteten sei jedoch Grundvoraussetzung für die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen. Es bleibe zu hoffen, dass es dem Petenten nunmehr gelinge, bei der Erreichung der Vollzugsziele mit den Bediensteten zusammenzuarbeiten. Ein von dem Petenten beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht gestellter Antrag wurde mit Beschluss vom 21. Dezember 2018 als unzulässig verworfen.

Der Vorwurf des Petenten, er werde aufgrund seiner Beschwerden oder aus sonstigen Gründen diskriminiert, wird von der Justizvollzugsanstalt entschieden zurückgewiesen. Aufgrund seiner aus Sicht der Vollzugsanstalt besorgniserregenden Vorstellung, er würde persönlich benachteiligt beziehungsweise verfolgt, sei eine Verlegung auf eine andere Abteilung der Vollzugsanstalt erfolgt. Dem Petenten solle hierdurch ein Neustart und eine Rückkehr zur Mitarbeit am Vollzugsziel in einem veränderten Umfeld ermöglicht werden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass zukünftig

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

13	<p>L2120-19/534 Schleswig-Holstein Gerichtliche Entscheidung, Kosten für ein psychiatrisches Gutachten</p>	<p>eine positive Bescheidung erfolgen könnte, wenn der Petent sich - wie im Vollzugsplan ausgeführt - der Folgen seiner Taten bewusst wird und Strategien zur Wiedergutmachung entwickelt. Der Ausschuss hält es dabei für hilfreich, wenn der Petent an der von der Justizvollzugsanstalt dringend empfohlenen Opfer-Empathie-Gruppe teilnimmt.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die ihm in einem Strafverfahren auferlegten Kosten für ein forensisch-psychiatrisches Gutachten. Er sei weder Auftraggeber des Gutachtens noch sei er darüber informiert worden, dass er die Kosten für die Begutachtung zu tragen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium trägt zu dem Vorbringen des Petenten vor, dass der Petent durch Urteil des zuständigen Amtsgerichts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Die Berufung des Petenten gegen das Urteil sei auf seine Kosten mit der Maßgabe verworfen worden, dass von einer Unterbringung des Petenten in einer Entziehungsanstalt abzusehen war. Das Urteil sei mittlerweile rechtskräftig. Demnach habe der Petent gemäß § 465 Absatz 1 Strafprozessordnung die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung oder Sicherung gegen ihn angeordnet wurde.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass die Kosten des Strafverfahrens die Gebühren und Auslagen der Staatskasse gemäß § 464a Absatz 1 Strafprozessordnung seien. Zu diesen Auslagen des Verfahrens gehörten gemäß Nummer 9005 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz auch an Sachverständige gezahlte Beträge. In einem Strafverfahren sei von Amts wegen unter regelmäßiger Hinzuziehung eines Sachverständigen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 20, 21 Strafgesetzbuch vorlägen, das heißt, ob Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Angeklagte bei Begehung der vorgeworfenen Tat nicht voll schuldfähig war. Die Durchführung der Begutachtung sei, entgegen der Auffassung des Petenten, nicht vom Einverständnis des Betroffenen abhängig, sondern könne nach Maßgabe von § 81 Strafprozessordnung auch erzwungen werden.</p> <p>Die in der Kostenrechnung vom 13. November 2017 aufgeführte Vergütung für Sachverständige in Höhe von 4.554,92 € setze sich aus einer Vergütung des Sachverständigen für die Erstellung des Gutachtens und für die Teilnahme des Sachverständigen an den Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht und vor dem Landgericht zusammen.</p>
----	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Beauftragung des Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft sei in pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Das Justizministerium betont außerdem, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die Auswahl des Gutachters mit dem Rechtsanwalt des Petenten abgesprochen habe. Dieser habe keine Bedenken geäußert. Für die Einziehung und Beitreibung der Gerichtskosten sei die Landeskasse zuständig. Diese habe am 2. Mai 2018 das Eigengeld mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet. Bisher seien 344,90 € aus der Pfändung abgeführt worden. Sobald der Petent aus der Haft entlassen werde, verliere der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss seine Gültigkeit und der Petent werde sein ihm zustehendes Eigengeld erhalten. Gleichwohl blieben die bis dahin nicht getilgten Gerichtskosten fällig und vollstreckbar. Dem Petenten stünde zu einem späteren Zeitpunkt, also nach der Haftentlassung, noch die Möglichkeit offen, Zahlungserleichterungen zu erwirken und gegebenenfalls einen Ratenzahlungs- oder Stundungsantrag bei der Landeskasse zu stellen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der rechtlichen Bewertung der Petition durch das Justizministerium an. Er begrüßt es ausdrücklich, dass der Petent sich um eine Resozialisierung bemühen möchte und sich bereits während der Haft Gedanken um einen Neubeginn macht.

Der Ausschuss weist den Petenten auf die von dem Justizministerium aufgezeigten Möglichkeiten eines Ratenzahlungs- oder Stundungsantrages bei der Landeskasse hin und wünscht dem Petenten viel Erfolg bei dem Bemühen um die Verwirklichung eines straffreien Lebensweges.

14 **L2123-19/572**
 Bremen
 Strafvollzug, Verhaftung ohne
 Haftbefehl

Der Petent bittet um Aufklärung des von ihm vorgetragenen Sachverhalts. Er sei ohne Haftbefehl von zwei Beamten und einem Gerichtsvollzieher aufgesucht und verhaftet worden. Anschließend sei er in die für ihn zuständige Justizvollzugsanstalt verbracht worden. Dort sei ihm ärztliche Versorgung verwehrt worden, sodass es zu schwerwiegenden Gesundheitsproblemen gekommen sei. Er sei jedoch nicht in ein Krankenhaus, sondern für weitere fünf Monate in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden. Darüber hinaus sei er von Justizbeamten und der Polizei misshandelt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann im Ergebnis seiner Untersuchung die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe nicht bestätigen. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Beratung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie der beiden Justizvollzugsanstalten, in denen der Petent inhaftiert war.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass gegen den Petenten in einer Zwangsvollstreckungsangelegenheit Haftbefehl erlassen worden sei. Eine weitere Erzwingungshaft sei zusätzlich anhängig gewesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der Vorwürfe, der Petent sei nicht angemessen ärztlich versorgt worden, wird ausgeführt, dass noch am Tag der Inhaftierung eine Zugangsuntersuchung bei dem Anstaltsarzt der zuständigen Vollzugsanstalt stattgefunden habe. Infolge sei er mehrfach dem Arzt vorgestellt worden. Er habe angegeben, seit 2010 nicht mehr krankenversichert zu sein und vorzuhaben, sich in Haft „sanieren“ zu lassen. Nachdem er vorgebracht habe, dass ihm ein Zahn abgebrochen sei, habe er einem Zahnarzt vorgestellt werden sollen. Die Wahrnehmung des Termins habe er jedoch abgelehnt.

Der Petent habe weitere Ärzte aufsuchen wollen, sei aber der Meinung gewesen, dass hierfür keine Termine vereinbart werden müssten. Er habe zum Ausdruck gebracht, dass er sich nicht an Termine halten, sondern selbst entscheiden wolle, zu welchem Zeitpunkt er einen Arzt aufsuche. Die Anstalt hätte seinem entsprechenden Wunsch dann umgehend Folge zu leisten. Es sei ihm nicht zu vermitteln gewesen, dass sowohl Ärzte als auch die Vollzugsanstalt Termine planen müssten. Daraufhin habe er die Nahrungsaufnahme verweigert. Es sei ein Hungerprotokoll geführt und der Petent regelmäßig dem Arzt vorgeführt und in der Sanitätsabteilung gewogen worden. Da in der Justizvollzugsanstalt nicht täglich ein Anstaltsarzt anwesend sei, sei der Petent aufgrund der Nahrungsverweigerung zur intensiveren ärztlichen Betreuung in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden. Dort habe er kurze Zeit später wieder angefangen, Nahrung zu sich zu nehmen.

Dem Petenten seien mehrfach die Haftbefehle sowie die gesetzliche Grundlage seiner Inhaftierung erklärt worden. Er bezweifle aber weiterhin die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt. Eine von ihm zwischenzeitlich aufgenommene Beschäftigung habe er nach mehreren Wochen abgebrochen, da er mit der medizinischen Behandlung nicht einverstanden gewesen sei. Mehrere von ihm gewünschte Behandlungsmaßnahmen seien vom Anstaltsarzt als nicht medizinisch indiziert bewertet worden.

Bezüglich des Misshandlungsvorwurfs ist den Stellungnahmen zu entnehmen, dass der Petent an dem von ihm genannten Datum wegen einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu einer Bezirkskriminalinspektion habe verbracht werden sollen. Der Petent habe sich mehrfach geweigert, seinen Haftraum zu verlassen und mit der Polizei zu sprechen. Trotz entsprechender Bemühungen der Vollzugsbediensteten sei kein Gespräch möglich gewesen. In Absprache mit der Vollzugsdienstleitung sei vereinbart worden, aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Petenten diesen zwangsweise der Polizei im Pfortenbereich zuzuführen. Auch die hiernach noch einmal erfolgten Überzeugungsversuche seien vergeblich gewesen.

Seine kontinuierliche Weigerung habe letztendlich dazu geführt, dass seine Verbringung unter Anwendung des unmittelbaren Zwanges an die Pforte angeordnet worden sei. Der Petent sei dann in Handschellen aus dem Haftraum getragen, mittels des Aufzugs in den Pfortenbereich gebracht und der Polizei übergeben worden. Er

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2123-19/584 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Weihnachtsamnestie	<p>habe zu keiner Zeit Widerstand geleistet. Der Einsatz sei in Begleitung der Abteilungsleiterin erfolgt und äußerst umsichtig und besonnen durchgeführt worden. Es sei zu keiner Situation gekommen, die zu Verletzungen hätte führen können.</p> <p>Bei seiner Rückkehr in die Vollzugsanstalt habe der Petent die zuvor gezeigte Verweigerungshaltung aufgegeben. Vorsorglich sei er in einem Beobachtungshaftraum untergebracht und eine stündliche Beobachtung angeordnet worden. Er habe sich unauffällig und ruhig verhalten. Am nächsten Morgen sei er auf eigenen Wunsch hin wieder in seinen regulären Haftraum zurückgebracht worden.</p> <p>Dem Vorwurf des Petenten, er sei misshandelt worden, wird in den Stellungnahmen entschieden entgegengetreten. Dieser entbehre jeglicher Grundlage und entspreche nicht dem tatsächlichen Handlungsablauf. Ein Vermerk der Abteilungsleitung sowie Meldungen der beteiligten Bediensteten seien zeitnah gefertigt und zur Gefangenenpersonalakte genommen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt ebenso wie das Justizministerium zu dem Schluss, dass keine Veranlassung für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt, im Rahmen der Weihnachtsamnestie 2018 vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages greift seine Beratung im vorliegenden Fall wieder auf und nimmt die im Nachgang zum Verfahren erbetene Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung zur Kenntnis.</p> <p>Hinsichtlich der Problematik, dass für den durch ein Hamburger Gericht verurteilten und in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt inhaftierten Petenten weder die schleswig-holsteinischen Regelungen noch die hamburgischen gesetzlichen Bestimmungen zur sogenannten Weihnachtsamnestie greifen, führt das Justizministerium aus, dass das den Ländern zustehende Begnadigungsrecht auf § 452 Satz 2 Strafprozessordnung beruhe. Es stehe dem Bundesland zu, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden habe.</p> <p>Mit Inkrafttreten des § 17 Absatz 2a Hamburgisches Strafvollzugsgesetz am 1. November 2018 habe der hamburgische Gesetzgeber für die sogenannte Weihnachtsamnestie eine gesetzliche Regelung geschaffen. Diese gelte jedoch nur für in Hamburg Inhaftierte. Über ergänzende Regelungen auf dem Erlasswege oder über eine Ergänzung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes könne allein durch die Freie und Hansestadt Hamburg entschieden werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält es für unabdingbar, dass der hier gegebenen Ungleichbehandlung entgegenge wirkt wird. Aus diesem Grund beschließt er, seinen Beschluss vom 11. Dezember 2018, in dem die vorhandene Problematik erläutert wird, dem Ausschuss für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

16 **L2123-19/622**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Umgang mit einem
schwerkranken Gefangenen

die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zur Verfügung zu stellen. Der Petitionsausschuss verbindet damit die Hoffnung, dass eine für alle betroffenen Gefangenen gerechte Lösung gefunden werden kann.

Die Petentin ist die Verlobte eines in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt inhaftierten Strafgefangenen. Sie trägt vor, dieser leide an einer Tumorerkrankung. Auf seinen schlechten psychischen Zustand werde nicht angemessen Rücksicht genommen. Auch sei er Diabetiker und benötige eine besondere Diät. Sie bittet darum, dem Gefangenen zu Weihnachten eine Haftunterbrechung zu gewähren, sodass er sich hinsichtlich seiner nächsten Operation erholen könne. Alle Anträge auf Freigang seien abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung der Angelegenheit die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Das Ministerium legt dar, dass die Petentin hinsichtlich ihres Vorwurfs, auf den psychischen und körperlichen Zustand ihres Verlobten werde nicht ausreichend eingegangen, keine konkreten Vorfälle beschreibe. Ihre Äußerungen seien allgemein gehalten. Die zuständige Strafvollzugsanstalt habe mitgeteilt, dass der Gefangene derzeit auf einer psychiatrischen Abteilung untergebracht sei. Das Ministerium konstatiert, dass der Gesundheitszustand des Gefangenen offensichtlich als kritisch bewertet und entsprechende Maßnahmen veranlasst worden seien.

Bezüglich der speziellen Kost, die der Gefangene nach Aussage der Petentin aufgrund seiner Diabetes benötige, weist das Ministerium darauf hin, dass der Anstaltsarzt gemäß der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein eine Kost verordne, die für die festgestellte Krankheit angezeigt sei. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Verlobte der Petentin bei Vorliegen einer Diabetes eine entsprechende Verpflegung erhält.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass noch vor der Verlegung des Gefangenen auf die psychiatrische Abteilung seitens des Anstaltsarztes ein Operationstermin vereinbart worden sei. Dieser Termin sei von dem Gefangenen selbst abgesagt worden. Gründe hierfür seien nicht bekannt. Der Ausschuss kann hier kein ärztliches Fehlverhalten erkennen. Er hofft, dass der Gefangene schnellstmöglich darin einwilligt, sich der notwendigen Operation zu unterziehen.

Dem Ausschuss ist berichtet worden, dass der Gefangene zum Zeitpunkt seiner Festnahme unbekanntes Aufenthalts gewesen sei. Es seien noch fünf offene Verfahren anhängig. Von einer weiteren Staatsanwaltschaft sei darüber hinaus Anklage erhoben worden. Im

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Vollzugsplan sei festgehalten, dass bei dem Gefangenen eine hohe Rückfallgeschwindigkeit gegeben gewesen sei. Der Petitionsausschuss kann vor diesem Hintergrund nachvollziehen, dass eine Lockerungseignung ebenso wie eine Unterbringung im offenen Vollzug im Vollzugsplan verneint wurde. Auch wenn er angesichts der schwierigen gesundheitlichen Situation des Gefangenen die Sorgen der Petentin versteht, kann er sich nicht im Sinne der Petition für eine Haftunterbrechung oder Lockerungen einsetzen.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 1 **L2119-19/551**
Niedersachsen
**Soziale Angelegenheit, Bearbeitungs-
dauer von BAföG-Anträgen**

Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung des Antrages seines Stiefsohnes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch das zuständige Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Schleswig-Holstein. Trotz rechtzeitiger Antragstellung für eine Weiterförderung des Studiums über den Monat September 2018 hinaus sei es aufgrund der langen Bearbeitungsdauer zu einer Unterbrechung der Förderung gekommen. Dies sei kein Einzelfall. Oft würden Zahlungsunterbrechungen für auszubildende Personen große finanzielle Schwierigkeiten bedeuten. Die benötigten Leistungsnachweise für eine Förderung ab dem fünften Semester würden darüber hinaus aufgrund langer Korrekturzeiten manchmal nicht rechtzeitig ausgestellt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium hat das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Schleswig-Holstein um eine Darstellung des Sachverhaltes gebeten. Das Amt führt aus, dass dem Stiefsohn des Petenten für sein Studium zunächst Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bis Ablauf des Monats August 2018 bewilligt worden seien. Einen Antrag auf Weiterförderung ab September 2018 habe der Stiefsohn mit Schreiben vom 9. Juli 2018 gestellt, welches am 16. Juli 2018 eingegangen sei.

Über den Antrag habe aber nicht abschließend entschieden werden können, da eine aktuelle Vermögenserklärung der auszubildenden Person sowie die nach § 48 Absatz 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz für eine Förderung vom fünften Fachsemester an notwendigen Leistungsnachweise gefehlt hätten. Diese Nachweise seien vom Amt am 30. Juli 2018 angefordert, durch den Stiefsohn am 6. August 2018 übersandt worden und am 10. August 2018 eingegangen. Die abschließende Bearbeitung des Antrages sei am 31. August 2018 vorgenommen und der entsprechende Bescheid am 3. September 2018 übersandt worden. Mit diesem Bescheid seien rückwirkend ab September 2018 monatliche Leistungen bis einschließlich August 2019 bewilligt worden. Verfahrensbedingt sei die erstmalige Auszahlung der monatlichen Förderleistungen einschließlich der Nachzahlung für September 2018 mit Fälligkeit am 28. September 2018 erfolgt.

Der Bescheid vom 3. September 2018 habe den Stiefsohn offenbar nicht erreicht. Er habe erst nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten und einem weiteren telefonischen Hinweis mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 eine Kopie erhalten. Der Verbleib des Schreibens vom 3. September 2018 sei ungeklärt.

Das Bildungsministerium hat im Ergebnis seiner Prü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fung keinen Anlass für eine Beanstandung der Bearbeitung des Weiterförderungsantrages durch das Amt für Ausbildungsförderung festgestellt. Nach § 50 Absatz 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz müsse ein Antrag auf Weiterförderung innerhalb eines Ausbildungsabschnittes im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes inklusive der erforderlichen Nachweise gestellt werden. Die unverzichtbaren Nachweise seien in Teilziffer 50.4.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegt. Der Stiefsohn des Petenten habe weder diese Frist eingehalten, noch habe er seinem Antrag alle notwendigen Nachweise beigelegt. Somit hätten die Voraussetzungen für eine Weiterförderung gemäß § 50 Absatz 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz über den Monat August 2018 hinaus nicht rechtzeitig vorgelegen. Nachdem die erforderlichen Unterlagen nachgereicht worden seien, sei der Antrag für den Bewilligungszeitraum September 2018 bis August 2019 entschieden worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Ausbildungsförderung nicht die Prüfungsordnungen von sämtlichen Studiengängen kennt und demnach auch nicht beurteilen kann, ob Studierende ihre Leistungen ordnungsgemäß erbracht haben. Der Leistungsnachweis für einen planmäßigen Studienverlauf wird deshalb durch die jeweiligen Hochschulen beziehungsweise Prüfungsämter festgelegt. Sofern das Ausstellen des Nachweises durch deutlich zu lange Korrekturzeiten von erbrachten Leistungen verzögert wird, sollten sich Betroffene an die jeweils zuständigen Stellen ihrer Hochschule wenden und darauf hinweisen. Dafür, dass Verzögerungen bei der Bearbeitung der BAföG-Antragstellung eine Vielzahl von Auszubildenden vor finanzielle Probleme stellten, lägen dem Bildungsministerium keine Erkenntnisse vor.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Bildungsministeriums an, dass kein Fehlverhalten seitens des Amtes für Ausbildungsförderung vorliegt.

2 **L2119-19/564**
 Kiel
 Staatsvertrag mit den Unitariern

Der Petent begehrt, dass die Gemeinschaft der Unitarier in ähnlichem Maße finanziell gefördert und vertraglich behandelt wird wie die jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein. Dies würde eine Chancengleichheit der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre soziale und caritative Arbeit herstellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Staatsverträge mit Kirchen und Religionsgemeinschaften nur in Ausnahmefällen geschlossen würden. Grundlage sei eine besondere Relevanz der Kirche beziehungsweise der Religionsgemeinschaft. In Schleswig-Holstein seien dies die evangelische und die katholische Kirche sowie die jüdischen Gemeinden. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/570 Niedersachsen Kunst und Kultur, Arenburger Tal als UNESCO Welterbe	<p>Unitarier seien - wie der Petent auch in seinem Schreiben formuliert - keine Religionsgemeinschaft, sondern Freidenker. Das Begehren des Petenten sei deshalb abzulehnen.</p> <p>Die Landesregierung habe der Landesgemeinde Schleswig-Holstein der Deutschen Unitarier am 23. April 1968 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Zahlungen leiste kein Bundesland an die Unitarier.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag vor dem dargestellten Hintergrund keine Empfehlung für die begehrte Gleichstellung der Gemeinschaft der Unitarier mit den jüdischen Gemeinden aussprechen.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, das Arenburger Tal zum UNESCO Weltkulturerbe zu erklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>
4	L2119-19/621 Berlin Schulwesen, unterrichtsfreie Zeit vor dem Abitur	<p>Der Petent wendet sich gegen die Terminplanungen für die Abiturprüfung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Seiner Ansicht nach stehe damit weniger unterrichtsfreie Zeit als in den Vorjahren zur Verfügung. Insbesondere die unterrichtsfreie Zeit vor den schriftlichen Abiturprüfungen dürfe nicht entfallen. Ohne diese Möglichkeit zur Entspannung und Vorbereitung würde man die Schüler in den Abiturvorbereitungen weiterem Stress aussetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es auch in den Vorjahren keine unterrichtsfreie Zeit für Prüflinge vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen gegeben habe. Eine solche Unterrichtsbefreiung wäre auch nicht sinnvoll, weil das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase durch die Prüfungsphase ohnehin gegenüber den übrigen Halbjahren verkürzt sei, die Leistungen dieses Halbjahres aber wie die der drei vorangegangenen Halbjahre gleichgewichtig in die Abiturnote einfließen würden.</p> <p>Die seit 2016 geltende Regelung für die schriftlichen Abiturprüfungen an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein sehe vor, dass Prüfungen im Profulfach unmittelbar vor den Osterferien stattfinden. Eine Unterrichtsbefreiung für Prüflinge im Vorfeld gebe es nicht. Die Prüfungen in den Kernfächern fänden dann unmittelbar nach den Osterferien statt. Da die Prüfungstermine länderübergreifend abgestimmt würden, könne aufgrund leicht abweichender Ferienrege-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungen der Länder in einzelnen Jahren eine Zeitspanne von bis zu einer Woche zwischen Ferien und zentralen Prüfungen liegen. Hiervon abhängig lägen die seit 2017 durchgeführten sprachpraktischen Prüfungen im Fach Englisch dann unmittelbar vor oder nach den Osterferien. Somit befänden sich immer die Osterferien zwischen den Prüfungen im Profulfach und denen in den Kernfächern und könnten gegebenenfalls zur Vorbereitung auf die Kernfach-Klausuren genutzt werden. Zwischen den im Abstand von zwei bis drei Schultagen stattfindenden zentralen schriftlichen Prüfungen werde kein stundenplanmäßiger Unterricht erteilt.

Die in der Petition genannten Planungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, künftig länger Unterricht im Prüfungsjahrgang zu erteilen, bezögen sich hingegen auf die Zeit nach den schriftlichen Prüfungen. Durch die Sommerferienrotation schwanke der Zeitpunkt des Schuljahresendes zwischen Mitte Juni und Ende Juli, wodurch auch die Zeit zwischen den schriftlichen Prüfungen, welche spätestens in der ersten Maiwoche enden, und dem Schuljahresende variiere. Das Ministerium plane deshalb, das Unterrichtsende des Prüfungsjahrgangs stärker am Schuljahresende auszurichten. In den Jahren, in denen ein hinreichender Abstand zwischen den schriftlichen Prüfungen und den an das Schuljahresende gekoppelten mündlichen Prüfungen bestehe, solle dieser Zeitraum auch für Unterricht im Prüfungsjahrgang genutzt werden.

Vertreter der Landesschülervertretung und der Landeselternbeiräte seien am 15. November 2017 in einem Erörterungstermin im Ministerium über die Terminplanungen in der Abiturprüfung informiert worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass entgegen der Annahme des Petenten keine unterrichtsfreie Zeit für die Prüflinge vor den Abiturprüfungen 2019 durch das Bildungsministerium gestrichen worden ist. Phasen zur Erholung und Vorbereitung bestehen durch die Osterferien und zwischen den Prüfungsterminen weiterhin.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1	<p>L2120-19/150</p> <p>Steinburg</p> <p>Beamtenrecht, Umsetzung eines</p> <p>Polizeibeamten, Vereinbarkeit</p> <p>von Familie und Beruf</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, dass er auf eine ausgeschriebene Stelle bei einer Polizeidirektion umgesetzt werde, die sich in unmittelbarer Nähe der Grundschule seines Sohnes befinde. Dies sei erforderlich, weil sein Sohn an einer chronischen Erkrankung leide, die es erforderlich mache, dass sich ständig ein Elternteil in der Nähe der Schule befinde, um in Notsituationen eingreifen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration ausführlich geprüft und beraten. Der Ausschuss hat zudem Einsicht in die mit der Besetzung von drei Stellen bei der betreffenden Polizeistation im Zusammenhang stehenden Akten und Unterlagen genommen.</p> <p>Die zuständige Polizeidirektion habe bei der Besetzung der Dienstposten auf der Polizeistation ihr Organisationsermessen pflichtgemäß ausgeübt und sei nach einer Interessenabwägung zu einem Ergebnis gekommen, welches durch die Mitbestimmungsgremien getragen worden sei.</p> <p>Die temporäre Besetzung der Stellen bei der Polizeistation sei unter anderem durch den Petenten erfolgt, jedoch vor dem Hintergrund einer weiteren organisatorischen Veränderung mit der Fusion von Polizei-Bezirksrevieren, durch die es zur Auflösung eines Standorts gekommen sei. Den von dieser Reform betroffenen Kolleginnen und Kollegen sei ebenfalls die Möglichkeit eröffnet worden, sich auf die vakanten Stellen zu bewerben. Diese Umstände seien dem Petenten in persönlichen Gesprächen erläutert worden. Die dauerhafte Besetzung der Planstellen zum 1. Oktober 2017 sei durch eine Interessensauschreibung erfolgt. Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens habe die Polizeidirektion einen Abgleich zwischen den Interessen des Petenten und den Interessen der reformbetroffenen Kolleginnen und Kollegen hergestellt, in dem entscheidungsrelevante Kriterien aufgeführt und in einer Matrix zusammengefasst worden seien. Hierbei sei dem Lebensalter über 55 Jahren ein Faktor 3, einem Lebensalter zwischen 50 und 55 der Faktor 2 und einem Schichtdienst von mehr als 20 Jahren der Faktor 2 zugeteilt worden. Für soziale Aspekte sei der Faktor 1 zu berücksichtigen gewesen. Da drei Kollegen einen höheren Summenwert aufgewiesen haben, habe der Petent bei der Besetzung der Stellen keine Berücksichtigung finden können. Die Polizeidienststelle habe in der Verpflichtung gestanden, die Kollegen, deren Dienststelle geschlossen worden sei, amtsangemessen und sozialverträglich umzusetzen.</p> <p>Die Polizeidienststelle betont in ihrer Stellungnahme an das Innenministerium, dass festzustellen sei, dass</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch die Umsetzung des Petenten zur Polizeidienststelle keine grundlegende Verbesserung seiner persönlichen Situation eingetreten wäre. Die Dienstverrichtung bei der Polizeidienststelle erfolge im Schwerpunktdienst, das heißt im Früh-, Spät- und Nachtdienst. Daraus ergebe sich zwangsläufig, dass der Petent bei Umsetzung zur Polizeidienststelle für die Notfälle seines Sohnes nur äußerst eingeschränkt zur Verfügung stehen würde.

Nachdem einer der drei Kollegen, die für die Umsetzung bestimmt worden waren, seine Interessensbekundung zurückgezogen habe, sei eine erneute interne Interessensauswahl erfolgt. Auch bei dieser Stelle habe der Petent keine Berücksichtigung finden können.

Nach Auswertung der Unterlagen kommt der Ausschuss zu einer anderen Bewertung der Sachlage als das Innenministerium. Er stellt fest, dass das von der Polizeidirektion durchgeführte Stellenbesetzungsverfahren von drei Planstellen erhebliche Mängel aufweist. Der Ausschuss kann zwar die grundsätzliche Zielsetzung nachvollziehen, im Rahmen der Sozialauswahl zwischen mehreren gleich geeigneten Polizeibeamten diejenigen besonders zu berücksichtigen, die lange Jahre den gesundheitlich belastenden Wechselschichtdienst verrichtet haben. Im Rahmen einer solchen Sozialauswahl sollten jedoch nach Auffassung des Ausschusses aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Schutzbedürfnisse des Beamten aus Artikel 6 Grundgesetz entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung bewertet werden. Diesbezüglich weist der Ausschuss auch auf das in dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode festgelegte Ziel für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hin.

Der Petitionsausschuss merkt überdies an, dass die tatsächlich erfolgte Aufstellung von Kriterien für eine Auswahl der Bewerber in der Punktematrix kritisch zu betrachten ist. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen allein die sogenannte Reformbetroffenheit die gleiche Gewichtung bei der Sozialauswahl erfährt wie zu berücksichtigende soziale Gründe und welche sozialen Gründe grundsätzlich berücksichtigungsfähig gewesen sind. Der Ausschuss gibt überdies zu bedenken, dass eine Sozialauswahl im Rahmen einer Umsetzungsentscheidung, die maßgeblich auf das Lebensalter der jeweiligen Beamten abstellt, gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz verstößt.

Erhebliche Bedenken hat der Ausschuss auch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Festlegung der Punktematrix, die erst erstellt wurde, nachdem sämtliche Bewerber bekannt waren. Durch die Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien nach dem Eingang von Bewerbungen kann ein ergebnisoffenes, transparentes und objektives Verfahren nicht gewährleistet werden. Auch nach Durchsicht der internen Unterlagen wurde der Ausschuss noch bestärkt in seinem Eindruck, dass in der zugrundeliegenden Matrix die entscheidungsrelevanten Kriterien so gewählt wurden, dass speziell der Petent keine Berücksichtigung mehr finden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2 **L2126-19/397**
Pinneberg
Bauwesen, Baugenehmigung für
Kinderspielhaus

Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch bei einer Umsetzung im Rahmen der Sozialauswahl zwischen mehreren Beamten die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht zu beachten ist. Bei den Ermessenserwägungen des Dienstherrn sind besondere Schutzbedürfnisse des Beamten - insbesondere aus dem von Artikel 6 Grundgesetz geschützten Bereich - zu berücksichtigen (OVG Hamburg, Beschluss vom 10.08.2010, 1 Bs 121/10). Der Ausschuss bittet daher das Innenministerium, interne Grundsätze für Entscheidungen über Umsetzungen zu erarbeiten, die es den Dienststellen ermöglichen, eine ergebnisoffene und objektive Sozialauswahl bei zukünftigen Umsetzungsentscheidungen zu treffen und für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sorgen.

Der Ausschuss bedauert, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mitteln dem Petenten nicht weiterhelfen kann. Er hat großes Verständnis für den Petenten und sein Anliegen und hofft, dass der Petent und seine Familie die Belastung im Zusammenhang mit der chronischen Erkrankung ihres Kindes erfolgreich bewältigen können.

Er bittet das Innenministerium um wohlwollende Prüfung, ob eine Umsetzung des Petenten in die gewünschte Polizeistation in Zukunft möglich ist. Der Ausschuss bittet das Innenministerium im Nachgang des Verfahrens die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen.

Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung in einem baurechtlichen Verwaltungsverfahren an den Petitionsausschuss. Aufgrund einer Beschwerde seines Nachbarn könne er mit dem Aufbau eines Kinderspielhauses auf seinem Grundstück nicht fortfahren. Er vertritt die Ansicht, dass sein Vorhaben keiner Genehmigung bedürfe und begehrt die Aufhebung der Ordnungsverfügung des Kreises Pinneberg verbunden mit der Rückerstattung der Gebühren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen des Petenten, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage umfassend geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg an der Stellungnahme beteiligt.

Zum Anliegen des Petenten erläutert das Innenministerium, dass das Vorhaben, die Errichtung eines Spielhauses auf seinem Grundstück, grundsätzlich als ein sogenanntes verfahrensfreies Vorhaben gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe e der Landesbauordnung Schleswig-Holstein einzuordnen sei, solange es sich bei der baulichen Anlage nicht um ein Gebäude handele. Ersatzweise sei das Spielhaus als eine untergeordnete bauliche Anlage mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ nach § 63 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe f der Landesbauordnung Schleswig-Holstein als ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verfahrensfreies Vorhaben zu behandeln.

Für verfahrensfreie Vorhaben werde keine Baugenehmigung erteilt. Der Bauherr sei allerdings dazu verpflichtet, selbst die Vereinbarkeit des Vorhabens mit bauordnungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Im vorliegenden Fall sei deshalb zu überprüfen gewesen, ob durch das Aufstellen des Spielhauses in Grenznähe zum Nachbargrundstück öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt seien. In Betracht sei eine Unterschreitung der zulässigen Abstandsflächenregelung zu dem Nachbargrundstück gekommen.

Im Ergebnis vertritt das Innenministerium die Ansicht, dass aufgrund der festgestellten Abmessungen des Spielhauses eine entsprechende Anwendung von § 6 Absatz 7 Satz 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein analog zu § 6 Absatz 7 Nummer 3 Landesbauordnung Schleswig-Holstein vorzunehmen sei, da das Vorhaben nach bisherigen Planungen eine gebäudeähnliche Wirkung entfalte. Daher werde festgestellt, dass die bauliche Anlage der Abstandsflächenregelung der Landesbauordnung widerspreche und das Vorhaben mangels Einhalten der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht als verfahrensfreies Vorhaben einzuordnen sei.

Für den Petenten bestehe aber die Möglichkeit, bei Unterschreitung der Abstandsflächenregelung einen schriftlichen Antrag auf Abweichung nach § 71 Absatz 2 Satz 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein zu stellen. Dabei sei zu beachten, dass die behördliche Ausnahmegenehmigung vor dem Baubeginn beantragt werden müsse und der angrenzende Nachbar, da er durch die Abweichung in seinen Rechten betroffen sei, dieser zustimmen müsse.

Sei die nachbarliche Zustimmung zur Abweichung nicht möglich oder lägen sonstige Versagensgründe zur Erteilung der Genehmigung vor, sei alternativ die Möglichkeit gegeben, das Vorhaben so abzuändern, dass die Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften hergestellt werden könne. Dann würden die Vorschriften über verfahrensfreie Vorhaben wieder maßgeblich sein. Das Kinderspielhaus müsse zur Einhaltung der Abstandsflächenregelungen mit einer Abstandsfläche in der Tiefe von drei Metern zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Einer abweichenden Genehmigung mit Nachbarzustimmung bedürfe es dann nicht mehr.

Vollständigkeitshalber ergänzt das Innenministerium noch den bisherigen Verfahrensablauf. Mitte April 2018 sei aufgrund einer Anzeige ein Ortstermin von Mitarbeitern der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Petenten durchgeführt worden. Im Nachgang zum Termin habe der Petent bestätigt, mit dem Bau des Kinderspielhauses an der Grundstücksgrenze bis zur Klärung der Angelegenheit mit der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht fortzufahren. Diese Einlassung sei Ende April 2018 von ihm per E-Mail zurückgezogen worden und er habe um Akteneinsicht und einen rechtsfähigen Bescheid zum belastenden Verwaltungsakt gebeten. Daraufhin sei am selben Tag die angegriffene Ordnungsverfügung mit der Forderung, die Arbeiten mit sofortiger Wirkung einzu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stellen, ergangen sowie ein Gebührenbescheid nach der Baugebührenverordnung. Im Mai 2018 habe er zudem einen Gebührenbescheid über die Erstellung der Fotokopien erhalten. Die Begründung zum eingelegten Widerspruch des Petenten gegen die Ordnungsverfügung sei am 22. Mai 2018 eingegangen. Der Ausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass es im August 2018 einen weiteren Ortstermin zur Anfertigung eines Messprotokolls des Spielhauses gegeben hat. Er ist zudem davon unterrichtet, dass über den Widerspruch im Januar 2019 beschieden worden ist.

Abschließend erklärt das Innenministerium, dass zwar in der erlassenen Ordnungsverfügung Fehler in der Begründung festgestellt worden seien, eine Notwendigkeit der Rücknahme der Verfügung dadurch allerdings nicht ausgelöst werde. Die Entscheidung sei trotz der Fehler von der Sache her richtig und damit kein Grund zur Rücknahme gegeben. Deswegen sei auch der darauf beruhende Gebührenbescheid nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Er hat die ausführliche Begründung des Petenten umfassend in seiner Beratung berücksichtigt, kommt aber zu der Feststellung, dass es maßgeblich um die Frage der Vereinbarkeit der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bebauung von Grundstücken mit dem geplanten Vorhaben geht.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Allerdings bestehen durch die zuvor aufgezeigten Lösungsvorschläge Möglichkeiten, das Kinderspielhaus im Einklang mit den rechtlichen Voraussetzungen aufzustellen. Der Ausschuss hält es für zielführend, dass sich der Petent mit der unteren Bauaufsichtsbehörde wegen des weiteren Vorgehens in Verbindung setzt. Auch gibt er ihm zu erwägen, ob in einem Gespräch mit dem Nachbarn möglicherweise eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

**3 L2122-19/438
Nordfriesland
Kommunalabgaben, Straßenaus-
baubeiträge**

Die Petenten wenden sich wegen ungerechter Behandlung an den Petitionsausschuss, da sie nach der neuen Straßenausbaubeitragsatzung ihrer Stadt zu erhöhten Straßenausbaubeiträgen für ihr Eckgrundstück herangezogen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und mehrmals beraten.

Das Innenministerium hat die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland um Prüfung der Petitionsangelegenheit gebeten. Eine Rechtsverletzung sei von dort nicht festgestellt worden. Das Verhalten des Amtes und der Stadt sei nicht zu beanstanden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage schließt sich das Innenministerium der Rechtsauffas-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde an. Es ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Amt rechtswidrig gehandelt habe.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das Innenministerium führt ergänzend aus, dass die Stadt regelmäßig Fehlbetragszuweisungen nach den Vorgaben des § 12 Finanzausgleichsgesetz erhalte, da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gegeben sei. Für notwendige Straßensanierungen seien von der Stadt Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetz zur teilweisen Deckung der entstandenen Kosten beantragt worden. Die Richtlinien für Sonderbedarfszuweisungen gäben vor, dass die Stadt ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen müsse. Hierzu gehöre auch, dass die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen im zulässigen Umfang ausgeschöpft werden sollten.

Nach der seinerzeit geltenden Rechtslage habe die Stadt die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Vor Beginn der Maßnahme sei der Beitragsanteil für Anliegerstraßen auf den seinerzeit geforderten Satz von 25 von 100 erhöht worden. Dies entspreche der Rechtslage und sei nicht zu beanstanden. Die in der Straßenausbaubeitragsatzung enthaltene Ermäßigung für Eckgrundstücke sei zum 1. Januar 2014 gestrichen worden. Damit käme die Stadt ihrer Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten nach.

Das Innenministerium unterstreicht, dass nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes nicht mehr die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bestehe, der Stadt aber weiterhin die Möglichkeit dafür gegeben sei. Die Beitragspflicht von Straßenausbaumaßnahmen beurteile sich nach der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Rechtslage. Daran habe sich die Stadt beziehungsweise das Amt gehalten.

Für Stundung und Erlassentscheidungen gelte der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz. Vom Bürger könne ein gleichmäßiges Vorgehen in sachlich gleichgelagerten Fällen erwartet werden. Die Einlassung der Petenten, als Anlieger zweier Straßen in einem zeitlichen kurzen Zusammenhang zur erhöhten Abgabepflicht beigezogen worden zu sein, treffe jedoch alle anderen Grundstückseigentümer des betroffenen Gebietes. Nach der Stellungnahme des Kreises stellten die sanierten Straßen ein zusammenhängendes Gebiet dar, in dem sich zahlreiche Eckgrundstücke befänden.

Die Petitionsangelegenheit ist in Bezug auf eine „Unbilligkeit“ nochmals geprüft worden. Bei der Auslegung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Begriffes „Unbilligkeit“ sei zu beachten, dass jede Abgabenerhebung einen Eingriff darstelle, der aber vom Gesetzgeber gewollt und deshalb hinzunehmen sei. Aus diesem Grunde komme eine unbillige Härte nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Gründe für eine persönliche Unbilligkeit seien von den Petenten nicht vorgetragen worden.

Nach rechtlicher Prüfung kommt das Innenministerium zu der Entscheidung, dass der Antrag auf teilweisen Erlass der Straßenausbaubeiträge abzulehnen sei. Ein Rechtsverstoß, der ein Einschreiten der Kommunalaufsicht rechtfertigen würde, sei nicht festgestellt worden.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt. Er hat Verständnis für das Anliegen der Petenten, für ihr Eckgrundstück nicht unverhältnismäßig belastet zu werden. Auch nach der letzten Gesetzesänderung zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge, die im Januar 2018 in Kraft getreten ist, wird die grundsätzliche Notwendigkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen kontrovers im Land diskutiert. Aus diesen Gründen sieht der Ausschuss Handlungsbedarf, in § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Härtefallregelung aufzunehmen, um persönliche Härten wie im vorliegenden Fall abzumildern. Der Ausschuss gibt die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Ferner bittet der Petitionsausschuss die Stadt um wohlwollende Prüfung, ob sie den Petenten nicht weiter entgegenkommen können. Nach der im Dezember 2018 in Kraft getretenen Straßenausbaubeitragssatzung, mit der wiederkehrende Beiträge eingeführt worden sind, hätten die Petenten im Jahr 2020 für ihr 643 m² großes Grundstück einen Beitrag in Höhe von 112,18 € zu zahlen. Die "Verschonung" für den Zeitraum von 25 Jahren mache demnach einen Betrag von ca. 2.804 € aus. Die Petenten haben Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt circa 12.321 € gezahlt.

Die Reduzierung um ein Drittel analog zur früher geltenden Eckgrundstücksvergünstigungsregelung ergibt einen Betrag in Höhe von circa 4.107 €. Insofern bitten die Petenten, dass die Stadt ihnen insoweit entgegenkommt, als sie ihnen einen Betrag in Höhe von (4.107 - 2.804 =) 1.303 € erstatte.

Der Petitionsausschuss regt wie gesagt an, diesen Vorschlag der Petenten angesichts der Gesamtsumme der von ihnen geleisteten Straßenausbaubeiträge wohlwollend zu prüfen. Der Ausschuss bittet das Innenministerium, im Nachgang des Verfahrens das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

- 4 **L2122-19/487**
Segeberg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Umgang mit Reichsbürgern

Der Petent spricht sich in seiner Petition dafür aus, Reichsbürger verstärkt zu kontrollieren. Die Waffen, Jagd- und Führerscheine von Reichsbürgern sollten von den zuständigen Behörden eingezogen werden. Darüber hinaus müsse geprüft werden, inwiefern der Begriff „Deutsches Reich“ durch die Rechtsnachfolge der Bundesrepublik Deutschland geschützt werden könne.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Wenn Reichsbürger sich selber Reichsbürgerpässe fertigen, liege eine Urheberrechtsverletzung beziehungsweise eine Urkundenfälschung vor, die strafrechtlich verfolgt werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus an der Stellungnahme beteiligt.

Das Innenministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz - IMK) in ihrer 206. Sitzung im Juni 2017 einen Beschluss zum „Umgang mit sogenannten Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ gefasst hat.

Die Innenminister und -senatoren der Länder seien sich einig, dass das geltende Recht durch die zuständigen Behörden konsequent auf „Reichsbürger und Selbstverwalter“ anzuwenden sei. Sofern entsprechende Erkenntnisse über eine Person vorlägen, führe dies für den Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts zu einer Versagung beziehungsweise zu einem Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse. Die IMK vertrete die Auffassung, dass Personen dieser Szene grundsätzlich nicht die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a Waffengesetz besäßen. Das Vorliegen der Zuverlässigkeit sei ein zwingendes Kriterium für die Erlangung beziehungsweise das Fortbestehen einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Bei Vorliegen oder Wegfall der Zuverlässigkeit seien waffenrechtliche Erlaubnisse nicht zu erteilen beziehungsweise auf Grundlage von § 45 Absatz 2 Satz 1 Waffengesetz zu widerrufen. Die IMK vertrete darüber hinaus die Auffassung, dass die zuständigen Erlaubnisbehörden im Bereich des Sprengstoffrechts bei der Bewertung der Zulässigkeit einen dem Waffenrecht entsprechenden Prüfungsmaßstab anwenden sollten. Die Länder führen das in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallende Waffenrecht im Auftrage des Bundes aus.

Das Innenministerium hat mit Erlass vom 22. August 2017 gegenüber den Landräten und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als zuständige Waffenbehörden einheitliche Vorgaben und Verfahrensregeln für den waffenrechtlichen Umgang mit Personen der sogenannten Reichsbürgerbewegung festgelegt. Diese sähen die Versagung und den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse vor, wenn im Einzelfall hinreichende Erkenntnisse für die Zugehörigkeit von Personen zur sogenannten Reichsbürgerbewegung vorlägen. Das Verfahren beinhalte zudem die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den bei der Ermittlung und Übermittlung von Erkenntnissen über sogenannte Reichsbürger beteiligten Stellen. Dieses seien insbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sondere die Waffenbehörden, die Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden, die Landespolizei sowie weitere Stellen der Kreisverwaltung mit regelmäßigem Bürgerkontakt wie zum Beispiel Führerscheinstellen.

Im Bereich des Sprengstoffrechts erfolge die Versagung beziehungsweise der Entzug sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse analog auf Grundlage des Erlasses des zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 5. Februar 2018. Die vorliegenden Erkenntnisse über sogenannte Reichsbürger werden durch die vorgenannte Verfahrensregelung den zuständigen Sicherheits- und Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und auf Grundlage der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse zur Verfügung gestellt, um sogenannten Reichsbürgern keinen Zugang zu waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen zu gewähren oder bei Vorliegen zu entziehen. Das Verfahren habe sich bewährt und bedürfe nach Auffassung des Innenministeriums derzeit keiner weiteren Anpassung.

Soweit der Petent eine Urkundenfälschung durch sogenannte Reichsbürgerpässe beklagt, verweist das Innenministerium darauf, dass der Gebrauch der Bezeichnung „Deutsches Reich“ auf vermeintlich amtlichen Dokumenten keine strafbare Urkundenfälschung im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch darstelle. Derartige Dokumente seien keine Urkunden. Der Bezug zu einem staatlichen Gebilde wie dem „Deutschen Reich“, das für jeden durchschnittlich Gebildeten erkennbar nicht mehr bestehe, stelle keinen Beweiswert dieses Dokumentes her. Dies gelte auch, wenn das vermeintlich amtliche Dokument in Teilen einen wirklichkeitsnahen Schein habe, zum Beispiel durch die Verwendung eines Adlers als Wappentier wie den Bundesadler.

Ferner seien die jagdrechtlichen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes an die Vorschriften des Waffengesetzes angelehnt. Die Voraussetzungen an die Zuverlässigkeit des Antragstellers beziehungsweise Jagdscheininhabers entsprechen diesen weitgehend.

Zum Straßenverkehrsrecht und dem Entzug von Fahrerlaubnissen führt das Ministerium aus, dass die Voraussetzung für das Führen von Kraftfahrzeugen insbesondere sei, dass Fahrzeugführer körperlich als auch geistig geeignet seien. Dabei beurteile sich die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers und nach dem Maßstab seiner Gefährlichkeit für den Straßenverkehr. In diesem Zusammenhang seien nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sämtliche im Einzelfall bedeutsame Umstände heranzuziehen, die Aufschluss über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung geben könnten.

Zurzeit existiere keine einheitliche Rechtsprechung zu Fahrerlaubnisentzügen bei sogenannten Reichsbürgern. Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums biete die bloße Zugehörigkeit zur sogenannten Reichsbürgerbewegung, auch wenn sie mit einer ernsthaften und nachhaltigen Nichtakzeptanz der Gesetze der Bun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

desrepublik Deutschland einhergehe, allein noch keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Gründen für eine Versagung beziehungsweise einen Entzug. Sollten jedoch Zweifel durch getätigte Äußerungen oder Handlungen vorliegen, so sei von der Fahrerlaubnisbehörde ein ärztliches Gutachten anzuordnen. Zweifel an der Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers seien gegeben, wenn er das geltende Recht negiere und dies wiederholt durch eine nachlässige oder gleichgültige Einstellung den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gegenüber zum Ausdruck bringe. Eine generelle Entziehung der Fahrerlaubnis im Sinne der Petition sei nach geltendem Recht nicht möglich.

Abschließend kommt das Innenministerium zu der Auffassung, dass das geltende Recht im Sinne der Petition auf Reichsbürger und Selbstverwalter konsequent angewendet wird. Insbesondere werde sichergestellt, dass bei sogenannten Reichsbürgern bei entsprechender Erkenntnislage der Zugang zu Waffen und Munition sowie Sprengstoff verwehrt werde. Damit werde dem Ansinnen des Petenten in den Bereichen des Waffen-, Sprengstoff- und Jagdrechts bereits vollumfänglich entsprochen.

Der Petitionsausschuss hält es für unumgänglich, sich mit der Reichsbürgerbewegung auseinanderzusetzen, da die Reichsbürger die Bundesrepublik Deutschland und die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen. Die Identifizierung von 313 Reichsbürgern durch die Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holstein (Stand 16. Januar 2019) hält der Ausschuss für besorgniserregend. Er begrüßt zudem, dass der vor zwei Jahren in Kraft getretene „Reichsbürger-Erlass“ Wirkung zeigt. Schleswig-Holsteiner, die aus der Bundesrepublik Deutschland austreten wollen und dafür ihren gültigen Ausweis bei den Behörden abgeben, müssen eine Verwahrgebühr in Höhe von 5 € pro Tag zahlen. Das hat zur Folge, dass immer weniger Reichsbürger ihren Ausweis abgeben.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im Rahmen seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die Thematik der Reichsbürgerbewegung ausführlich beraten. Der Anlass für die Beratung war die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/906). Das Plenum hat diese sowie die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (Drucksache 19/1069) an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur abschließenden Beratung überwiesen. Der Innen- und Rechtsausschuss wird die Thematik in einer Sitzung im Februar 2019 beraten. Eine Befassung im parlamentarischen Raum erfolgt daher weiterhin.

**5 L2122-19/492
Pinneberg
Kommunale Angelegenheiten**

Der Petent begehrt die Umsetzung eines Beschlusses einer Ratsversammlung aus dem Jahr 2012, eine Halle in ein Kulturzentrum umzuwandeln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellung-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Leitung der Verwaltung die Beschlüsse der Ratsversammlung auszuführen habe. Diese Pflicht bestehe gegenüber der entscheidungsbefugten Ratsversammlung und nicht gegenüber Dritten. Nach dem Gegenstand des Beschlusses und dem mit ihm zum Ausdruck gebrachten Willen richte sich im Einzelnen, welche Maßnahmen zur Ausführung von Beschlüssen zu veranlassen seien. Ob ein Beschluss der Ratsversammlung nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden sei und im Widerspruch zum Mehrheitswillen stehe, sei unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung und des freien Mandats der Ratsmitglieder vorrangig durch die Ratsversammlung selber zu beurteilen und festzustellen. Darüber hinaus komme dem vorliegenden Beschluss der Ratsversammlung keine Außenwirkung zu. Es handele sich um einen verwaltungsinternen Akt, insofern bestehe für Dritte kein Rechtsanspruch auf Umsetzung eines solchen.

Aus der vom Innenministerium beigezogenen Stellungnahme der Stadt ergibt sich, dass die Verwaltung seit 2012 durchgehend die Umsetzung des Beschlusses der Ratsversammlung anstrebe. Die Stadt habe schlüssig dargelegt, dass die Umsetzung aufgrund der energetischen Vorgaben des Förderprojektes aus dem Jahre 2011/2012 einer Einigung mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein bedürfe. Ferner seien die Maßnahmen eng mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die nach derzeitigem Stand geschätzten Kosten seien in den Haushalt 2019 und 2020 eingestellt worden. Die Stadt habe schlüssig dargestellt, dass die Sperrung der Halle auf einer akuten Gefahrenlage beruhe. Entsprechende bautechnische Untersuchungen hätten ergeben, dass die Tragfähigkeit der Sachkonstruktion ganzjährig nicht gewährleistet sei.

Das Innenministerium kommt nach abschließender Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein rechtswidriges Verhalten der Verwaltung im vorliegenden Fall nicht vorliegt. Der Petitionsausschuss schließt sich nach eingehender Prüfung dieser Auffassung an. Er bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass für die betreffende Halle eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

6 **L2126-19/501**
Plön

Der Petent regt an, die Wohngeldbescheide für den Bürger nachvollziehbarer zu gestalten. Auf seinen Bescheiden sei nicht deutlich erkennbar, wie sich Mehrbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Soziale Angelegenheit, Wohngeld darf und Wohngeldanspruch zusammensetzen würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund der vorgebrachten Gesichtspunkte des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium trägt zu dem Anliegen des Petenten vor, dass das Recht zur Gestaltung des Wohngeldbescheides bei den einzelnen Kommunen läge. Hierbei müsse beachtet werden, dass der Bescheid die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe beinhalte.

Diese wesentlichen Angaben bei Wohngeldbescheiden seien neben den Rechtsgrundlagen, vor allem der Name des Antragstellers, die Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder, die Bezeichnung des Wohnraums, für den das Wohngeld gewährt werde, der Bewilligungszeitraum sowie die Höhe des individuellen Wohngeldanspruchs.

Bezüglich der Forderung des Petenten, eine Tabelle als Überblick über den Wohngeldanspruch im Bescheid mit abzubilden, entgegnet das Ministerium, dass zur Ermittlung eines Anspruchs viele verschiedene Informationen benötigt würden. Es sei nicht möglich, diese in einer einzigen Tabelle abzubilden. Jeder Wohngeldbescheid enthalte eine aufgeschlüsselte Berechnung über die Höhe des individuellen Anspruchs.

Wohngeldbescheide würden bereits eine durchschnittliche Länge von vier Seiten aufweisen. Damit seien sie schon jetzt sehr umfangreich. Zusätzliche vertiefende Angaben würden diesen Umfang noch weiter vergrößern, was auch von den Wohngeldbehörden des Landes Schleswig-Holstein nicht als sinnvoll angesehen werde.

Das Innenministerium weist den Petenten zudem darauf hin, dass dem Empfänger von Wohngeldbescheiden das Recht zustehe, sich den Bescheid von den Mitarbeitern der zuständigen Wohngeldbehörde erläutern zu lassen. Neben den Rechtsgrundlagen seien davon auch die enthaltenen Berechnungen umfasst.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Auffassung des Innenministeriums an. Er stellt dem Petenten anheim, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich seinen Wohngeldbescheid erklären zu lassen. Dafür steht ihm neben seiner zuständigen Wohngeldbehörde auch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon 0431 - 988 1240 zur Auswahl.

Der Ausschuss bedankt sich aber für die grundsätzliche Anregung des Petenten, die Verständlichkeit von Verwaltungssprache zu verbessern. Er stellt fest, dass derzeit bereits eine Befassung mit der Thematik „Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern“ im Innen- und Rechtsausschuss sowie im Sozialausschuss stattfindet. Somit wird das grundsätzliche Anliegen des Petenten bereits im parlamentarischen Raum diskutiert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/506 Lübeck Polizei, Untersuchung, ob bestimmte Tätergruppen geschützt werden	<p>Der Petent verlangt vom Landtag Aufklärung, ob von einer Polizeidienststelle auf politischen Druck hin eine Serie von Sexualdelikten bewusst vor der Bevölkerung verschwiegen wurde, um ein nach seiner Ansicht wiederholtes Auftreten eines bestimmten Tätertypus zu verheimlichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die zuständige Polizeidirektion und das Landespolizeiamt beteiligt. Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für das vom Petenten vermutete Fehlverhalten der Polizei feststellen können.</p> <p>Das Innenministerium berichtet dem Ausschuss, dass sich die Landespolizei für ihre Pressemitteilungen verbindlich an die bestehende Erlasslage halte. Diese sei im Erlass über die Zusammenarbeit der Polizei mit den Publikationsorganen festgelegt. Zudem orientiere sich die Landespolizei bei Veröffentlichungen am sogenannten Pressekodex; für diese Petition sei insbesondere die Ziffer 12.1 einschlägig. Diese Richtlinien seien auch bei der kritisierten Öffentlichkeitsarbeit von der zuständigen Polizei eingehalten worden. Zu welchem Zeitpunkt Details eines laufenden Verfahrens preisgegeben würden, werde darüber hinaus aus ermittlungstaktischen Gründen von der Polizei mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt.</p> <p>Der Ausschuss kommt in diesem Petitionsverfahren nicht umhin, den Petenten darauf hinzuweisen, in zukünftig an ihn gerichteten Schreiben auf eine angemessene Ausdrucksweise zu achten und insbesondere von der Formulierung rassistischer Stereotypen Abstand zu nehmen.</p>
8	L2126-19/511 Lübeck Aufenthaltsrecht, Abschiebung von Sinti und Roma	<p>Der Petent befürchtet aufgrund von Medienberichten Sozialleistungsbetrug im Bereich des Kindergeldes durch bulgarische Sinti und Roma auch in Schleswig-Holstein. Daher schlägt er die konsequente Rückführung dieses Personenkreises vor, wenn die EU-Bürger die Voraussetzungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr erfüllen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme auf die seit dem 1. Januar 2018 bestehende Zugehörigkeit Bulgariens zur Europäischen Union hin. Deshalb seien bulgarische Staatsangehörige als Unionsbürger quasi automatisch freizügigkeitsberechtigt. Es bedürfe neben der Staatsangehörigkeit keines gesonderten Nachweises. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht an darüber hinaus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-19/525 Lübeck Ausländerangelegenheit, Einbürgerung bei psychischer Erkrankung	<p>gehende Voraussetzungen geknüpft ist. Das Ministerium führt weiter aus, dass nach dem geltenden Freizügigkeitsrecht der EU Unionsbürger sowie deren Familienangehörige erst ausreisepflichtig seien, wenn eine Ausländerbehörde festgestellt habe, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht mehr bestehe. Ob eine solche Feststellung durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu treffen sei, bedürfe stets einer Einzelfallprüfung. Grundsätzlich sei angemerkt, dass pauschale Vorgaben für die Erhöhung der Rückführungszahlen von bulgarischen Staatsangehörigen weder existent noch beabsichtigt seien. Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich der Auffassung des Innenministeriums an und sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Antrag auf Einbürgerung ohne Nachweis der erforderlichen Deutsch- und staatsbürgerlichen Kenntnisse bewilligt wird. Sie sei aufgrund ihrer anhaltenden schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage, die geforderten Voraussetzungen zu erfüllen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Im Ergebnis kann der Ausschuss dem Begehren der Petentin aufgrund der klaren Rechtslage nicht entsprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt zum rechtlichen Hintergrund aus, dass nach § 10 Absatz 6 Staatsangehörigkeitsgesetz von dem Nachweis der erforderlichen Deutsch- und staatsbürgerschaftlichen Kenntnisse abgesehen werde, wenn die betreffende Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, wegen Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen könne.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass eine solche Krankheit oder Behinderung ursächlich dafür sein müsse, dass die Erlangung solcher Kenntnisse dauerhaft verhindert ist. Dies müsse durch ein ärztliches Attest belegt werden, welches fachärztlich eine nachvollziehbare Befunderhebung und eindeutige Diagnose enthalten müsse. Ein solches Attest liege nicht vor. Das von der Petentin vorgelegte hausärztliche Attest entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Auch das Vorliegen einer Schwerbehinderung oder eine bewilligte Erwerbsminderungsrente seien ohne fachärztliche Bewertung kein Nachweis dafür, dass sie aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes die geforderten Kenntnisse dauerhaft nicht erlangen könne.</p> <p>Ebenso wie dem Petitionsausschuss ist dem Ministerium bewusst, dass die gesundheitlichen Einschränkungen der Petentin für diese eine Belastung darstellen. Dieses kommt nach seiner Prüfung des Sachverhaltes jedoch zu dem Ergebnis, dass die Petentin bislang keine Belege beigebracht habe, die für einen Verzicht des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2126-19/540 Niedersachsen Bauwesen, Nutzungsuntersa- gungen für Wohnungen auf Föhr	<p>Nachweises der erforderlichen Kenntnisse ausreichen würden. Die bisherige Bewertung der zuständigen Einbürgerungsbehörde sei daher rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin nicht wie von ihr vermutet wegen ihrer Krankheit und Behinderung benachteiligt wird. Er stimmt dem Innenministerium zu, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere das verfassungsrechtlich festgeschriebene Gleichheitsgebot beachtet werden müssen. Alle Antragsteller müssen für eine Bewilligung die im Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen beziehungsweise alle notwendigen Nachweise erbringen.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, dass eine erteilte Nutzungsuntersagung für eines durch mehrere Parteien bewohnten Reetdachhauses und für eine Heizungsanlage zurückgenommen werden solle. Zudem sieht sie die Bereitstellung alternativer Lösungsvorschläge zur Abrissverfügung durch die Behörde als indiziert an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Gesichtspunkte der Petentin unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde an der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Zum Sachverhalt stellt das Ministerium fest, dass die untere Bauaufsichtsbehörde nach einem Gefahrenhinweis der zuständigen Kriminalpolizei auf dem Grundstück der Petentin einen Ortstermin durchgeführt habe. Dabei habe sich herausgestellt, dass das Grundstück mit neun Wohneinheiten, einer Garage und einer zum Heizöllager umgebauten Jauchegrube bebaut sei. An dem Wohnhaus seien nachträglich mehrere nicht genehmigte Umbauten vorgenommen worden. Insbesondere seien durch die Umbauten die brandschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten worden. In den Dachgeschosswohnungen gebe es keine Rettungswege gemäß §§ 34 und 38 Absatz 5 Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Dadurch sei im Brandfall eine Personenrettung aus dem Dachgeschoss nicht möglich. Insgesamt könnten sich Brände schnell ausbreiten und den Zeitraum für eine Evakuierung des Gebäudes erheblich verkürzen. Aufgrund der festgestellten hohen Gefahrenlage für Mensch und Natur sei eine sofortige Nutzungsuntersagung aller Dachgeschossräume ergangen. Eine vorübergehende Nutzungserlaubnis sei für die Erdgeschossbereiche bis zum 1. Januar 2019 gewährt worden.</p> <p>Zudem sei die unterirdische Jauchegrube ohne Genehmigung zur Aufstellung von 12 Öltanks genutzt worden. Die Tanks, die dazugehörigen Leitungen und die bauliche Anlage selbst befänden sich in einem desolaten Zustand. Unter der Auflage, dass für die Heizöllagerung und die gesamte Heizungsanlage eine Überprü-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-19/547 Herzogtum Lauenburg Bauwesen, DIN-Vorschriften für Behindertentoilette	<p>fung durch einen Fachbetrieb durchgeführt werde, sei die Nutzung bis zum 31. Dezember 2018 in Aussicht gestellt worden. Eine solche Überprüfung habe nach Informationen des Innenministeriums allerdings bisher nicht stattgefunden, sodass die Heizungsanlage derzeit außer Betrieb sei.</p> <p>Zum rechtlichen Hintergrund verweist das Innenministerium auf § 3 Absatz 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde sei durch die Anordnung ihrer Aufgabe zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit, nachgekommen.</p> <p>Gemäß § 59 Absatz 2 Nummer 4 Landesbauordnung Schleswig-Holstein kann die Nutzung von Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden, untersagt werden. Die Nutzungsuntersagungen dienen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Persönliche Belange der Petentin, wie finanzielle Verluste oder gesundheitliche Aspekte, seien in die Abwägungsentscheidung nicht mit einzubeziehen gewesen. Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der gravierenden Gefahrenlage nach pflichtgemäßem Ermessen der Baubehörde keine andere Entscheidung möglich gewesen sei. Abschließend weist das Innenministerium darauf hin, dass der Petentin der Sachverhalt in einem Schreiben detailliert erläutert worden und den Mietern die Gefahrenlage größtenteils nicht bewusst gewesen sei. Zudem handele es sich um den Zweitwohnsitz der Petentin. Auch sei das Ministerium darüber informiert, dass bereits im August über weitreichende bauliche Veränderungen auf dem Grundstück von den Eigentümern tatsächliche Anfragen an den Kreis gestellt worden seien. Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Auffassung des Innenministeriums an. Die baulichen Anlagen auf dem Grundstück entsprechen nicht den Vorgaben der Landesbauordnung. Diese rechtlichen Vorschriften gelten unabhängig von persönlichen Belangen für jede bauliche Anlage, die unter die Landesbauordnung Schleswig-Holstein fällt.</p> <p>Zum alternativen Begehren der Petentin stellt der Ausschuss fest, dass neben einem Abriss der Immobilie nur die Möglichkeit eines Umbaus entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht. Dem Begehren der Petentin kann vom Ausschuss nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Petent begehrt eine Änderung der DIN 18040-1 (barrierefreies Bauen). Für alle öffentlich zugänglichen Sanitärräume solle eine Mindestfläche von drei mal drei Metern festgesetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium hat den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung an der Stellungnahme beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

12 **L2126-19/557**
Steinburg
Wahlrecht, Änderung der Wahl-
zettel

Das Innenministerium führt aus, dass die DIN 18040-1 von den Ausschüssen Bauwesen und Medizin erstellt und vom Deutschen Institut für Normung herausgegeben worden sei. Am 16. Juli 2012 sei die technische Baubestimmung durch öffentliche Bekanntmachung vom Innenministerium als Oberste Bauaufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein eingeführt worden. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sehe keinen Anlass, die technischen Baubestimmungen im Hinblick auf die Bewegungsflächen generell zu erweitern, zumal es sich hierbei lediglich um Mindestanforderungen handele. Sollte in Einzelfällen eine Erweiterung der Bewegungsfläche notwendig sein, könne diese spezifische Anforderung über eine Sonderregelung erfolgen. Das Innenministerium teilt die Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petent schlägt vor, eine zusätzliche Spalte auf den Wahlzetteln zur Abfrage, ob die Bildung einer Koalition gewünscht sei, aufzunehmen. Diese Angabe trage nach seiner Ansicht zur Verdeutlichung des Wählerwunsches bei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Stimmzettelgestaltung in § 33 Landeswahlgesetz und § 33 Landeswahlordnung geregelt seien. Weitergehende Abstimmungsmöglichkeiten sowie die Gelegenheit zur Meinungsäußerung seien der Stimmzettelgestaltung im Landeswahlrecht und auf allen anderen staatlichen und kommunalen Ebenen bislang fremd. Die Stimmabgabe sei bedingungsfeindlich. Nach § 40 Landeswahlgesetz seien Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt aufweise.

Unabhängig davon gibt das Ministerium zu bedenken, dass unklar sei, inwieweit das eingeschränkte Abstimmungsergebnis Verbindlichkeit entfalten solle.

Das Ministerium erläutert weiter, dass Abgeordnete nach Artikel 4 der Landesverfassung Schleswig-Holstein in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt würden. Die Mitglieder des Landtages seien nach Artikel 17 der Landesverfassung Vertreter des ganzen Volkes und nicht einer Partei. Abgeordnete seien nur ihrem Gewissen unterworfen und unterlägen keinen Weisungen oder Aufträgen. Sie verfügen über ein freies Mandat. Auf welche Weise Mehrheiten im Landtag zur Herstellung eines arbeitsfähigen Parlaments gebildet würden, bleibe daher den Abgeordneten vorbehalten.

Der durch den Wähler geäußerte Wunsch an die Lan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2126-19/569 Rendsburg-Eckernförde Datenschutz, Änderung des Informationszugangsgesetz SH	<p>desliste einer Partei, keine Koalition zu bilden, komme einer Aufforderung gleich, sich nicht an einer Regierung zu beteiligen. Dies stelle eine Beschneidung des freien Mandats dar. Daher dürfte die vorgeschlagene Änderung der Stimmzettel verfassungswidrig sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Eine gesetzliche Änderung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der Petent regt eine Änderung des schleswig-holsteinischen Informationszugangsgesetzes am Beispiel des § 9 Absatz 1 Buchstabe d) Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalens an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium spricht keine Empfehlung für die Forderung des Petenten aus. § 10 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein diene ausschließlich dem Drittschutz. Die Norm stelle einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis der Bürger nach Transparenz und dem bedeutsamen Bedürfnis des Bürgers, dass den Behörden anvertraute Daten nicht ohne Weiteres an andere herausgegeben werden, her.</p> <p>Die Gesetzssystematik des § 10 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein sei dabei mehrfach gestuft. Grundsätzlich seien personenbezogene Daten geheim zu halten. Sollten Betroffene einer Bekanntgabe ihrer Daten allerdings zugestimmt haben, bestehe kein Geheimhaltungsbedürfnis mehr. Darüber hinaus könnten personenbezogene Daten auch dann herausgegeben werden, wenn das öffentliche Bekanntheitsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse überwiege.</p> <p>Mit der Interessenabwägung sei bereits eine Möglichkeit geschaffen worden, wie personenbezogene Daten ohne Zustimmung des Betroffenen herausgegeben werden könnten. Wegen der hohen Bedeutung des Datenschutzes seien Anforderungen für den Einzelfall hoch anzulegen. Für eine weitere Ausnahme, wie die Vermutung der Einwilligung des Betroffenen in bestimmten Fällen, werde vom Ministerium derzeit kein Bedarf gesehen. Dies stelle eher eine Gefährdung des Schutzes personenbezogener Daten dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Auffassung des Innenministeriums an. Während des Gesetzgebungsverfahrens sind vom Innen- und Rechtsausschuss keine weiteren Ausnahmen zu § 10 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein gefordert worden (Bericht und Beschlussempfehlung Innen- und Rechtsausschuss, Drucksache 17/2077). Auch ist weder der schriftlichen noch der mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Ausschussprotokoll vom Innen- und Rechtsausschuss 18/151 vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

14	<p>L2119-19/571 Niedersachsen Tierschutz, Verwaltungsvorschrift zum Hundegesetz SH</p>	<p>21. Dezember 2016) oder dem dazugehörigen Bericht und der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (Drucksache 18/5325) eine Diskussion über die Notwendigkeit der Erweiterung der Ausnahmeregelungen des § 10 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein zu entnehmen. Zudem teilt der Ausschuss die Rechtsauffassung des Innenministeriums, dass Personen, die Rechtsgeschäfte für andere ausüben sollen, grundsätzlich über eine Vollmacht des Vertretenen verfügen und dadurch in der Regel auch zur Akteneinsicht berechtigt sind. Dadurch verstärkt sich für den Ausschuss der Eindruck, bei dem vorliegenden Sachverhalt handelt es sich um einen ungewöhnlichen Einzelfall. Daher wird kein parlamentarischer Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Der Petent ist Hundetrainer und beschwert sich darüber, dass die ergänzenden Regelungen in der Verwaltungsvorschrift zum Hundegesetz über die Abnahme von Sachkundeprüfungen nach dem Hundegesetz nicht durch die Regelungen im Gesetz selbst gedeckt seien. Damit erlasse die Exekutive in unzulässiger Weise über die Vorgaben der Legislative weitere grundrechtseinschränkende Vorgaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach § 4 Absatz 2 Hundegesetz Sachkundeprüfungen von Personen und Stellen abgenommen werden dürften, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f Tierschutzgesetz verfügen. Die dortige Regelung besagt, dass es einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfe, wer für Dritte Hunde ausbilde oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleite. Die zuständige Behörde für die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f Tierschutzgesetz seien die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte. Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als berechtigte Person zur Abnahme von Sachkundeprüfungen kenne das Hundegesetz nicht.</p> <p>Bezüglich der ergänzenden Regelungen in der Verwaltungsvorschrift zum Hundegesetz und der Rolle der Tierärztekammer Schleswig-Holstein weist das Ministerium darauf hin, dass die Tierärztekammer die in der Verwaltungsvorschrift beschriebenen Aufgaben als Serviceleistung für Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins wahrnehme. Die dortigen Angaben hätten lediglich deklaratorischen Charakter und seien nicht konstitutiv. Einzige konstitutive Voraussetzung sei die Erlaubnis der zuständigen Behörde nach dem Tierschutzgesetz. Selbst wenn die Tierärztekammer eine Zertifizierung ausspräche, bedürfe es weiterhin der Erlaubnis durch das zuständige Veterinäramt. Die Formulierung in 4.1 Verwaltungsvorschrift zum Hundege-</p>
----	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

15 **L2122-19/585**
Plön
Polizei, Hilfsfrist für Polizei in
Notfällen

setz gehe davon aus, dass Personen, denen durch das Verfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f Tierschutzgesetz eine Erlaubnis erteilt werde, diese spezielle Schulung genossen hätten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Anregung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren, eine Evaluation der mit dem Erwerb der Sachkunde in Zusammenhang stehenden Regelungen durchzuführen. Die Tierärztekammer solle außerdem gebeten werden, ergänzend eine Aufstellung der Personen und Stellen bereitzustellen, die unabhängig von der Zertifizierung durch die Tierärztekammer über eine Zulassung nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f Tierschutzgesetz verfügen.

Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregungen, die nun zu einer Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zum Hundegesetz führen und hofft, dass das Verfahren zur Erlaubniserteilung dadurch transparenter gestaltet werden kann.

Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, sich für eine Hilfsfrist für die Polizei analog der Hilfsfristen für den Rettungsdienst gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 Rettungsdienstgesetz einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag der Petition nicht abzuweichen.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gemäß § 32 Satz 1 Nummer 2 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein das für Rettungswesen zuständige Ministerium ermächtigt werde, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung und die Überprüfung der Hilfsfrist zu regeln. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein sei die grundsätzliche Einhaltung der Hilfsfrist durch die Planung der Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Die Hilfsfrist sei in § 7 Absatz 2 Durchführungsverordnung Rettungsdienstgesetz auf 12 Minuten festgeschrieben. Innerhalb dieser Zeit solle „in der Regel“ der Einsatzort erreicht werden. Danach hätten sich die Standorte der Rettungswachen zu bestimmen. Dabei handele es sich, entgegen den Ausführungen des Petenten, nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine ministerielle Verordnung. Aus dieser Norm werde deutlich, dass die Hilfsfrist eine reine Planungsvorgabe für die rettungsdienstliche Infrastruktur darstelle. Nach den rettungsdienstrechtlichen Regelungen gebe es danach keinen Anspruch, dass ein Rettungsmittel innerhalb der Hilfsfrist am Einsatzort eintreffe.

Ergänzend führt das Innenministerium aus, dass sich eine polizeiliche Regelung zu einer Hilfsfrist in der Polizeidienstvorschrift 350 Schleswig-Holstein, Ziffer 4.1.1. finde. Danach sei grundsätzlich ein schnellstmögliches Erreichen des Einsatzortes bei hoher Dringlichkeit in-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2126-19/586 Plön Polizei, Schaffung integrativer Leitstellen	<p>nerhalb von 10 Minuten anzustreben. Aus dieser Formulierung werde deutlich, dass ein Erreichen des Einsatzortes innerhalb von 10 Minuten nicht regelmäßig angezeigt sei, sondern nur in dringenden Fällen angeraten werde. Zwar entfalte eine Polizeidienstvorschrift keine Außenwirkung, innerhalb der Organisation der Landespolizei sei sie dennoch bindend. Danach würden auch in der Landespolizei strukturelle und organisatorische Planungen in Bezug auf Präsenzkonzepte und Dienststellenorganisation in den Polizeibehörden des Landes seit Jahren an dieser Hilfsfrist ausgerichtet. Eine entsprechende Formulierung finde sich auch in der aktuellen Organisationsleitlinie der Landespolizei, welche die maßgebende Grundlage für organisatorische Überlegungen zur polizeilichen Dienststellenstruktur darstelle.</p> <p>Das Innenministerium merkt an, dass eine gesetzliche Regelung dem Bürger keinen Mehrwert bringen würde. Auch nach den für den Rettungsdienst maßgeblichen Regelungen bestehe kein Anspruch auf die Einhaltung der Hilfsfrist, da damit lediglich eine Planungsvorgabe für die rettungsdienstliche Hilfsfrist definiert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Bei der Planung von Polizeidienststellen werden bereits die Polizeidienstvorschriften beachtet.</p> <p>Der Petent regt an, die Zusammenarbeitsbeziehungen zwischen den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben durch eine flächendeckende Einführung weiterer integrierter und kooperativer Rettungsleitstellen voranzutreiben. Durch gemeinsame Einsatzzentralen sei eine wesentlich effektivere Bearbeitung von Notrufen möglich, die sich positiv auf die Überlebens- und Genesungschancen von Verunfallten auswirke.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss möchte zunächst die Unterschiede der integrierten zur kooperativen Leitstelle verdeutlichen. Eine integrierte Leitstelle ist eine gemeinsame Einsatzzentrale von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Bei einer kooperativen Leitstelle ist auch die Polizeidirektion in die Einsatzzentrale mit eingegliedert. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zunächst auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die jeweiligen Leitstellen hin. Die Leitstellen der Polizei seien organisatorischer Bestandteil der Polizeidirektionen, die für den jeweils regional zugeordneten Bereich verantwortlich seien. Träger der Rettungsleitstellen und der damit betriebenen Feuerwehreinsatzleitstellen seien die Kreise und die kreisfreien Städte.</p> <p>Derzeit gebe es bereits zwei kooperative Regionalleitstellen in Schleswig-Holstein. Neben der vom Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>bereits angesprochenen Regionalleitstelle Nord mit Sitz in Harrislee, welche die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, die Stadt Flensburg sowie die Polizeidirektion Flensburg umfasse, bestehe auch die Regionalleitstelle West mit Sitz in Elmshorn. Diese koordiniere die Einsätze der Kreise Pinneberg, Steinburg, und Dithmarschen sowie der Polizeidirektionen Segeberg und Itzehoe.</p> <p>Eine Prüfung für die Bereiche der Polizeidirektionen Kiel und Neumünster sowie der integrierten Regionalleitstelle Mitte, die Einsätze in den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie der Landeshauptstadt Kiel koordiniere, habe ergeben, dass weitere kooperative Regionalleitstellen zwar technisch und organisatorisch machbar, allerdings nicht wirtschaftlich seien.</p> <p>Derzeit seien noch die Ergebnisse einer Untersuchung über die Umsetzung einer kooperativen Einsatzleitstelle für die Hansestadt Lübeck und die Landkreise Oldesloe, Ratzeburg und Ostholstein ausstehend.</p> <p>Die Landesregierung habe ein großes Interesse daran, große technische, einsatztaktische und finanzielle Herausforderungen möglichst gemeinsam mit den Kommunen durch freiwillige Kooperationsformen zu meistern. Durch diese Kooperationen könnten nicht nur die täglichen Einsätze, sondern auch Einsätze bei Veranstaltungen und Großschadensereignissen schneller, abgestimmter und zielgerichteter bearbeitet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, sich für eine bessere Zusammenarbeit der Rettungsleitstellen in Notfallsituationen einzusetzen. Er stellt fest, dass Schleswig-Holstein bereits über zwei kooperative Regionalleitstellen und fünf integrierte Leitstellen verfügt. Eine mögliche Zusammenführung der Einsatzalarmierung der Rettungsdienste an weiteren Standorten befindet sich in der Überprüfung. Dem Begehren des Petenten ist dadurch bereits entsprochen worden.</p>
17	<p>L2122-19/624 Niedersachsen Gesetz- und Verordnungsgebung Land, gesonderte Mietstufen für Inseln</p>	<p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass bei der Zuteilung von Mietstufen bei Inseln nicht vorrangig die im Kreis übliche Mierte berücksichtigt werde, sondern die für die jeweilige Insel notgedrungen zu zahlende Mierte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sendet die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zurück.</p> <p>Der Petent hat auf Nachfrage erklärt, sich für eine generelle Überprüfung der Mietstufenzuordnung auf Inseln einzusetzen.</p>
18	<p>L2126-19/627 Plön Kommunale Angelegenheiten</p>	<p>Der Petent kritisiert den Aushang von amtlichen Hinweisen, Texten und Bekanntmachungen in fremden Sprachen in den Räumlichkeiten der Behörden Schleswig-Holsteins. Dies stelle nach seiner Ansicht einen Verstoß gegen § 82a Landesverwaltungsgesetz dar, wonach Deutsch als Amtssprache vorgeschrieben sei. Deswe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen fordert er die Einhaltung der festgelegten Amtssprache in den Behörden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Regelung des § 82a Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (Deutsch als Amtssprache) der Klarstellung diene, dass die deutsche Sprache im behördlichen Verkehr die Maßgebliche sei. Der Grundsatz der deutschen Amtssprache schließe demgegenüber nicht aus, dass auch in fremden Sprachen Hinweise und Erklärungen herausgegeben werden könnten. Auch die Kommunikation mit Ausländern könne in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Sprachkenntnisse des jeweiligen Mitarbeiters dies zuließen. Dies spiegele sich auch in § 82a Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz wider, der das Einfordern von Übersetzungen in das Ermessen der Behörde stelle. § 82a Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz sei somit nicht als Verbot der Verwendung fremder Sprachen in der Behörde zu sehen, sondern verdeutlicht, dass ein Anspruch auf Regelung von behördlichen Angelegenheiten in anderen Sprachen nicht bestehe.

Der Petitionsausschuss schließt sich nach Prüfung der Auffassung des Ministeriums an. Er sieht in der Bereitstellung von behördlichen Informationen für Bürger, welche aufgrund von Sprachdefiziten möglicherweise Probleme in der Bewältigung der Erledigung behördlicher Angelegenheiten haben, einen positiven Beitrag zur besseren Eingliederung in das gesamtgesellschaftliche Gefüge. Der Forderung des Petenten kann demnach nicht entsprochen werden.

19 **L2123-19/629**
 Pinneberg
 Flüchtlinge, Finanzierung eines
 Sprachkurses

Der Petent setzt sich für einen Flüchtling ein, der nach seiner Flucht aus dem Jemen über Italien nach Deutschland eingereist sei. Er begehrt Hilfe bei seinem Bemühen, für den Petitionsbegünstigten einen Sprachkurs finanziert zu bekommen. Eine Eigenfinanzierung könne dieser aus den ihm monatlich zur Verfügung stehenden 324 € nicht leisten. Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs erfülle er nicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten.

Das Innenministerium stellt fest, dass das für die Organisation und Abrechnung zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zulassung zum Integrationskurs abgelehnt und diese Entscheidung mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2018 bestätigt habe. Da offenbar keine Klage erhoben worden sei, habe der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petitionsbegünstigte nur die Möglichkeit, einen Integrationskurs durch Finanzierung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der von dem Petitionsbegünstigten zurzeit besuchte Sprachkurs könne nicht aus Mitteln des Landes finanziert werden. Es gebe jedoch für ihn weitere Möglichkeiten, hinreichend deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben, um sich im Alltag verständigen zu können. Zum einen fördere der Bund sogenannte Erstorientierungskurse, in denen das Handwerkszeug für das tägliche Leben und erste Sprachkenntnisse erworben werden könnten. An diesen Kursen sollten zuerst die Personen teilnehmen, denen der Integrationskurs nicht offenstehe. Ergänzend hierzu fördere das Land Schleswig-Holstein niedrigschwellige, lebenspraktisch orientierte Sprachkurse, die sogenannten STAFF-Kurse (Starterpaket für Flüchtlinge). In diesen könnten Personen wie der Petitionsbegünstigte Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben, um sich im unmittelbaren Lebensumfeld orientieren und in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständlich machen zu können. Darüber hinaus gebe es ein Kursformat zur Alphabetisierung. Für beide Kurse fördere das Land Schleswig-Holstein zum Abschluss der Kurse verbindliche Sprachprüfungen, die bei erfolgreichem Bestehen beispielsweise ein erreichbares Sprachniveau bis A2 GER nachweisen würden. Wann in der Nähe des Wohnortes des Petitionsbegünstigten ein Erstorientierungskurs oder ein STAFF-Kurs beginne, könne beim Landesverband der Volkshochschulen erfragt werden, der für beide Kurse die landesweite Koordinierung inne habe. Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein. Er legt dem Petenten nahe, sich für den Petitionsbegünstigten an den Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. zu wenden und die nächsten Termine zu erfragen (Holstenbrücke 7, 24103 Kiel, Telefon: 0431- 979840, Telefax: +49 431- 96685, E-Mail: lv@vhs-sh.de , Internet: www.vhs-sh.de).

- 20 **L2122-19/634**
Flensburg
Polizei, Abklärung eines angezeigten Sachverhaltes

Die Petenten beschwerten sich, dass die Polizei keinen Einsatzwagen geschickt habe, obgleich sie eine Rauchbelästigung durch Grillen vor ihrer Wohnung beklagt haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass zur Sachverhaltserhellung der Vorgang bei der zuständigen Polizeidirektion hinterfragt worden sei. Im Ergebnis lasse sich feststellen, dass die Beschwerde der Petenten von der Polizeidirektion ausführlich und korrekt beantwortet worden sei. In Zeiten erhöhten Einsatzaufkommens sei es erforderlich, bei der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2123-19/684 Hamburg Flüchtlinge, Ausbildungsduldung	<p>Abarbeitung polizeilicher Einsätze zu priorisieren. Dies gelte insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stünden. Hierzu werde seitens des Disponenten auf der Einsatzleitstelle entschieden, welche Einsätze vorrangig zu bearbeiten seien. Eine Abarbeitung des Einsatzaufkommens nach Eingang der Einsätze sei unzumutbar, vielmehr müsse nach Dringlichkeit entschieden werden.</p> <p>Als Maßstab gelte in der Regel der jeweilige Gefahrengrad des Einsatzanlasses. Eine Belästigung durch Rauchentwicklung durch einen Holzkohlegrill stelle hier eine geringe Gefahr dar. Zudem habe sich im Laufe des Gesprächs mit dem Disponenten der Einsatzleitstelle herausgestellt, dass die Petenten ihre Wohnung aus einem anderen Grund ohnehin verlassen wollten. Vor diesem Hintergrund sei es richtig gewesen, zunächst auf die Entsendung eines Einsatzfahrzeuges zu verzichten, bis weitere Beschwerden eingingen oder die Petenten nach Rückkehr erneut Kontakt aufnahmen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Polizeidirektion am 4. Dezember 2018 die Petenten bereits vollumfänglich informiert hat.</p> <p>Eine armenische Familie wendet sich über einen Rechtsanwalt an den Petitionsausschuss. Dieser trägt vor, der Vater verfüge aufgrund des langjährigen Aufenthaltes in Deutschland über gute Kontakte zu deutschen Firmen, die ihn bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels einstellen würden. Der Rechtsanwalt bittet um Prüfung, ob den Eltern eine Ausbildungsduldung erteilt werden könnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petition für die Erteilung eines Aufenthaltstitels einzusetzen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der von dem Rechtsanwalt vorgetragenen Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration.</p> <p>Zum rechtlichen Hintergrund führt das Innenministerium aus, dass die von den Petenten angestrebte Ausbildungsduldung gemäß § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufsausbildung erteilt werde. Den der Petition beiliegenden Schreiben verschiedener Firmen sei jedoch zu entnehmen, dass diese sich nicht auf einen Ausbildungsvertrag, sondern auf eine mögliche Beschäftigung beziehen. Das jeweilige Angebot sei an einen gültigen Aufenthaltstitel geknüpft. Die derzeit möglichen Aufenthaltstitel seien in § 4 Aufenthaltsgesetz abschließend aufgeführt. Eine Duldung gehöre nicht dazu. Sie bezeichne die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Das Innenministerium weist darauf hin, dass sowohl für die Erteilung einer Ausbildungsduldung als auch einer Beschäftigungserlaubnis die Zuwanderungsbehörde zuständig sei. Eine Nachfrage bei der für die Familie zuständigen Zuwanderungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2126-19/711 Baden-Württemberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung § 86a LVwG	<p>behörde habe ergeben, dass dieser kein entsprechender Antrag vorliege.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die Familie sich im Juli 2017 einer Abschiebung entzogen habe und seitdem untergetaucht sei. Sie sei zur Fahndung ausgeschrieben; Haftgründe lägen vor. Der Zuwanderungsbehörde ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der Familie ebenso wie dem Ausschuss nicht bekannt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 60a Absatz 6 Aufenthaltsgesetz die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden dürfe, wenn bei einem Ausländer, der eine Duldung besitze, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die er selbst zu vertreten habe, nicht vollzogen werden könnten. Diese Tatbestandsvoraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt, da die Familie durch ihr Untertauchen die Abschiebung verhindert habe. Damit unterlägen sie einem Erwerbstätigkeitsverbot.</p> <p>Der Petent fordert eine Gesetzesänderung von § 86a Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz dahingehend, dass die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nebst dazugehöriger Begründung verpflichtend im Internet erfolgen müsse. Eine unterbliebene Veröffentlichung solle zur Nichtigkeit der Allgemeinverfügung führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme auf die grundsätzliche Bedeutung von Allgemeinverfügungen hin, die es ermöglichen, angemessen auf eine Vielzahl von Situationen reagieren zu können.</p> <p>Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 106 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Verwaltungsakte können grundsätzlich schriftlich, elektronisch, mündlich oder auf andere Weise erlassen werden (§ 108 Absatz 2 LVwG). Beispielsweise sei eine mündliche Allgemeinverfügung gegeben, wenn im Falle eines Blindgängerfundes die Polizei per Lautsprecherwagen die Anwohner zum Verlassen ihrer Wohnungen auffordere. An diesem Beispiel werde insbesondere die Notwendigkeit der Formoffenheit bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten deutlich.</p> <p>Der Umkehrschluss aus § 110 Absatz 3 Satz 2 LVwG zeige, dass die vom Petenten gewünschte öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen gesetzlich nicht den Regelfall darstelle. Vielmehr solle bei einer vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung seit dem Inkrafttreten von § 86a LVwG zusätzlich zu den bisherigen Bekanntmachungswegen auch das Internet genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet stelle damit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

23	<p>L2123-19/775 Schleswig-Holstein Flüchtlinge, Abschiebung nach Straffälligkeit</p>	<p>eine ergänzende Leistung gegenüber den Bürgern dar. Diese solle insbesondere nicht die bisherigen Bekanntmachungswege ersetzen.</p> <p>Sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprächen, habe eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet schon derzeit zu erfolgen. Die entgegenstehende Behauptung des Petenten, die Soll-Vorschrift sei zur Kann-Vorschrift verkommen, könne vom Ministerium nicht geteilt werden.</p> <p>Eine Umformulierung in eine Ist-Regelung, mit der Folge, dass bei Nichteinhaltung der zusätzlichen Bekanntmachung im Internet die Nichtigkeit der Allgemeinverfügung eintrete, sei aus Gründen der behördlichen Handlungsfähigkeit nicht zu empfehlen. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Anwendungsbereiche von Allgemeinverfügungen werde eine solche Verpflichtung den Bedürfnissen der Behörden nicht gerecht und würde ihre Handlungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen. Abschließend teilt das Ministerium mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Veröffentlichung der Begründung von Allgemeinverfügungen, welche nach § 86a LVwG auch im Internet zu veröffentlichen seien, bestünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er trägt vor, dass er rechtskräftig als Flüchtling anerkannt sei. Er habe sich in Deutschland gut integriert. Er bittet den Petitionsausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass er nicht nach Äthiopien oder Eritrea abgeschoben wird, da ihm dort unter Umständen die Todesstrafe drohe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung der Petition hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration eingeholt.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass die ursprünglich zuständige Ausländerbehörde aufgrund der strafrechtlichen Inhaftierung des Petenten einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt habe. Die Entscheidung hierüber stehe noch aus.</p> <p>Die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote obliege nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz dem genannten Bundesamt und sei Teil des Asylverfahrens. Die Ausländerbehörden seien gemäß § 42 Asylgesetz an die Entscheidungen des Bundesamtes aus dem asylrechtlichen Verfahren gebunden. Das Land Schleswig-Holstein habe keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Bundesamtes.</p> <p>Im vorliegenden Fall verfüge der Petent über einen gültigen Flüchtlingsstatus und halte sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Eine unmittelbare Abschiebung aus der Haft heraus stehe nicht bevor.</p>
----	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das laufende Verfahren. Vor dem dargestellten Hintergrund folgt er der Empfehlung des Innenministeriums, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1	<p>L2119-19/108 Baden-Württemberg Immissionsschutz, Verbot von Ultraschallgeräten im Freien</p>	<p>Der Petent begehrt ein generelles gesetzliches Verbot des Einsatzes von Ultraschallstörseindern, welche im Freien zur Vergrämung von Tieren eingesetzt werden. Säuglinge und Kinder könnten die Geräte hören, Erwachsene hingegen nicht. Die Geräte könnten Gehörschäden, Tinnitus, Kopfschmerzen und andere Beschwerden verursachen, welche kleine Kinder gegenüber Erwachsenen nicht artikulieren könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei Ultraschallstörseindern um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) handele. Sie würden zur Vergrämung von Tieren in Wein- und Obstanbaugebieten sowie auch in Wohngebieten eingesetzt. Aufgrund der abgestrahlten Schallenergie seien sie grundsätzlich geeignet, im Nahbereich eine Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 25 Absatz 2 Immissionsschutzgesetz hervorzurufen.</p> <p>An den erstgenannten Einsatzorten dürfe eine Gefährdung von Kindern im Regelfall ausgeschlossen sein. Zumindest würden diese Flächen nicht dem regelmäßigen Aufenthalt von Kindern dienen. In Wohngebieten könnte ihr Einsatz hingegen negative Auswirkungen auf Kinder haben. Dies sei den Herstellern derartiger Produkte grundsätzlich bekannt und sie würden auch auf dieses Problem hinweisen. So solle das Gerät nicht an Spielplätzen oder in der Nähe von Orten aufgestellt werden, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, und Nachbarn nicht stören.</p> <p>Bei einem ordnungsgemäßen Einsatz derartiger Geräte werde die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten. Je nach Standort könne aber eine Gesundheitsgefährdung von Personen möglich sein. Ob die Immissionen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten, hänge insoweit immer vom Einzelfall ab. Sollte ein nicht sachgerechter Einsatz vorliegen, könne die zuständige Behörde diesen anordnen.</p> <p>Für ein allgemeines Verbot derartiger Geräte sehe die Landesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf. Ein nicht sachgemäßer Einsatz von nicht genehmigungsfähigen Anlagen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes beschränke sich darüber hinaus nicht nur auf diese Geräte, sondern betreffe auch den Betrieb von akustisch relevanten Geräten und Maschinen in Wohngebieten. Hier hätten die Behörden ebenfalls jeweils den Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Unabhängig davon seien Ultraschallstörseindern oftmals</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-19/264 Plön Kommunale Angelegenheiten, Aufnahme eines Betriebsgrund- stücks in das Altlastenkataster- verzeichnis	<p>mit dem CE-Kennzeichen versehen. Dies gebe an, dass sie europarechtlich zulässig in Verkehr gebracht worden seien. Insoweit sei bei derartigen Geräten die Konformität mit europäischen Regeln und Normen zu unterstellen. Ein generelles rechtskonformes Verbot sei somit praktisch durch ein Bundesland nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist vor dem dargestellten Hintergrund der Ansicht, dass bei korrekter Anwendung der Geräte Gefahren und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Die zuständigen Behörden können auf einen nicht sachgemäßen Einsatz der Geräte hingewiesen werden. Dem Schutz von Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit auch ohne ein generelles Verbot bereits Rechnung getragen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Eintragung seines Betriebsgrundstücks als Verdachtsfläche in das Altlastenkataster sowie über eine langjährig unterbliebene Eigentümerinformation über diese Eintragung. Die nach seiner Ansicht dadurch entstandenen finanziellen Nachteile möchte er im Wege des Schadensersatzes von der zuständigen Behörde erstattet bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten eingereichten Unterlagen, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie der Sach- und Rechtslage umfassend geprüft und beraten. Das Ministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung beigezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat nach umfangreicher Prüfung festgestellt, dass die Eintragung des Grundstücks des Petenten in das Altlastenkataster als Verdachtsfläche aufgrund der Historie des Grundstücks rechtmäßig war. Die Eintragung des Altlastenverdachts bedeutet noch nicht, dass auch tatsächlich eine Altlast festgestellt worden ist. Ob eine Altlast im Boden vorhanden ist, gilt es nach Identifizierung als Verdachtsfläche erst zu überprüfen.</p> <p>Aus den Stellungnahmen des Umweltministeriums geht hervor, dass auf dem Grundstück seit 1967 ein Mineral- und später ein Heizölhandel betrieben worden ist. Zwischen 1987 und 1994 seien auf dem Betriebsgrundstück bereits vielfältige Mängel festgestellt worden. Die Mängelbeseitigungsaufforderungen habe der Kreis oft nur unter Einsatz von Verwaltungszwangsmitteln durchsetzen können. Auch habe die Möglichkeit von weiteren, bisher nicht festgestellten Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können. Deswegen sei das Grundstück seit 1997 als kontaminierter Standort bei der unteren Bodenschutzbehörde geführt und mit der Einführung des Altlastenkatasters als altlastverdächtige Fläche am 21. März 2006 eingetragen worden. Nach Eintragung eines Verdachts ins Altlastenkataster folge im zeitlichen Ermessen der zuständigen Behörde eine gutachterliche Untersuchung der Fläche. Für den Eigentümer einer betroffenen Fläche bestehe daher</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch die Möglichkeit, ein eigenes Gutachten zur Überprüfung des Altlastenverdachts in Auftrag zu geben. Der Petent habe von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass der Kreis dem Petenten die Kosten dieses Gutachtens auf freiwilliger Basis erstattet hat. Zusammen mit einem Zusatzgutachten des Kreises konnte daraufhin der Altlastenverdacht entkräftet werden.

Die Verdachtsentkräftung sei in das Kataster eingetragen und der Eintrag ins Archiv verschoben worden. Nach Auskunft des Umweltministeriums sei eine vollständige Löschung der Fläche aus dem Archiv des Katasters wegen des Grundsatzes der Nachvollziehbarkeit der Verwaltung nicht möglich.

Vollständigkeithalber weist das Umweltministerium noch darauf hin, dass eine Verdachtsentkräftung nicht damit gleichzusetzen sei, dass keine Bodenverunreinigungen vorhanden seien. Im Fall des Petenten gelte die Verdachtsentkräftung nur insofern, als die Bodenversiegelung auf der Fläche bestehen bleibe. Da kleinräumige Bodenbelastungen durch das Gutachten vom 12. Mai 2016 identifiziert worden seien, müsse bei baulichen Veränderungen an der Fläche eine erneute Prüfung durch die untere Bodenschutzbehörde durchgeführt werden.

Das Umweltministerium ergänzt zum rechtlichen Hintergrund, dass die Pflicht zur Führung eines Altlastenkatasters mit den erforderlichen Daten über altlastverdächtige Flächen nach § 5 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz Schleswig-Holstein den zuständigen Bodenschutzbehörden obliegt.

Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass der Petent Vorbehalte gegen die verwendeten Begrifflichkeiten im Kataster hat und die Aufnahme eigener Formulierungen wünscht. Nach Auskunft des Umweltministeriums unterstehen die Katasterdatenbankeintragungen allerdings nicht der Freitextmöglichkeit. In der Datenbank erfolge die Verwendung von feststehenden Begrifflichkeiten. Zur Vergleichbarkeit der Grundstücke seien die Eintragungen landesweit standardisiert. Die verwendeten Begriffe seien unter anderem bereits im Bundesbodenschutzgesetz definiert. Grundstücke würden in einer formalen Erstbewertung nach einem vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entwickelten und erprobten Klassifizierungsverfahren bewertet und bei einem Ergebnis von mehr als 20 Punkten in das Altlastenkataster eingetragen.

In diesem Zusammenhang ergänzt das Umweltministerium zur Nachfrage des Petenten zur Erhöhung seiner Schadensquote von 26 auf 29 Punkte, dass für die vom Petenten angesprochene „Schadensquote“ im Kataster der Begriff „Bewertungszahl“ verwendet werde. Die Ermittlung der Bewertungszahl erfolge nach dem zuvor erwähnten landeseinheitlichen Klassifizierungssystem. Alle Grundstücke mit einer danach ermittelten Bewertungszahl von mehr als 20 Punkten werden als altlastverdächtig eingestuft. Es habe sich herausgestellt, dass das Grundstück des Petenten seit Erfassung im Kataster mit 29 Punkten geführt werde. Die abweichenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/566 Stormarn Tierschutz, Verbot von Nutztier- transporten	<p>de Punktezahl von 26 in einer handschriftlichen Notiz in der Akte beruhe auf einem Fehler und habe im Ergebnis auch keine Auswirkung auf die Einstufung als Altlastenverdachtsfläche.</p> <p>Bezüglich des Vorwurfs des Petenten zur verspäteten Eigentümerinformation stimmt der Ausschuss mit dem Petenten überein. Die verspätete formale Eigentümerinformation im Juli 2015 ist als fehlerhaftes Verhalten der Behörde einzustufen, wurde aber bereits vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) förmlich beanstandet. Aufgrund der Prüfung des Sachverhalts hat der Ausschuss nicht nur von der komplexen Ausgangslage, sondern auch von der anhaltenden Interaktion zwischen der Behörde und dem Petenten beziehungsweise seinem Vater Kenntnis erlangt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der Petent lange vor der formalen Eigentümerinformation Kenntnisse über die Eintragung seines Grundstücks ins Altlastenkataster gehabt hat. Auch hätte er bei ordnungsgemäßer schriftlicher Mitteilung nicht gegen diese Eintragung als Verdachtsfläche vorgehen können, da die Eintragung rechtmäßig war.</p> <p>Nach dieser umfassenden Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt hat der Ausschuss kein Fehlverhalten neben der verspäteten, aber bereits gerügten, schriftlichen Eigentümerinformation festgestellt. Dem Petenten ist die Sach- und Rechtslage über die Jahre von verschiedenen behördlichen Stellen bereits mehrfach und umfassend erläutert worden. Die vom Petenten eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden wurden geprüft und als nicht zutreffend zurückgewiesen. Auch zu den Vorwürfen über ein kollusives Zusammenwirken von Verwaltungsmitarbeitern mit den regionalen Politikvertretern zum Nachteil des Petenten haben die Ermittlungen des Ausschusses keine Anhaltspunkte ergeben. Somit haben sich die Vorwürfe des Petenten allesamt nicht bestätigt.</p> <p>Der Ausschuss betont zudem, dass durch die formelle Beanstandung des ULD, entgegen der Annahme des Petenten, keine Aussage darüber getroffen worden ist, ob ihm ein Schadensersatz zusteht. Dem Schreiben des ULD vom 17. August 2017 ist eine solche Aussage auch nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Petentin möchte ein generelles Exportverbot von Nutz- und Zuchttieren in Schleswig-Holstein sowie über eine Initiative des Landes im Bundesrat ein deutschlandweites Verbot erreichen. Die Bedingungen während der Tiertransporte und der Schlachtung in Drittstaaten würden den Tieren nicht vertretbare Leiden zufügen, welche Verstöße gegen Artikel 20a Grundgesetz und das Tierschutzgesetz darstellten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie der geltenden Rechtslage geprüft und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten.

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Einwirkungsmöglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 der Europäischen Union über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen begrenzt seien.

Bezüglich der Kontrolle und Durchsetzung bestehender Vorschriften habe das Ministerium die zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bereits im Dezember 2016 angewiesen, bei der Abfertigung von Transporten mit langen Beförderungszeiten, insbesondere in Drittstaaten, die Plausibilität der vom Unternehmer gemachten Angaben zu Fahrtgeschwindigkeit, Transportdauer, Ruhe- und Versorgungsintervallen, Kontrollstellen, Umlade- oder Ausgangsorten sowie Temperaturen für den gesamten Transport zu prüfen. Auch Notfallpläne würden gefordert, um im Falle einer nicht geplanten Verzögerung die Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

Des Weiteren sei angewiesen worden, Zufalls- oder gezielte Kontrollen in frei wählbaren Abständen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob die Bestimmungen gemäß Anhang I Kapitel V der EU-Transportvorschrift eingehalten werden. Zu diesem Zweck könne vom Unternehmer auf Anforderung ein elektronischer Datenzugang oder eine elektronische Datenübermittlung zu Navigationssystemen gefordert werden, um auch während des Transports überprüfen zu können. Sollte der elektronische Datenzugang vom Organisator nicht gewährt werden, werde der entsprechende Transport nicht abgefertigt.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 der Europäischen Union zu Transportvorschriften eklatante Missstände nicht vermeiden konnte. Die zuständigen Behörden prüfen im Rahmen der Abfertigung zwar, ob die Fahrt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU-Verordnung geplant wird, müssen dabei jedoch auf mangelhafte Informationen über Sammelplätze in Drittstaaten zurückgreifen. Darüber hinaus gilt die EU-Verordnung nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zwar für die gesamte Reise bis zum Bestimmungsort, lässt sich außerhalb der EU aber nicht mehr durchsetzen. Die Durchsetzung der Vorschriften ist außerdem dadurch erschwert, dass die Verordnung keine EU-weit harmonisierten Sanktionsmechanismen enthält. Sanktionen sind den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen und in der Praxis in Verbindung mit mangelhaften Kontrollen oft zu schwach, um Verstöße zu verhindern. Die Bundesregierung hat bereits 2014 auf die Schwächen der Verordnung reagiert und gemeinsam mit den Regierungen Dänemarks und der Niederlande einen Antrag auf Verbesserung eingebracht. Dieser wurde im Juni 2018 nochmals wiederholt. Eine Entscheidung ist bisher noch nicht erfolgt.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat sich 2018 ebenfalls mit der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Problematik befasst. Im Ergebnis hat er festgestellt, dass bei Tiertransporten zwischen Schlacht- und Nutztvieh zu unterscheiden sei. Bei Letzteren habe der Empfänger ein großes Interesse daran, dass die Tiere ihren Bestimmungsort in einem guten Zustand erreichen. Verluste bei dem Transport oder am Ende der Quarantäne lägen hier bei unter einem Prozent. Inakzeptable Schlachttiertransporte, über die 2017 in den Medien berichtet worden sei, gebe es aus Deutschland faktisch nicht. Aus Deutschland seien in den vergangenen Jahren beinahe ausschließlich Zucht- und Nutztiere exportiert worden.

Im September 2018 hat die Agrarministerkonferenz hierzu festgestellt, dass sich Tiertransporte in mediterrane Drittländer in den Sommermonaten aufgrund der hohen Temperaturen kaum tierschutzkonform durchführen ließen. Die zuständigen Behörden seien gebeten worden, dies bei der Genehmigung und Abfertigung von Ferntransporten zu berücksichtigen. Auch sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einer deutlich schnelleren Abfertigung von Tiertransporten an der EU-Außengrenze getroffen werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Darüber hinaus sprach sich die Konferenz dafür aus, den Transport von lebendem Schlachtvieh in Drittstaaten generell zu verbieten und bat die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dahingehend einzusetzen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auf Bundesebene bereits Bemühungen zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften unternommen werden, um geltendes Tierschutzrecht bei Exporten auch außerhalb der Europäischen Union sicherzustellen. Die in Schleswig-Holstein zuständigen Behörden sind im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten bestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Tiere während der Beförderungen sicherzustellen. Ein generelles Verbot von Lebendtiertransporten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt vonseiten Schleswig-Holsteins nicht zu gewährleisten.

- 4 **L2119-19/579**
Kiel
Energiewirtschaft, Förderzins für Erdöl

Der Petent begehrt eine Anhebung der Förderabgabe für Kohlenwasserstoffe auf mindestens 30 %, inklusive der Option, sie bei höheren Ölpreisen auf 40 % zu steigern. Gegenwärtig seien 21 % als Untergrenze für die Bewilligungsfelder „Deutsche Nordsee A6/B4“ und „Heide-Mittelplatte I“ festgelegt. Dies sei zu wenig. Auch bei niedrigen Ölpreisen seien 30 % wirtschaftlich verträglich. Außerdem seien 30 % das Minimum einer ökologischen Lenkungswirkung. Die Nichtausschöpfung des rechtlich Zulässigen komme einer umweltschädlichen Subventionierung nahe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Begehren des Petenten durch Änderung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe zum 1. Januar 2015 weitgehend umgesetzt worden sei. Die Ausschöpfung des nach § 32 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Bundesberggesetz rechtlich zulässigen Höchstwertes von 40 % sei für alle potentiell zukünftigen Bewilligungen auf Gewinnung von Kohlenwasserstoffen geregelt worden. Dies gelte sowohl für Bewilligungen an Land als auch auf See im Zuständigkeitsbereich von Schleswig-Holstein.

Die Anhebung der Förderabgabe auf 40 % solle gewährleisten, dass die Ressourcen erst bei ernsthafter Verknappung und damit bei hohen Erdöl- und Erdgaspreisen gefördert werden und so langfristig zur Verfügung stehen. Der gleichzeitige Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien könne die Abhängigkeit von Kohlenwasserstoffen langfristig mildern und den Ressourcenschutz unterstützen.

Abweichend davon solle - ausgehend vom Abgabesatz von 21 % - die Förderabgabe zukünftig für die Bewilligungsfelder „Deutsche Nordsee A6/B4“ und „Heide-Mittelplatte I“ dynamisch an den Ölpreis gekoppelt werden. Sie steige mit zunehmendem Ölpreis exponentiell von mindestens 21 % auf maximal 40 %. Mit diesem Verfahren könnten für den Erhebungszeitraum sowohl steigende als auch sinkende Ölpreise berücksichtigt werden, ohne jeweils die Verordnung bei gleichbleibenden volkswirtschaftlichen Belangen anpassen zu müssen. Der anfänglich geringere Förderzins von 21 % begründe sich mit dem erhöhten Kostenaufwand für die Erschließung und den Betrieb von Förderanlagen im Wattenmeer und die aufwendige Bohrtechnik zur Erreichung von Lagerstätten unter dem Wattenmeer vom Land aus.

Mit der Festlegung eines Mindestzinses in Abhängigkeit vom Marktwert solle sichergestellt werden, dass Preisschwankungen unterhalb des derzeitigen Niveaus nicht zu unverhältnismäßigen Abschlägen bei den Förderabgaben führen und zusätzliche Risiken für den Landeshaushalt darstellen. Ein unterlinearer Verlauf sei gewählt worden, weil die laufenden Förderkosten bei diesen Feldern weitgehend konstant blieben und der Gewinnanteil der Unternehmen an den Gesamteinnahmen erst bei steigendem Ölpreis überproportional ansteige.

Das Bundesberggesetz lasse grundsätzlich eine Erhöhung der Förderabgabe durch die Landesregierung zu. Hauptzweck des Gesetzes sei gemäß § 1 Bundesberggesetz allerdings die Sicherung der deutschen Rohstoffversorgung. Die damit zum Ausdruck kommenden Ziele und Wertungen des Gesetzgebers seien als Auslegungskriterien bei der Anwendung von Einzelbestimmungen zu beachten. Eine Änderung der Bestimmungen zur Förderabgabe sei nur unter den in § 32 Absatz 2 Bundesberggesetz genannten Voraussetzungen zulässig. Eine vom Petenten genannte „ökologische Lenkungswirkung“ sei dort nicht aufgeführt. Im Übrigen genüge die aktuelle Regelung der Verhältnismäßigkeit.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die gegenwärtige Regelung dem in § 1 Bundesberggesetz formulierten Hauptzweck folgt. Er schließt sich der Einschätzung des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/589 Brandenburg Tierschutz, Wiederansiedlung des goldenen Scheckenfalters	<p>Ministeriums an, dass es äußerst zweifelhaft ist, ob eine über die gegenwärtige Regelung hinausgehende Erhöhung der Abgabesätze verhältnismäßig wäre.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den mit der Wiederansiedlung des Goldenen Scheckenfalters in Schleswig-Holstein verbundenen finanziellen Aufwand und fordert eine Missbilligung des Projektes. Er bezieht sich dabei auf das Schwarzbuch 2018 des Bundes der Steuerzahler.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich die Kritik des Petenten auf das Projekt „LIFE Aurinia“ bezieht. Dieses Projekt sei durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein durchgeführt worden und am 31. Dezember 2018 nach neunjähriger Laufzeit beendet worden. Dem Projekt habe ein finanzielles Gesamtvolumen in Höhe von 3,3 Millionen € zur Verfügung gestanden, welches zu gleichen Teilen von der Stiftung Naturschutz und der Europäischen Union finanziert worden sei.</p> <p>Der Goldene Scheckenfalter (<i>Eurodryas aurinia</i>) habe lediglich als sogenannte Schirmart den Namensgeber für das Gesamtprojekt dargestellt. Als anspruchsvolle Insektenart diene er als wichtiger Indikator für intakte Lebensräume. Er sei damit Garant für eine Artenvielfalt, welche genauso das Ziel des Projektes gewesen sei, wie seine erfolgreich durchgeführte Wiederansiedlung in Schleswig-Holstein. Die Kosten, die direkt die Wiederansiedlung des Falters betreffen würden, betrügen etwa 1,5 % der gesamten Projektkosten.</p> <p>Insgesamt habe das Projekt „LIFE Aurinia“ 14 Projektgebiete umfasst, welche sich über ganz Schleswig-Holstein verteilt hätten. In sieben dieser Gebiete sei die Wiederansiedlung des Goldenen Scheckenfalters vorgesehen gewesen und habe in fünf Gebieten mit Erfolg durchgeführt werden können. Im Rahmen des Projektes seien jedoch verschiedenste flächenbezogene Maßnahmen vollzogen worden. So seien nährstoffarme Trockenlebensräume genauso wie Feuchtgrünland und Feuchtheiden ausgeweitet und wiederhergestellt worden. Alle Maßnahmen entsprächen und dienten den Biodiversitätszielen des Landes, der Bundesregierung und der Europäischen Union.</p> <p>Nach Abschluss des Projektes sei es nun von entscheidender Bedeutung, die Nachhaltigkeit des Flächenpflegemanagements sicherzustellen, um einen dauerhaften Projekterfolg und Mitteleinsatz gewährleisten zu können. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein werde dies sicherstellen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des zu beobachtenden Rückgangs der Insektenpopulation begrüßt der Petitionsausschuss Maßnahmen, welche helfen, die Artenvielfalt in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/591 Berlin Tierschutz, Schließung der zoologischen Gärten in SH	<p>Schleswig-Holstein zu erhalten. Für die durch den Petenten begehrte Missbilligung des Projektes „LIFE Aurinia“ sieht er keinen Anlass.</p> <p>Der Petent begehrt die Schließung aller zoologischen Gärten, da in diesen nie eine auch nur annähernd artgerechte Haltung von (Wild-)Tieren gewährleistet werden könne. Das Gelände solle stattdessen genutzt werden, um in den Städten bezahlbaren Wohnraum anzubieten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in Deutschland rechtsverbindliche Regelungen gelten würden, die die tierschutzgerechte Haltung von Tieren sicherstellen sollten und deren Nichteinhaltung von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden geahndet werden könne. Diese Regelungen würden auch für die Haltung von Tieren in zoologischen Gärten gelten. Das Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren konkretisiere die im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Haltungsgrundsätze. Es liege im Interesse der Landesregierung, aber mit zunehmendem Engagement auch der zoologischen Gärten, die Haltungsbedingungen der Tiere weitestmöglich zu optimieren.</p> <p>Neben der Frage der tierschutzrechtlichen Haltung von Wildtieren dienten die zoologischen Gärten nicht nur der Zurschaustellung von Wildtieren, sondern könnten auch einen Beitrag bei der Nachzucht und Arterhaltung einzelner seltener Arten und der Sensibilisierung nachfolgender Generation für dieses Thema leisten.</p> <p>In zoologischen Gärten sollten alle Gäste, insbesondere aber Schülerinnen und Schüler, heimische und exotische Tiere in außergewöhnlichen, den verschiedenen Kontinenten nachempfundenen Tierwelten hautnah erleben können. Die direkte, emotionale Begegnung mit ihnen solle zum entdeckenden, phänomenorientierten Lernen anregen. Zoopädagogik sei heute ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von zoologischen Gärten.</p> <p>Der Ausschuss hält eine möglichst artgerechte Haltung von Wildtieren ebenfalls für eine wichtige Aufgabe. Er stimmt dem Ministerium zu, dass aufseiten der zoologischen Gärten ein entsprechendes Problembewusstsein vorhanden ist und der Herausforderung mit bestehenden Regelungen begegnet wird.</p>
7	L2119-19/596 Brandenburg Tierschutz, Steuergelder für den Schutz von Vogelschutzgebieten	<p>Der Petent bezieht sich auf das sogenannte „Schwarzbuch 2018“ des Bundes der Steuerzahler und kritisiert eine angenommene Verschwendung von Steuergeldern bei Maßnahmen zum Schutz von Brutvogelkolonien auf den Halligen Oland und Langeness. Da Naturschützer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vor Raubtieren

ein vermehrtes Eindringen von Raubsäugern befürchtet hätten, seien zum Vogelschutz umfangreiche Maßnahmen ergriffen worden. Insgesamt seien inklusive einer Evaluation Kosten in Höhe von 880.000 € entstanden und trotzdem sei der Fuchs nicht endgültig vertrieben worden. Mit allein regelmäßiger Bejagung könnten ähnliche Ergebnisse mit geringerem finanziellem Aufwand erzielt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer umfangreichen Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Schleswig-Holstein bezüglich des Schutzes von See- und Küstenvögeln eine besondere Verantwortung trage. Das Wattenmeer sei das vogelreichste Gebiet Europas. Es sei in allen Anliegerländern als Nationalpark und NATURA 2000-Gebiet sowie als internationales Wasser- und Wattvogelgebiet nach dem Ramsar-Abkommen ausgewiesen und geschützt sowie von der UNESCO als Weltnaturerbe anerkannt. Die Mehrzahl der etwa 200.000 See- und Küstenvögel, die zwischen April und August an Schleswig-Holsteins Küsten brüten, würden Inseln und Halligen aufsuchen, da diese von Natur aus aufgrund ihrer Unzugänglichkeit frei von Landraubtieren seien. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie sei daher für die Halligen der Erhalt als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für Küstenvögel, die frei von Bodenräubern sind, als Ziel festgelegt worden.

Gegenwärtig würden die Bestände vieler Brutvogelarten des Wattenmeeres sinken. Die Bestandsrückgänge könnten anhand der vorliegenden Daten wenigstens bei einigen Arten auf schlechten Bruterfolg zurückgeführt werden. Als wesentliche Ursachen für den Rückgang von Bruterfolg und somit Brutbeständen seien die Faktoren Räuber und Überflutung identifiziert worden.

Der Wattsicherungsdamm Festland-Oland-Langeness schaffe eine schmale, aber landfeste Verbindung der Halligen zum Festland, verhindere die rückwärtige Umströmung der Halligen und leiste einen Beitrag zur Stabilisierung des Wattsockels. Vor Anpassung des Dammes 2006-2009 seien Füchse und andere Raubsäuger nur in wenigen Ausnahmefällen und nur außerhalb der Brutzeit auf den Halligen beobachtet worden. Sie seien beispielsweise im Winter über die zugefrorenen Watten auf die Halligen gelangt, dort aber in der Regel von Jägern nach kurzer Zeit erlegt, bei einer Sturmflut ertrunken oder hätten die Hallig von selbst wieder verlassen.

Vor diesem Hintergrund seien im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Anpassung des Dammes an den gestiegenen Meeresspiegel von Naturschutzbehörden und -verbänden Bedenken hinsichtlich der verbesserten Erreichbarkeit der Halligen für Raubsäuger vorgetragen worden. Im Rahmen eines wildbiologischen Gutachtens

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seien deshalb verschiedene bauliche Maßnahmen entwickelt worden, durch die Räuber zurückgehalten werden sollten. Im Ergebnis der Abwägung sei das Bauvorhaben zugelassen worden. Der Planungsfeststellungsbeschluss von 2006 habe aber spezielle Maßnahmen angeordnet. Diese würden den Bau einer Fuchssperre umfassen, wobei auf einem 100m langen Abschnitt das Lorengleis auf einer Stahlkonstruktion statt auf einem Dammkörper verläuft und Fuchsbejagungen vor Beginn der Brutsaison. Dazu gehöre auch das Absammeln von Vogelkadavern entlang des Dammes, um die Lockwirkung zu verringern, Brutvogel- und Räubermonitoring sowie die Option auf weitere bauliche oder jagdliche Maßnahmen, sofern die zuvor genannten unzureichend sein sollten.

Diese Auflagen des Planungsfeststellungsbeschlusses seien durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein umgesetzt worden. Trotzdem habe sich ab 2013 auf Oland ein starker negativer Einfluss von in der Brutzeit eingewanderten Räufern gezeigt. Seit 2013 seien in allen Jahren erhebliche Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts festgestellt worden. Bislang sei eine dauerhafte Besiedlung der Halligen durch die in Häusern lebenden Steinmarder nachgewiesen worden, nicht aber von anderen Raubsäugern wie Füchsen. Diese würden während der Brutzeit regelmäßig zwischen Festland und Oland wechseln. Die Zahl sei unbekannt, es handle sich aber vermutlich um wenige Tiere. Dementsprechend seien die ergriffenen baulichen und jagdlichen Maßnahmen intensiviert und optimiert worden. Dadurch solle die dargestellte ökologische Bedeutung der Halligen Oland und Langeness für bodenbrütende Küstenvögel erhalten bleiben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen entspreche den Vorgaben des Planungsfeststellungsbeschlusses und sei gleichzeitig zur Umsetzung der Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes geboten. Sie erfolge im Einklang mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Bezüglich der Kritik, dass sich der Bruterfolg kostengünstiger mit jagdlichen Mitteln als mit baulichen Maßnahmen gewährleisten lasse, weist das Ministerium darauf hin, dass dies rechtlichen Hürden begegne. Die effizienteste Maßnahme wäre - in Kombination mit den baulichen Maßnahmen - der konsequente und zielgerichtete Abschuss der Raubsäuger, welche während der Brutsaison die Hallig erreichen. Die Brutzeit der Küstenvögel sei gemäß Landesverordnung über jagdbare Tierarten und die Jagdzeiten aber weitgehend deckungsgleich mit den Schonzeiten des jagdbaren Wildes beziehungsweise mit der Zeit, in der aus Gründen des Tierschutzes keine Elterntiere, die Junge zu ernähren haben, geschossen werden dürften.

Der Landesgesetzgeber habe hier insoweit eine Öffnung von diesem Verbot geschaffen, als dass Füchse aus Gründen des Seevogelschutzes im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche ganzjährig gejagt werden dürften. Ein entsprechender Antrag sei im Mai 2018 vom

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

8 **L2119-19/623**
Schlichtung
Landesplanung, Berechnung des
Interimsverfahrens

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein beim Ministerium als Oberster Jagdbehörde gestellt und positiv beschieden worden. Trotz guter Zusammenarbeit mit den örtlichen Jagdausübungsberechtigten sei aber bisher keine Person gefunden worden, die bereit sei, in der Elternteilzeit Füchse zu töten. Es werde auf jagdethische Bedenken und Gründe des Tierschutzes verwiesen.

Die Fortführung baulicher Maßnahmen wäre auch dann nicht obsolet, sollte zukünftig eine Bereitschaft der Jägerschaft zum Abschuss entstehen, da die Zustimmung zu dieser Maßnahme nur unter der Maßgabe erteilt worden sei, dass es sich um die ultima ratio handele. Begleitende Maßnahmen müssten also weitergeführt werden. Darüber hinaus gelte die Regelung nur für den Fuchs, nicht aber für andere Arten von Raubsäugetieren wie Dachs oder Marderhund.

Der Petitionsausschuss hat vor dem dargestellten Hintergrund im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Räuberabwehr auf den Halligen Oland und Langeness keine Verschwendung von Steuermitteln festgestellt. Die kombinierten baulichen und jagdlichen Maßnahmen waren notwendig, um den rechtlichen Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses und der EU-Vogelschutzrichtlinie zu entsprechen und den Erhalt der international bedeutsamen Küstenvogelbestände sicherzustellen.

Der Petent fordert, Bestandwindkraftanlagen im Rahmen des Überwachungskonzeptes ohne jegliche Abschläge zu beurteilen. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung habe den Genehmigungsbehörden erlaubt, bei der Neuberechnung der Schallimmissionen alter Windkraftanlagen nach dem Interimsverfahren einen Messabschlag von 3 dB(A) abzuziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Energiewendeministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei einer Prognose im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine geplante Windkraftanlage und bei der Abnahmemessung einer Windkraftanlage kein Messabschlag berücksichtigt werde.

Das Überwachungskonzept des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Umgang mit den circa 3.000 Bestandwindkraftanlagen in Schleswig-Holstein behandle hingegen Sachverhalte, denen bestandskräftig gewordene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide zugrunde lägen. Sei eine Anlage errichtet und werde betrieben, werde das Landesamt als Überwachungsbehörde tätig. Sie habe zu überprüfen, ob der Betrieb der Anlage genehmigungskonform erfolge. Um gegenüber dem Betreiber

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/633 Nordfriesland Wasserwirtschaft, Grundstücks- entwässerung	<p>einer Windkraftanlage, der eine bestandskräftige Genehmigung besitze, nachträglich reduzierend in den Betrieb eingreifen zu können, habe das Landesamt zu prüfen, ob eine nachträgliche Anordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erlassen sei. Dabei sei die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.</p> <p>In der Regel überwache das Landesamt gewerbliche Anlagen mit einer Messung am Immissionsort. Bei Windkraftanlagen seien Immissionsmessungen allerdings mit messtechnischen Schwierigkeiten verbunden. Diese seien insbesondere auf ein ungünstiges Verhältnis von Anlagen- und windinduziertem Hintergrundgeräusch sowie auf meteorologische Schwankungen der Schallausbreitungsbedingungen zurückzuführen. Daher sollten bei Windkraftanlagen gemäß der Hinweise zum Schallimmissionsschutz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in der Regel Emissionsmessungen durchgeführt werden.</p> <p>Das Landesamt beurteile im konkreten Einzelfall die maßgeblichen Immissionsorte daher mit durchgeführten Emissionsmessungen und einer ergänzend durchgeführten Schallausbreitungsberechnung. Das Ministerium verweist auf Ziffer 6.9 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Hiernach sei ein zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel heranzuziehen, wenn bei der Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel durch Messung ermittelt werde. Die Anleitung führe dazu aus, dass auch Messungen wie Schalleistungsmessungen am Ersatzort verwendet werden könnten. Dieser Messabschlag bei der Überwachung bereits genehmigter Anlagen sei zum Teil auch dadurch gerechtfertigt, dass die materielle Beweislast beim Eingriff in Rechte Dritter bei der Behörde liege. Unsicherheiten der Sachverhaltsermittlung seien also von ihr zu tragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Messabschlag bei der Überwachung von Windkraftanlagen den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm entspricht. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume handelt somit rechtmäßig. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung mit dem Landesamt im ersten Quartal 2019 einen Bericht zum Umsetzungsstand des Überwachungskonzepts veröffentlicht.</p> <p>Die Petenten fordern eine Entschädigung vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für Wasserschäden auf ihrem Grundstück und an ihrem Wohnhaus. Sie führen diese Schäden auf eine nachträglich durch das Landesamt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes genehmigte Baumaßnahme ihres Nachbarn zurück. Eine Entschädigungszahlung sei abgelehnt worden. Sie bitten den Ausschuss deshalb um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das in Frage stehende Staublech schon vor vielen Jahren vom ehemaligen und bereits verstorbenen Nachbarn der Petenten gesetzt worden sei. Der genaue Zeitpunkt sei nicht bekannt. 2006 sei diese Anstaumaßnahme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in die Berechnung von Biotop gestaltenden Maßnahmen aufgenommen worden. Vertragspartner sei seinerzeit der damalige Pächter des Nachbargrundstückes der Petenten gewesen. Im Jahr 2015 sei der jetzige Eigentümer Vertragspartner geworden. Aus den Vertragsnaturschutzvereinbarungen von 2006 und 2015 sei ersichtlich, dass das in Frage stehende Staublech und die damit verbundene Anstaumaßnahme bereits vorhanden gewesen und lediglich in die Berechnungen für Biotop gestaltende Maßnahmen einbezogen worden seien. Eine förmliche Anerkennung oder Genehmigung der Maßnahme sei hingegen nicht erfolgt. Ebenso wenig sei das bereits vorhandene Staublech baulich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes verändert worden. Die Berechnungen für Biotop gestaltende Maßnahmen bildeten keine Rechtsgrundlage für die Anordnung von naturschutzrechtlichen Maßnahmen. Damit fehle es an einer naturschutzrechtlichen Regelung im Sinne des § 68 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, aufgrund derer das Staublech gesetzt worden sei.

Da die Anstaumaßnahme selbst aus einer tatsächlich eigenmächtigen Handlung eines Dritten resultiere, die vor der Teilnahme am Vertragsnaturschutz stattgefunden habe, könne der Behauptung, dass die Schäden und Nutzungsbeschränkungen kausal durch den Naturschutz verursacht worden seien, nicht zugestimmt werden. Darüber hinaus sei die Maßnahme lediglich in die Berechnung von Biotop gestaltenden Maßnahmen mit einbezogen worden. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume habe keine Planungen und Ausführungen durchgeführt. Damit habe es sich um keine Maßnahme des Landesamtes gehandelt.

Dem Landesamt sei das Problem der Petenten erst im Herbst 2017 geschildert und bekannt geworden. Es sei umgehend gehandelt und nach einer Lösung gesucht worden. Zuvor habe es keinerlei Beschwerden gegeben. Die 2018 vom Landesamt durchgeführte Entwässerungsmaßnahme habe die Entwässerung des Grundstückes wieder hergestellt, wodurch sich erste Erfolge zeigten. Dies sei jedoch nur eine Notfallmaßnahme gewesen, um den Petenten aufgrund des ungewöhnlich nassen Herbstes 2017 zu helfen. Sie stelle kein Eingeständnis des Landesamtes dar, dass hier Fehler seitens der Behörde gemacht worden seien.

Für den Petitionsausschuss stellt sich die Entscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vor dem dargestellten Hintergrund als nachvollziehbar dar. Rechtsverstöße können nicht festgestellt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<p>L2122-19/722 Schleswig-Flensburg Kommunale Angelegenheiten, Gestaltung eines Knicks</p>	<p>Der Petent wendet sich wegen der Gestaltung einer vorgesehenen Knickanlage an den Petitionsausschuss. Diese Maßnahme betreffe mehrere Anlieger und werde seit Jahren kontrovers zwischen den Anliegern und der Gemeinde diskutiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Ministerium hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg an der Stellungnahme beteiligt. Das Ministerium führt aus, dass es sich bei dem in Rede stehenden Knick um eine im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme handele. Diese sei zum Teil eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg erteilten Ausnahme nach § 21 Landesnaturschutzgesetz für die Inanspruchnahme eines Knicks durch Überbauung im Rahmen des Bebauungsplans. Daher sei auch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme zuständig. Bei einem Bebauungsplan handele es sich um eine gemeindliche Satzung, deren Festsetzung von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Erschließungsträger umzusetzen sei.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, nach aktuellem Stand sei vorgesehen, dass der wie im Bebauungsplan festgesetzte Knick an dem Standort verbleibe. Eine von dem Petenten gewünschte Versetzung der Knickanlage um zwei Meter Richtung Süden sei von der Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg als unzulässige Bebauungsplanänderung abgelehnt worden. Der Petent sei vor Ort über die anstehende Maßnahme informiert worden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werde kein weiterer Klärungs- bzw. Gesprächsbedarf gesehen, da dem Petenten bereits der Sachverhalt schriftlich mitgeteilt worden sei. Das Umweltministerium weist darauf hin, dass auf die Bepflanzung von Bäumen auf dem Knick verzichtet werde, um eine übermäßige Beschattung der Grundstücke zu vermeiden. Die Baumpflanzung solle daher ersatzweise auf einem externen Grundstück erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan habe seit über zehn Jahren Rechtsgültigkeit. Die nunmehr fertiggestellte Knickanlage stelle bebauungsplankonforme Zustände her. Das Ministerium weist darauf hin, die Anlieger hätten die Möglichkeit gehabt, sich zu informieren, dass der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen beinhalte. Das Umweltministerium stellt im Ergebnis fest, dass das Vorgehen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden sei, da dieses der geltenden Rechtslage entspreche. Darüber hinaus sei diese zusammen mit der planenden Gemeinde bestrebt gewesen, die Anliegerinteressen im Rahmen des rechtlich Möglichen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition eingehend geprüft. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Umweltministeriums, dass das Vorgehen der beteiligten Verwaltungen nicht zu beanstanden ist. Hinzu kommt, dass der Petent den Knickwall bei Stellung seines Bauantrages bereits kannte. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der gemäß B-Plan festgelegte Knickwall auf dem südlich angrenzenden Grundstück der Erschließungsgesellschaft bereits befunden.

Der Ausschuss begrüßt, dass den Interessen der Anwohner insoweit entgegengekommen worden ist, auf die Bepflanzung von Bäumen auf dem Knick zu verzichten. Er geht davon aus, dass die Untere Naturschutzbehörde baldmöglichst auf das Schreiben des Petenten von Dezember 2018 antworten wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2120-19/338
Niedersachsen
Verkehrswesen, Eisenbahndamm
Pellworm | <p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, einen Eisenbahndamm nach Pellworm zu errichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> |
| 2 | L2123-19/423
Bayern
Verkehrswesen, Ersatzstaudamm
statt Fehmarnbelttunnel | <p>Der Petent begehrt, dass anstelle des geplanten Fehmarnbelt-Tunnels ein Ersatzstaudamm genehmigt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Das Verkehrsministerium erläutert, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Feste Fehmarnbeltquerung umfangreich angehört worden sei. Im Verlauf sowohl des ersten Anhörungsverfahrens im Jahr 2014 als auch des zweiten Anhörungsverfahrens für die erste Planänderung im Jahr 2017 seien die Planungsunterlagen der Vorhabenträger öffentlich ausgelegt und sämtlichen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine weitere Anhörung Betroffener habe im Januar 2018 im Rahmen des zweiten Planänderungsverfahrens stattgefunden. Die Anhörungsverfahren seien nunmehr abgeschlossen.</p> <p>Das Amt für Planfeststellung Verkehr sei für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zuständig. Sofern der Petent seine Anregungen bereits innerhalb der genannten Verfahren vorgebracht habe, hätten sie Berücksichtigung gefunden. Allen relevanten Aspekten beispielsweise aus Umwelt, Technik, Sicherheit sowie privaten Belangen werde größtmöglich Rechnung getragen. Das Ministerium weist abschließend darauf hin, dass das Amt für Planfeststellung Verkehr als unabhängige Behörde agiere und damit weisungsunabhängig nach der jeweils geltenden Rechtslage über Anträge von Vorhabenträgern entscheide.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Planfeststellungsbeschluss nunmehr unterschriftsreif vorliegt. Inwieweit mögliche Kläger vor Gericht hiergegen vorgehen, bleibt abzuwarten.</p> |
| 3 | L2122-19/439
Lübeck | <p>Die Petentin beschwert sich über die unzureichende Beratung durch die Agentur für Arbeit und das zuständige Jobcenter.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Angelegenheiten der Bundes-
agentur für Arbeit, Mangelnde
Beratung und Information**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Das Ministerium hat eine Stellungnahme des zuständigen Jobcenters in der Petitionsangelegenheit beigezogen. Nach Auskunft des Jobcenters sei die Petentin am 11. Mai 2016 im Jobcenter gewesen und habe sich nach Leistungen der Krankenkasse bei einem möglichen Beschäftigungsverbot im Rahmen der Schwangerschaft erkundigt. Ergänzend habe sie vorgetragen, bis zum 30. Juli 2016 Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu haben und mit ihrem Freund bei dessen Vater zu leben. Da zum Zeitpunkt der Vorsprache ihr Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld I gesichert gewesen sei, sei sie gebeten worden, bis spätestens 15. Juli 2016 erneut vorzusprechen, um rechtzeitig vor dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II prüfen zu können. Am gleichen Tag habe sie in der Eingangszone der Agentur für Arbeit eine Bescheinigung über ein individuelles Beschäftigungsverbot vorgelegt. Da die Petentin danach nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden habe, habe sie am 18. Mai 2016 telefonisch weitergehende Informationen zum Arbeitslosengeld I und zur Antragstellung auf Krankengeld erhalten. Eine erneute Vorsprache der Petentin im Jobcenter sei zunächst nicht erfolgt.

Dem Jobcenter sei im Rahmen einer Vorsprache der Petentin am 9. März 2017 bekannt geworden, dass der Freund der Petentin laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) bezogen habe und nunmehr einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollte. Die Petentin sei am 29. März 2016 in die Bedarfsgemeinschaft gezogen und am 13. Oktober 2016 sei das gemeinsame Kind geboren worden. Daraus ergebe sich, dass die Petentin zum Zeitpunkt ihrer ersten Vorsprache im Jobcenter bereits in der Bedarfsgemeinschaft gelebt habe. Obwohl der Freund der Petentin verpflichtet gewesen wäre, die Veränderung in der Bedarfsgemeinschaft unaufgefordert mitzuteilen, habe er dieses unterlassen. Der Weiterbewilligungsantrag sei dann unter Berücksichtigung der Petentin und des Kindes positiv beschieden worden. Im November 2017 sei daraufhin das Jobcenter durch die Agentur für Arbeit von der erneuten Zahlungsaufnahme im Oktober 2017 in Kenntnis gesetzt worden. Ebenso habe das Jobcenter vom Übergang in die Zahlung von Krankengeld ab Ende November 2017 erfahren.

Das Einkommen aus Arbeitslosengeld I beziehungsweise dem Krankengeld sowie das Eltern- und Kindergeld hätten den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft gedeckt. Eine Mitteilung über die Einkommensänderung sei weder von der Petentin noch von ihrem Freund erfolgt. Aus diesem Grunde seien die gewährten Leistungen im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dezember 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018 aufgehoben worden. Die überzahlten Leistungen seien mit Bescheid vom 14. Februar 2018 zurückgefordert worden. Insgesamt habe das Jobcenter festgestellt, dass die Petentin über die Möglichkeit, SGB II Leistungen beantragen zu können, informiert gewesen sei. Der Partner der Petentin sei im Rahmen seines Leistungsverfahrens verpflichtet gewesen, den Zuzug der Petentin im März 2016 zu melden. Dieses sei nicht erfolgt. Der Ausschuss hat Verständnis für die Schwierigkeiten der Petentin, die komplexe Materie zu erfassen. Er vermag jedoch keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Jobcenters festzustellen. Das Jobcenter hat sich mehrmals bemüht, der Petentin die gesetzlichen Grundlagen zu erläutern. Zudem hat sich das Jobcenter umfassend zu den vorgebrachten Beschwerden geäußert. Der Ausschuss hat jedoch aus den ihm vorliegenden Unterlagen den Eindruck gewonnen, dass die Petentin bei den Antragstellungen unsicher gewesen ist und die Überzahlung nicht aus mutwilligen Gründen herbeigeführt hat. Er drückt seine Zuversicht aus, dass das Jobcenter auch zukünftig der Beratung von Auskunftssuchenden einen hohen Stellenwert beimisst. Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, sich ergänzend mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon 0431-9881240, in Verbindung zu setzen, sofern sie einen Beratungsbedarf in sozialen Angelegenheiten hat. Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten sind unter dem folgenden Link aufgeführt: <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/angebot/>

- 4 **L2120-19/449**
Niedersachsen
Verkehrswesen, Direktverbindung Kiel - Bad Bramstedt

Der Petent wendet sich mit der Forderung an den Petitionsausschuss, eine Bahndirektverbindung zwischen Kiel und Bad Bramstedt einzurichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.

- 5 **L2123-19/479**
Rendsburg-Eckernförde
Verkehrswesen, Fußgängerüberweg

Der Petent möchte erreichen, dass an einer Straße im Bereich der Kreuzung mit einer anderen Straße ein Fußgängerüberweg angelegt wird. Insbesondere älteren Menschen und Kindern sei an dieser Stelle ein sicheres Überqueren der Straße nicht möglich. Ein früherer Antrag auf Errichtung eines Fußgängerüberweges sei abgelehnt worden. Seitdem habe sich die Verkehrssituation jedoch durch eine deutliche Zunahme des Fahrzeugverkehrs geändert. Die um Überprüfung der damaligen Entscheidung gebetene Verkehrsbehörde sei nicht tätig geworden. Die angekündigte Verkehrsschau habe nicht stattgefunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich bereits in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 mit dem Anliegen des Petenten be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fast. Mit dem in dieser Sitzung gefassten Beschluss, der dem Petenten bereits zur Verfügung gestellt wurde, wurde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zu verschiedenen noch offen gebliebenen Aspekten um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme gebeten.

Das Verkehrsministerium führt in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, dass am 19. März 2019 eine Verkehrszählung erfolgt sei. Hierbei seien – auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben sei – auch die Radfahrer dem Fußgänger-Querverkehr zuordnet worden. In der Spitzenstunde zwischen 14 und 15 Uhr seien 33 Querungen (davon 13 Fußgänger und 20 Radfahrer) sowie 645 Fahrzeuge gezählt worden. Die Zählung in der Spitzenstunde ausschließlich für Fußgängerquerungen in der Zeit von 12 bis 13 Uhr habe bei 15 Fußgängern und 667 Fahrzeugen gelegen. Die gemäß der anzuwendenden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen erforderliche Querungen mit 50 Fußgängern pro Stunde längen somit nicht vor. Die Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg in dem gewünschten Bereich würden nicht erfüllt.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass der Straßenverkehrsbehörde keine konkreten Hinweise vorliegen, dass Personen, die eigentlich zu Fuß gehen würden, aufgrund der von ihnen als gefährlich empfundenen Kreuzung mit dem Auto fahren und daher nicht mitgezählt würden. Das Ministerium unterstreicht, dass Sinn und Zweck der entsprechenden Vorschriften sei, tatsächlich bestehende besondere Gefahrenlagen abzumildern. Grundlage hierfür könnten nur objektive Betrachtungen der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts sein. Anordnungen allein auf Basis spekulativer Annahmen über das Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer seien von der Vorschriftenlage hingegen nicht abgedeckt.

Die in den Richtlinien vorgesehene Möglichkeit, ausnahmsweise trotz eines Nichterreichens der erforderlichen Mindeststärken eines Fußgängerüberwegs anzuordnen, könne nicht in Aussicht gestellt werden. Es sei zu beachten, dass die in den aktuellen Richtlinien festgelegten Mindestwerte für Fußgänger-Querungszahlen gegenüber der früheren Fassung der Richtlinien bereits halbiert worden seien. Hierdurch sei die Anordnung von Fußgängerüberwegen deutlich erleichtert worden. Vor diesem Hintergrund kämen Abweichungen von den Einsatzgrenzen jedoch nur noch dann in Betracht, wenn ganz außergewöhnliche – auf die konkrete Örtlichkeit bezogene – Umstände dies erfordern und rechtfertigen würden. Ein pauschaler Hinweis auf schutzbedürftige Personengruppen, die nahezu immer vorhanden seien, reiche hingegen nicht aus.

Im vorliegenden Fall sei ein solcher Ausnahmefall nicht erkennbar. Da sich sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung an der Straße beidseitig ein Geh- und Radweg befinde, bestehe keine besondere Gefährdungslage für zu Fuß gehende Schülerinnen und Schüler. Diese seien nicht gezwungen, die Landesstraße in dem fraglichen Bereich zu queren, sondern könnten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jeweils gefahrlos den Knotenpunkt der Landesstraße zu einer anderen Landesstraße erreichen und mittels der dort vorhandenen Fußgängerampeln sicher queren. Von dort seien beide vorhandenen Schulen ebenfalls über beidseitig vorhandene Gehwege zu erreichen. Auch die vom Petenten vermutete Gefährdung für Kinder aus einer Kindertagesstätte habe nicht verifiziert werden können. Nach Auskunft der Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde seitens der Amtsverwaltung nach einer Abfrage bei der Kindertagesstätte mitgeteilt, dass die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den vom Petenten geschilderten Weg nicht regelmäßig nutzen würden und dass es bei gelegentlichen Querungen bislang nicht zu Problemen gekommen sei.

Darüber hinaus weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass abbiegende Fahrzeugführer in dem betreffenden Bereich aufgrund der Streckenführung unter anderem in besonderer Weise auf den Abbiegevorgang konzentriert seien, sodass ihre Aufmerksamkeit gegenüber querenden Fußgängern gegebenenfalls herabgesetzt sei. Hierdurch entstünden nicht per se Gefährdungen für zu Fuß gehende Personen, die die Sicherung der Querungsstelle erfordern. Eine Bündelung des Fußgängerverkehrs an dieser Stelle durch einen Fußgängerüberweg wäre jedoch mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Zwar werde nicht in Abrede gestellt, dass Fußgänger auch im Falle der Anlage eines Fußgängerüberwegs regelmäßig die bei der Querung der Straße erforderliche Sorgfalt walten ließen. Es sei aber gleichwohl anzunehmen, dass Fußgänger sich an einem Fußgängerüberweg grundsätzlich auf die Gewährung des ihnen eingeräumten Vorrangs verlassen und die Straße im Bewusstsein einer solchen Bevorzugung queren würden. Diesem Umstand werde in den Richtlinien dadurch Rechnung getragen, dass dort festgelegt sei, dass die Anlage eines Fußgängerüberwegs eine ausreichende Sicht zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraussetze. Der Umstand, dass die Anlage eines Fußgängerüberwegs bestimmte Sichtverhältnisse erforderlich mache, erlaube nicht den Umkehrschluss, dass an allen potentiellen Querungsstellen, an denen gegebenenfalls suboptimale Sichtverhältnisse vorliegen, eine Sicherung mittels eines Fußgängerüberweges erforderlich sei.

Das Verkehrsministerium kommt auch im Ergebnis seiner weiteren Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberweges in dem in Frage stehenden Bereich nicht vorliegen. Der Petitionsausschuss schließt sich vor dem dargestellten Hintergrund dieser Auffassung an.

- 6 **L2123-19/507**
Ostholstein
Verkehrswesen, Zweiteilung des
Regionalzuges Kiel nach Lübeck

Die Petentin beschwert sich über die Zweiteilung des Regionalzuges Kiel-Lübeck-Lüneburg. Diese habe nachteilige Folgen für Reisende, insbesondere für Fahrgäste mit Fahrrädern. In den Sommermonaten seien nur unzureichende Stellplätze für die Mitnahme von Fahrrädern vorgesehen. Die Petentin möchte erreichen, dass in Lübeck keine Abkopplung von Zugteilen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten.

Das Verkehrsministerium führt aus, dass bei den Zügen des Regional-Express zwischen Kiel und Lübeck grundsätzlich zwei Triebwagen zum Einsatz kämen. Der vordere Zug fahre bis Lüneburg, während der hintere Zugteil in Lübeck verbleibe. Die Fahrzeuge hätten an jeder Seite einen Zielschildkasten, der den jeweiligen Endhaltepunkt anzeige. In Kiel werde außerdem am Zugzielanzeiger auf die Zugteilung in Lübeck hingewiesen.

Das Fahrgastaufkommen zwischen Kiel und Lübeck sei deutlich größer als zwischen Lübeck und Lüneburg. Grundsätzlich werde zwischen Lübeck und Lüneburg nur ein Triebfahrzeug benötigt. Vereinzelt gebe es auch auf der Strecke zwischen Lübeck und Lüneburg ein hohes Fahrgastaufkommen. Die dann eingesetzten Züge verkehrten bereits in Doppeltraktion. Dies bedeute, dass die zwei Triebwagen in Lübeck nicht getrennt und bis nach Lüneburg durchfahren würden.

Bei der Zuginnengestaltung müssten die unterschiedlichen Interessen aller Fahrgäste berücksichtigt werden. Je größer die Mehrzweckbereiche für Fahrräder würden, desto weniger Platz bleibe für die Sitzplätze übrig. Daher müsse ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Bereichen gefunden werden. Das Ministerium räumt ein, dass es vorkomme, dass insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit die Sitzplätze nicht ausreichen oder bei starkem Ausflugsverkehr an Sommerwochenenden der Mehrzweckbereich zu klein sei.

Die NAH.SH GmbH werte derzeit die Fahrgastzahlen der ersten drei Quartale im Jahr 2018 aus. Für die Fahrten, deren Auslastung über 100 % gelegen hätten, werde die NAH.SH GmbH die DB Regio auffordern, die Züge gemäß den Richtlinien im Verkehrsvertrag zukünftig auch in Doppeltraktion zu fahren. Leider könnten nicht alle Fahrten als Doppeltraktion gefahren werden. Die Anzahl der Fahrzeuge reiche nicht aus. Daher sei im Einzelfall zu prüfen, ob ein Einsatz der vorhandenen Fahrzeuge möglich sei und zu welchen Konditionen gegebenenfalls weitere Fahrzeuge beschafft werden könnten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ab Dezember 2022 auf der Verkehrsverbindung Lübeck - Lüneburg neue Fahrzeuge mit einem innovativen Antrieb, sogenannte XMU-Fahrzeuge, eingesetzt werden sollen. Im Rahmen der Vergabe dieser Fahrzeuge sei durch die NAH.SH GmbH bereits ausgewertet worden, wie viele Fahrzeuge benötigt würden.

Für die anschließende Vergabe der Verkehrsleistung sei geplant, diese Auswertungen zu aktualisieren und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sitzplätze je XMU-Fahrzeug zu prüfen, ob eventuell weitere Fahrzeuge beschafft werden müssten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-19/531 Dithmarschen Datenschutz, Datenschutzbeauf- tragter des Bezirksschornstein- fegers	<p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass bei den zu erfolgenden Auswertungen und Beurteilungen der aktuellen Situation die von der Petentin angesprochenen Aspekte Berücksichtigung finden werden und die Züge auf der betroffenen Bahnstrecke zukünftig eine für alle Fahrgäste möglichst angemessene Ausstattung erhalten.</p> <p>Der Petent begehrt, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Kontaktdaten seiner Datenschutzbeauftragten veröffentlicht. Er habe diese nicht im Internet finden können, obwohl diese gemäß Datenschutz-Grundverordnung Artikel 37 Absatz 7 zu veröffentlichen seien. Auch eine Nachfrage beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz habe zu keinem Ergebnis geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium bestätigt, dass im Falle einer Datenverarbeitung durch eine öffentliche Stelle der Verantwortliche gemäß der Datenschutz-Grundverordnung einen Datenschutzbeauftragten zu benennen habe. Die Kontaktdaten dieses Beauftragten seien zu veröffentlichen. Der von dem Petenten genannte Bezirksschornsteinfeger handle bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben als öffentliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Verordnung. Er sei verpflichtet, die Benennung und Veröffentlichung vorzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks für Schleswig-Holstein das Vertretergremium der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sei. Der Verband habe bereits im August Kontakt zum Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Kiel aufgenommen, um gemeinsam die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung abzustimmen.</p> <p>Im Ergebnis werde für alle bevollmächtigten Innungsmitglieder, die keinen eigenen Datenschutzbeauftragten beauftragen möchten, ein Datenschutzbeauftragter vom Landesinnungsverband bestellt. Die Adresse des Datenschutzbeauftragten werde von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern in ihre Datenschutzerklärung aufgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, dem Petenten die vom Ministerium genannten Kontaktdaten des für ihn zuständigen Bezirksschornsteinfegers wie gewünscht zur Verfügung zu stellen.</p>
8	L2123-19/538 Dithmarschen Verkehrswesen, Verlängerung des Lkw-Führerscheins bei Schwerhörigkeit	<p>Der Petent wendet sich dagegen, dass ihm im Rahmen seines Antrags auf Verlängerung seines LKW-Führerscheins auferlegt worden sei, sich aufgrund seiner leichten Schwerhörigkeit einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. In der näheren Umgebung gebe es keinen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation. Das von ihm geforderte Gutachten solle er</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

selbst bezahlen. Die Vorgehensweise des Kreises empfinde er als Diskriminierung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Das Verkehrsministerium stellt fest, dass eine Person, die eine Fahrerlaubnis erwerben oder verlängern will, gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Fahrerlaubnisverordnung körperlich und geistig zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Lage sein müsse. Berufskraftfahrer müssten aus Gründen der Verkehrssicherheit relativ gesund sein. Bewerber um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Lastkraftwagen- oder Busklassen müssten daher neben einem Sehtest auch eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen. Erkrankungen, die ein korrektes Führen des Fahrzeuges beeinträchtigen oder die zu einem plötzlichen Verlust des Bewusstseins führen könnten, müssten ausgeschlossen werden. Bedenken gegen eine Eignung bestünden insbesondere, wenn es Hinweise auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 Fahrerlaubnisverordnung gebe. Hier werde unter anderem das Vorliegen einer hochgradigen Schwerhörigkeit genannt. Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass sich die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis am Schutzgut der anderen Verkehrsteilnehmer zu orientieren hat. Die Sicherheit des Straßenverkehrs und der Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer müssen grundsätzlich im Vordergrund stehen. Angesichts des einem Lastkraftwagen innewohnenden Gefährdungspotentials hält es der Ausschuss für unabdingbar, für die Eignung relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Das Ministerium führt aus, dass im vorliegenden Fall die Hausärztin des Petenten in der Bescheinigung über die Untersuchung das Tragen eines Hörgerätes vermerkt habe. Daraufhin sei die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises tätig geworden und habe die fachärztliche Untersuchung angeordnet. Dies sei nicht willkürlich erfolgt. Die Behörde habe nach § 11 Absatz 2 Fahrerlaubnisverordnung das Verfahren einleiten müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das erforderliche ärztliche Gutachten nicht vom behandelnden Arzt ausgestellt werden dürfe. Im Regelfall müsse es von einem zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation erstellt werden. Das Ministerium bestätigt, dass im näheren Umfeld des Petenten kein Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation niedergelassen sei. Um dem Petenten entgegenzukommen, habe die Untersuchung bei einem Facharzt ohne die zusätzliche Qualifikation durchgeführt werden können. Das Ministerium unterstreicht, dass Kosten für eine ärztliche Untersuchung immer vom Fahrerlaubnisinhaber zu tragen seien.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Petitionsausschuss

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

9 **L2123-19/541**
Stormarn
Verkehrswesen, Tätigwerden der
Ordnungsbehörden bei Anzeigen

weder eine Rechtsbeugung noch eine Diskriminierung festgestellt. Er ist darüber informiert worden, dass der Petent mittlerweile die angeordnete Untersuchung habe durchführen lassen. Hierbei sei die Fahreignung des Petenten festgestellt worden. Der Ausschuss geht davon aus, dass ihm die verlängerte Fahrerlaubnis zwischenzeitlich ausgehändigt worden ist.

Der Petent ist Polizeibeamter im Ruhestand. In seiner Petition moniert er die seiner Ansicht nach nicht angemessene Bearbeitung einer von ihm angezeigten Ordnungswidrigkeit. Die zuständige Sachbearbeiterin sei nicht ausreichend tätig geworden. Ihm sei nur unzureichend Auskunft über den jeweiligen Verfahrensstand gegeben worden. Seine diesbezügliche Dienstaufsichtsbeschwerde sei zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Das Verkehrsministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr hat mitgeteilt, dass der Petent sein Anliegen dort bereits vorgetragen habe. Eine Bearbeitung sei im Rahmen der vorrangig zuständigen Fachaufsicht durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung sei dem Petenten im September 2018 von dort mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt. Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt keine subjektiven Rechtspositionen von Anzeigeerstattern, die auf Durchführung eines Verfahrens und Ahndung eines festgestellten Verstoßes gerichtet wären (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 23. September 2013, Az: 13 LA 144/12).

Der Petent hat als Anzeigeerstatter demnach keinen Anspruch auf ein Tätigwerden der beschwerten Behörde. Grundsätzlich werden Anzeigen von Privatpersonen genauso behandelt wie im Fall anderweitiger Kenntniserlangung. Es trifft zu, dass eine solche Anzeige für eine Behörde nur eine Anregung darstellt, über das Vorliegen des Anfangsverdachts einer Ordnungswidrigkeit und die Handhabung des Opportunitätsprinzips nachzudenken. Sie ist in der Behandlung der Sache bei der Ausübung des Entschließungs- und Auswahlermessens in keiner Weise eingeschränkt.

Das Ministerium erläutert zur vom Petenten monierten Auskunftsversagung, dass sich das Auskunfts- beziehungsweise Akteneinsichtsrecht einer Anzeige erstattenden Privatperson nach § 475 Absatz 1 und 2 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten richte. Nicht die Privatperson selbst, sondern nur von dieser beauftragte An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-19/546 Nordrhein-Westfalen Gesetz- und Verordnungsgebung Land, neues Vergabegesetz	<p>wälte dürften Auskünfte aus der Akte erhalten. Im vorliegenden Fall habe sich der Petent unter anderem über einen Rechtsanwalt an einen Fachbereich gewandt. Jedoch habe er kein berechtigtes Interesse im Sinne des § 46 Strafprozessordnung darzulegen vermocht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sei die Angabe eines die Auskunft sachlich rechtfertigenden Grundes erforderlich. Ein reines Privatinteresse reiche regelmäßig nicht aus. Da der Petent nicht unmittelbar Betroffener der durch ihn angezeigten Tat sei und aus dieser auch keine Ansprüche herleiten könne, fehle es damit an einem berechtigten Interesse.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass die entsprechenden Vorschriften in der Strafprozessordnung auch die erforderliche gesetzliche Grundlage für den mit ihnen verbundenen Eingriff in das Recht eines Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung bilden. Eine Prüfung, ob ein im Sinne des Gesetzes berechtigtes Interesse des die Auskunft begehrenden Dritten vorliegt, ist daher vorzunehmen. Auch der Petition ist nicht zu entnehmen, worin das geforderte berechnigte Interesse des Petenten bestehen könnte. Der Wunsch des Petenten, selbst über einen Rechtsanwalt zu überprüfen, ob das Ordnungswidrigkeitsverfahren in seinem Sinne durchgeführt worden ist, fällt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht unter diesen Rechtsbegriff. Der Aussage des Petenten, die beschwerte Behörde argumentiere mit dem Datenschutz, „wenn nichts mehr greift“, kann der Ausschuss vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund nicht folgen.</p> <p>Der Ausschuss stellt darüber hinaus fest, dass nach § 406d Strafprozessordnung eine Einstellungsmitteilung an den Verletzten ergeht. Ein Recht des Petenten auf diesbezügliche Mitteilung wird hieraus nicht ersichtlich. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln festgestellt.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen das sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche neue Vergabegesetz Schleswig-Holstein. Diese neue Fassung berücksichtige weder ökologische noch soziale Kriterien oder die Menschenrechte verbindlich und in ausreichendem Maße. Nunmehr könnten wieder durch Kinderarbeit hergestellte Produkte beschafft werden. Darüber hinaus werde die Höhe des zu zahlenden Mindestlohns eingefroren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Wirtschaftsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in dem kritisierten Gesetzesentwurf die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages aufgegriffen worden seien. In diesem Vertrag ist vereinbart worden, auf vergabefremde Kriterien bei der Vergabe zu verzichten. Der Ausschuss betont, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

diese Kriterien nicht der Ermittlung der Einzelwirtschaftlichkeit des jeweiligen Angebots, sondern der Verfolgung politischer Ziele dienen. Hierzu gehören die Zahlung eines Mindest- oder Tariflohns oder die Berücksichtigung bestimmter ökologischer Kriterien.

Das Ministerium führt weiter aus, dass bei der konkreten Beschaffung durch das Land auf umweltbezogene und innovative Aspekte gesetzt werden solle. Diesbezüglich verweist das Ministerium auf die Landesbeschaffungsordnung, die diverse Ansatzpunkte für verantwortungsvolle Beschaffungen - unter anderem auch im Hinblick auf Umweltaspekte, fairen Handel oder Energieeffizienz - beinhaltet. Zu dem von der Petentin monierten Einfrieren des Mindestlohns nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Koalitionsvertrag den Landesmindestlohn infolge der Einführung des Mindestlohns auf Bundesebene für entbehrlich hält.

Der Ausschuss stellt fest, dass das neue Vergabegesetz, mit dem das Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge von Kreisen, Kommunen und öffentlichen Unternehmen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein vereinfacht werden soll, im parlamentarischen Raum ausführlich und kontrovers beraten worden ist. Auch die von der Petentin angeführten Gründe gegen den entsprechenden Gesetzentwurf sind Gegenstand der Diskussion gewesen.

Zahlreiche Verbände und Interessenvertreter sind im Rahmen einer schriftlichen Anhörung um Stellungnahme gebeten worden. Auch eine mündliche Anhörung ist erfolgt. Der Wirtschaftsausschuss hat dem Landtag letztendlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vergaberechts unverändert anzunehmen. Am 23. Januar 2019 hat der Landtag den Gesetzentwurf in Zweiter Lesung beraten und mehrheitlich angenommen.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein.

11 **L2123-19/554**
Ostholstein
Verkehrswesen, Tempo 100 auf
der A1 zwischen Pansdorf und
Scharbeutz

Der Petent begehrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auf der Autobahn A 1 zwischen Pansdorf und Scharbeutz. Er trägt vor, dass hierfür vor allem Gründe des Lärmschutzes und der Sicherheit sprächen. Durch die Begrenzung erhöhe sich die Fahrzeit nicht signifikant.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erbetenen Stellungnahme beraten. Im Ergebnis kann er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr die Petition zum Anlass genommen habe zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung erfüllt seien. Zur Ermittlung des aktuellen von der A 1 ausgehenden Lärms seien Ergebnisse einer Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kehrszählung aus dem Jahr 2015 als Grundlage genommen worden, die auf das Jahr 2018 angepasst worden seien. Im Ergebnis seiner Prüfung kommt das Ministerium zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die vom Petenten begehrte Geschwindigkeitsanordnung nicht vorliegen.

Das Ministerium erläutert, dass die Berechnung einen Beurteilungspegel an den Gebäuden im Wohngebiet des Petenten von maximal 59 dB(A) am Tag und von 53 dB(A) in der Nacht ergeben habe. Die den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm zu entnehmenden ortsspezifischen Beurteilungspegel in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts würden damit deutlich unterschritten. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 100 km/h würde lediglich eine Minderung des Lärmpegels um 2,1 dB(A) beziehungsweise 1,2 dB(A) ergeben. Damit würden die für eine Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen maßgeblichen Lärmpegel nicht erreicht.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die A 1 als Autobahn für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und eine Reduzierung auch unter dem Aspekt der widmungsgemäßen Verkehrsfunktion der Straße nicht vertretbar sei. Darüber hinaus liege die durchschnittliche Unfallrate für den in Rede stehenden Abschnitt der A 1 deutlich unter der Unfallrate des Autobahnnetzes in Schleswig-Holstein. Somit komme auch keine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Verkehrssicherheitsgründen in Betracht. Insgesamt fehle es an der vom Gesetzgeber geforderten besonderen Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr beziehungsweise einer Rechtsgutverletzung erheblich übersteige.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass im Rahmen der Bauleitplanung für das Wohngebiet, auf das sich der Petent bezieht, im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben worden ist. Dabei sollte der erwartete zusätzliche Verkehr aus der festen Fehmarnbelt-Querung bereits Berücksichtigung finden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu rechnen sei. Aus diesem Grund wurden Vorschläge für aktive Schallschutzmaßnahmen - zum Beispiel in Form der errichteten Lärmschutzwand an der Bundesautobahn - und passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 [4] - wie beispielsweise schallgedämpfte Lüftungselemente - unterbreitet. Unter anderem wurde auch empfohlen, die Baugrenzen so anzuordnen, dass die Außenwohnflächen straßenabgewandt orientiert werden können, um so die abschirmende Wirkung der Gebäude zu nutzen. Dem Untersuchungsbericht ist auch zu entnehmen, dass an diesem Bereich der Bundesautobahn keine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorhanden sei. Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes datiert auf den 2. Juli 2014.

Es ist demnach davon auszugehen, dass den Bauherren, Käufern oder Mietern die Verkehrs- und Geräusch-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2123-19/599 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten, Steuerverschwendung, Umge- hungsstraße	<p>situation vor Ort bekannt gewesen ist. Auch angesichts der vom Verkehrsministerium dargelegten, die Richtlinien unterschreitenden Lärmpegel und dem Fehlen der vom Gesetzgeber geforderten besonderen Gefahrenlage sieht der Petitionsausschuss daher keine Möglichkeit, auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung hinzuwirken.</p> <p>Der Petent bezieht sich in seiner Petition auf die im Schwarzbuch 2018 des Bundes der Steuerzahler erhobenen Vorwürfe hinsichtlich des Baus einer Umgehungsstraße. Die Straße habe eineinhalb Jahre nach der Einweihung bereits wieder voll gesperrt werden müssen, weil sich die Fahrbahn auf der Hälfte der Strecke wellenförmig gesenkt habe. Zur Vermeidung von langwierigen Gerichtsprozessen habe sich der Kreis mit den Baufirmen auf ein Sanierungskonzept geeinigt, müsse aber aus Eigenmitteln mindestens 200.000 € tragen. Der Petent fordert die Aufklärung dieser Vorgänge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung der Vorwürfe den zuständigen Kreis beteiligt.</p> <p>Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass der Kreis nachvollziehbar dargestellt habe, dass er aufgrund der Komplexität des Planungsgegenstandes spezialisierte Bauunternehmen beauftragt habe. Da die Verwaltung des Kreises nicht über entsprechendes Fachpersonal verfügt habe, sei ein zusätzliches Ingenieurbüro einbezogen worden. Dieses habe die Planungen der Baufirmen überprüfen sollen. Seitens der Experten des Ingenieurbüros sei der letztlich für die Sperrung der Straße ursächliche Berechnungsfehler nicht entdeckt worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis, der bis dahin gute Erfahrungen mit den beauftragten Bauunternehmen gehabt habe, aus rechtsaufsichtlicher Perspektive keinen Anlass habe, an der Richtigkeit der Planungen zu zweifeln. Die seitens des Bundes der Steuerzahler monierte finanzielle Beteiligung an dem Sanierungskonzept führe nach Aussage des Kreises langfristig zu geringeren Wartungskosten für die Straße und sei daher nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Dauer der Sperrung der Straße sei dem zeitlichen Umfang der Verhandlungen mit den Baufirmen und ihrer Versicherung geschuldet. Ohne diese Verhandlungen wäre der Eigenanteil des Kreises nicht unerheblich größer gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zu, dass keine Anhaltspunkte für einen zu beanstandenden Umgang mit Steuergeldern des Kreises vorliegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2120-19/619 Brandenburg Verkehrswesen, Flensburger Hafenbahn	<p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Übernahme der Hafensbahn in Flensburg durch das Land Schleswig-Holstein zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.</p>
14	L2123-19/677 Kiel Gesetz- und Ordnungsgebung Land, neues Vergabegesetz	<p>Der Petent möchte erreichen, dass alle öffentlichen Beschaffungsstellen in Schleswig-Holstein weiterhin durch ein verbindliches Gesetz dazu verpflichtet werden, ökologische und soziale Kriterien sowie die Menschenrechte entlang der Lieferkette zu berücksichtigen und dies auch zu kontrollieren. Auch moniert er, dass die Höhe des zu zahlenden Mindestlohns eingefroren würde. Darüber hinaus bedeuteten die neuen Regelungen mehr Bürokratie für Unternehmen, die zukünftig selbst entscheiden müssten, welche Kriterien einer Ausschreibung zugrunde gelegt werden sollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der in Frage stehende Gesetzentwurf die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages aufgegriffen hat. Entgegen dem Ansinnen des Petenten ist dort festgelegt worden, bei öffentlichen Aufträgen auf die zwingende Vorgabe von sogenannten vergabefremden Kriterien zu verzichten. Im Wirtschaftsausschuss hat sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Anhörung stattgefunden. Der Ausschuss unterstreicht, dass zahlreiche Verbände und Interessenvertreter eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Im Rahmen einer mündlichen Anhörung hat der Petent seine Kritikpunkte und Forderungen dem Wirtschaftsausschuss vortragen können.</p> <p>Die Vergabestellen haben die Freiheit, ihre Vergabeanforderungen völlig unterschiedlich zu gestalten. Sie haben damit die Möglichkeit, auftragsspezifisch strategische Anforderungen zu stellen. Die alte Fassung des Vergabegesetzes schreibt nur vor, dass Nachhaltigkeitskriterien Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus werden nunmehr zahlreiche bürokratische und ineffektive Vorgaben wie beispielsweise Dokumentationspflichten abgeschafft. Soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien können von den Vergabestellen in jeder Phase eines Verfahrens implementiert werden. Es können zum Beispiel sogenannte Fair-Trade- oder Bio-Produkte gefordert werden. Das Land selbst achtet im Rahmen seiner eigenen Beschaffungsmaßnahmen auf Nachhaltigkeit. Die entsprechende Landesbeschaffungsordnung enthält diverse Ansatzpunkte für verantwortungsvolle Beschaffungen.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>globalen UN-Nachhaltigkeitsziele wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 19/624) verwiesen. Dieser ist unter anderem zu entnehmen, dass diese Ziele Verpflichtung und Ansporn zugleich seien, nachhaltige Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein zu stärken. Das Land Schleswig-Holstein stelle den Kommunen finanzielle Mittel in Höhe von jährlich 3,8 Millionen € zur Verfügung, die auch eventuelle Mehrbelastungen aufgrund der Nachhaltigkeitskriterien umfassen. Diese Mittel stehen weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus ist dem Koalitionsvertrag zu entnehmen, dass infolge der Einführung des Mindestlohns auf Bundesebene der Landesmindestlohn für entbehrlich gehalten wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Wirtschaftsausschuss dem Landtag im Ergebnis seiner Befassung empfohlen hat, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vergaberechts unverändert anzunehmen. Am 23. Januar 2019 hat der Landtag den Gesetzentwurf in Zweiter Lesung beraten und mehrheitlich angenommen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p>
15	<p>L2123-19/689 L2123-19/694 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen, barrierefreier Bahnhof</p>	<p>Die Petenten begehren mit ihren Petitionen den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Friedrichstadt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden Petitionen aufgrund ihres identischen Inhaltes zusammenfassend beraten. Im Rahmen seiner Prüfung des von den Petenten vorgebrachten Anliegens hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erbeten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass der barrierefreie Ausbau des Bahnhaltepunkts Friedrichstadt bereits im Jahr 2005 begonnen habe. Die Bahnsteige seien durch Aufsetzsteine von 38 cm auf 76 cm erhöht worden. Hierdurch werde der Ein- und Ausstieg in die Schienenfahrzeuge ermöglicht. Die Inbetriebnahme sei 2008 erfolgt. Der Haltepunkt sei beleuchtet, verfüge über ein taktiles Wegeleitsystem und visuelle sowie akustische Signale. Damit sei die Barrierefreiheit hergestellt.</p> <p>Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass dem Internetauftritt der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH zu entnehmen ist, dass in Schleswig-Holstein aktuell 78 % der Bahnstationen barrierefrei ausgebaut seien. Geplant sei, bis 2025 durch umfangreiche Ausbauprogramme an den Stationen und neue Fahrzeuge 96 % der Stationen barrierefrei zu gestalten. Weitere Informationen sind einzusehen unter https://www.nah.sh/fahren/nahverkehr/barrierefrei-unterwegs/. Hier ist unter anderem die Broschüre „Bar-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2123-19/720 Schleswig-Flensburg Jobcenter, Rückforderung der Leistungen nach SGB II	<p>rierefrei unterwegs“ mit vielen hilfreichen Informationen eingestellt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petenten bereits seit 2008 entsprochen ist.</p> <p>Die Petentin hat ergänzend zu einem Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) bezogen. Sie moniert eine Rückforderung des für sie zuständigen Jobcenters in Höhe von 5.200 €. Die Gründe für diese Forderung seien ihr nicht verständlich. Nach dem Hinzuziehen eines Anwalts sei die Forderung auf 4.307,22 € verringert worden. Ihr Angebot, eine Ratenzahlung in Höhe von 20 € monatlich zu leisten, sei vom Jobcenter abgelehnt worden. Stattdessen werde von ihr eine Ratenzahlung in Höhe von 179,47 € monatlich gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat im Rahmen der Ermittlung des Sachverhalts das für die Petentin zuständige Jobcenter beteiligt. Bei der Prüfung der ihm vorliegenden Informationen hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Zum Hintergrund der Rückzahlungsforderung führt das Jobcenter aus, dass die von der Petentin und ihrem volljährigen Sohn bezogenen Leistungen aufgrund der selbstständigen Tätigkeit und der damit verbundenen unklaren Einkommensverhältnisse gemäß § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) zunächst vorläufig bewilligt worden seien. Von einem selbstständig tätigen Leistungsbezieher sei für jeden Bewilligungszeitraum neu im Rahmen der Antragstellung eine Einkommensprognose zu erstellen. Aus dieser werde ein monatlicher Durchschnittsgewinn für den folgenden Bewilligungszeitraum errechnet. Dieses Einkommen werde ebenso bei der Berechnung des Bedarfs an Sozialleistungen berücksichtigt wie das Einkommen des Lebensgefährten der Petentin, der bei Antragstellung nicht leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ermittlung des tatsächlichen Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit während der Bewilligungszeiträume ergeben habe, dass der tatsächliche Gewinn höher gewesen sei als der prognostische Gewinn, der der ursprünglichen Leistungsberechnung zugrunde gelegen habe. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass in einem solchen Fall überzahlte Leistungen zurückgezahlt werden müssen.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit ist. Diese verringert sich grundsätzlich, wenn eine betroffene Person Einnahmen bezieht. Da bei Selbstständigen kein festes Einkommen vorliegt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

muss ein voraussichtliches Einkommen als Berechnungsgrundlage angenommen werden, um überhaupt erst einmal Hilfe gewähren zu können. Es kann selbstverständlich erst im Nachhinein überprüft werden, ob das zugrunde gelegte Einkommen dem tatsächlichen entspricht. Wenn eine Differenz vorliegt, verringert oder vergrößert sich die Hilfebedürftigkeit entsprechend. Damit wird sichergestellt, dass es zu keiner Ungleichbehandlung mit Leistungsbeziehern kommt, die ein geregeltes Einkommen beziehen. Wäre der tatsächliche Gewinn geringer als angenommen und die Hilfebedürftigkeit entsprechend größer gewesen, wäre eine Nachzahlung erfolgt.

Das Jobcenter teilt mit, dass die jeweiligen tatsächlichen betrieblichen Einnahmen und Ausgaben im Falle der Petentin erst aufgrund von Erinnerungsschreiben nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums nachgewiesen worden seien. Eine Weitergewährung von Leistungen sei nicht wie von der Petentin vermutet von der vorherigen Kontrolle der tatsächlichen Einkünfte des vergangenen Zeitraums abhängig. Die Ermittlung des tatsächlichen Einkommens erfolge gemäß § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums.

Nachdem sich im Widerspruchsverfahren der ursprünglich zu erstattende Betrag noch reduziert habe - dem Ausschuss liegen keine Informationen über die Gründe hierfür vor -, sei eine Zahlungsaufforderung an die Petentin ergangen. In dem entsprechenden Schreiben sei ihr mitgeteilt worden, dass unter Umständen eine längere Zeit zur Rückzahlung der Forderung durch Reduzierung des monatlichen Teilbetrages eingeräumt werden könnte. Dafür bedürfe es einer ausführlichen Begründung, dass sich die Erbringung der Rate in Höhe von 179,47 € monatlich ungünstig auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auswirke.

Die Petentin habe eine Ratenzahlung in Höhe von 20 € monatlich angeboten und mitgeteilt, dass eine höhere Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sei. Die erforderliche ausführliche Begründung oder Nachweise über die aktuelle Einkommenssituation habe sie nicht erbracht.

Der Petitionsausschuss legt der Petentin nahe, dem Jobcenter die für die Prüfung eines Ausnahmefalles notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er geht davon aus, dass das Jobcenter bei Vorliegen einer diesen Fall begründenden schlechten finanziellen Situation der Petentin eine angemessene Rückzahlungsrate festsetzen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

1	<p>L2119-19/203 Lübeck Schulwesen, Betreute Grund- schulen, Einstufung nach § 22 SGB VIII</p>	<p>Die Petentin bemängelt in der öffentlichen Petition, dass die Betreuten Grundschulen in Lübeck nicht als Kindertagesstätte gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) eingestuft werden. Die Folge sei, dass zum Nachteil der betreuten Kinder und angestellten Mitarbeiter das Kindertagesstätten-gesetz sowie die Kindertagesstätten und Kindertagespfl-egeverordnung Schleswig-Holsteins gemäß § 26 SGB VIII für die verschiedenen Formen der Betreuten Grundschule keine Anwendung fänden. Die Petentin begehrt eine rechtliche Prüfung, ob Lübeck damit gegen geltendes Bundes- oder Landesrecht verstößt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Ge-sundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie der Er-gebnisse einer am 30. Oktober 2018 durchgeführten öffentlichen Anhörung geprüft und beraten. Zu der An-hörung waren neben der Petentin das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Stadt Lübeck sowie Sachverständige geladen. Im Rahmen der Anhörung ist Einigkeit hinsichtlich des hohen Stellenwertes einer zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung festgestellt worden. Sie ermöglicht die Berufstätigkeit beider Elternteile und wirkt damit auch Kinderarmut und Fachkräftemangel entge-gen. Wichtiger ist noch, dass diese Betreuung einen Chancenausgleich für bildungsbenachteiligte Kinder darstellt, welche keine ausreichende Unterstützung durch ihre Familie erhalten. Dadurch werden die Kosten guter Kinderbetreuung durch Steuer- und Rentenein-zahlungen, einen Abbau und Verhinderung sozialer Transferleistungen an Eltern und Kinder sowie eine bessere individuelle Entwicklung jedes einzelnen Kin-ders mehr als kompensiert.</p> <p>Hinsichtlich des Petitionsbegehrens kommt das Sozial-ministeriums zu der Einschätzung, dass die Stadt Lübeck mit ihrem Verwaltungshandeln nicht gegen das Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) oder das Kindertagesstätten-gesetz des Landes Schleswig-Holstein verstoße. § 3 Absatz 2 Kin-dertagesstätten-gesetz nehme die Betreuung und Förde-rung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außer-halb des Unterrichts sowie von Kindern in Betreuten Grundschulen und Schulkindergärten ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Kindertagesstätten-gesetzes aus. Diese Bewertung werde durch das Urteil des Ver-waltungsgerichtes Schleswig vom 23. August 2006 ge-stützt, wonach das Kindertagesstätten-gesetz auf schuli-sche Betreuungsangebote keine Anwendung finde. Diese Auslegung werde in der Gesetzesbegründung zum § 3 Absatz 2 Kindertagesstätten-gesetz darauf zu-rückgeführt, dass die institutionelle Verflechtung mit der</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schule aus Zweckmäßigkeitgründen eine andere Zuständigkeitsregelung notwendig mache. Dabei sei es unerheblich, ob die Einrichtung von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werde.

Somit bestünden nebeneinander und bundesweit zwei Betreuungs- und Bildungskonzepte. Entweder könne der Schulträger nach § 6 Schulgesetz in Verbindung mit der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ über die Einrichtung von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten entscheiden oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schaffe nach §§ 79 Absatz 2 Nummer 1 und 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achstes Buch sowie § 6 Kindertagesstättengesetz für schulpflichtige Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen. Es sei allein eine kommunale Entscheidung, in welcher Form die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern außerhalb des Unterrichts gestaltet werde. Die Stadt Lübeck habe die erste Variante gewählt.

Gegen diese Darstellung wendet die Petentin ein, dass der Ausschluss der Betreuten Grundschulen vom Kindertagesstättengesetz lediglich ein formelles Argument sei. Sie führt das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar 2017 an, wonach sich die Prüfung nicht allein auf die formelle Ebene beschränken dürfe. Entscheidend sei vielmehr, ob die Kriterien des § 22 Sozialgesetzbuch Achstes Buch für Kindertagesstätten durch die jeweilige Einrichtung erfüllt würden. Das Gericht habe detailliert ausgearbeitet, welche inhaltlichen Kriterien vorliegen müssten, damit eine Schulkindbetreuung als Kindertageseinrichtung zu gelten habe. Der in Lübeck gültige Kooperationsvertrag „Ganztag an Schule“ umfasse genau diese Kriterien. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig befasse sich hingegen nicht mit der systematischen Unterscheidung von Kindertageseinrichtungen und Betreuer Grundschule sowie deren unterschiedlichen Qualitätsmerkmalen. Das Kindertagesstättengesetz sei lediglich ein Ausführungsgesetz des Sozialgesetzbuches Achstes Buch. Sollte eine Schulkindbetreuung also dem umfassenden Förderbegriff von § 22 Sozialgesetzbuch Achstes Buch entsprechen, so gehöre sie nicht mehr in den Bereich des Schulrechts, sondern in den des Sozialgesetzbuches Achstes Buch als außerschulische Bildung. Die alleinige schulrechtliche Landeskompetenz habe somit keine Gültigkeit mehr. In dieser Ansicht wird die Petentin von Dr. Hammer gestützt, welcher die Tendenz sehe, bundesrechtliche Standards, deren Kostenfolgen vom Bund bei der Gesetzgebung häufig nicht berücksichtigt würden, durch Ausführungsgesetze der Länder zu unterlaufen. Es bestehe jedoch kein Abweichungsrecht in der Frage des Standards, sondern nur ein Spielraum für die Konkretisierung der bundesrechtlich vorgegebenen Regelung. Eine wirkliche Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtung sei nach Ansicht der Petentin nur mit den hohen Standards des Kindertagesstättengesetzes möglich. Diese verlässliche Bindung sei außerordentlich wichtig für die kindliche Entwicklung.

Der Petitionsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/463 Stormarn Bildungswesen, fehlende Be- treuungsplätze für eine Grund- schule	<p>das Sozialministerium diese durchaus gewichtigen Argumente der Petentin auch im Rahmen der Anhörung nicht entkräften konnte. Eine abschließende Bewertung des Verwaltungshandelns überschreitet jedoch die Kompetenzen des Ausschusses und müsste durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden werden. Dessen ungeachtet würdigt der Ausschuss die Bemühungen, die seitens der Stadt Lübeck unternommen werden, um den aufgezeigten Konflikt im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuung zu lösen. Die Qualitätsmerkmale des Konzeptes „Ganztag an Schulen“ orientieren sich eng an den heimaufsichtsrechtlichen Standards des Sozialgesetzbuches Aches Buch, des Kindertagesstättengesetzes sowie der Kindertagesstätten-Verordnung. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass diese Qualitätsmerkmale durch die Stadt Lübeck auf freiwilliger Basis angelegt werden und eine gesetzliche Verankerung fehlt, welche gleichwertige Standards für die Nachmittagsbetreuung in Kindertagesstätten und Betreuten Grundschulen garantiert. Es obliegt dem Gesetzgeber zu bestimmen, ob das gegenwärtige Nebeneinander von Horten und schulischer Betreuung sowie der Entscheidung über das Konzept durch die Kommunen weiter bestehen oder ob einheitliche Standards entwickelt werden sollen. Unabhängig davon regt der Ausschuss eine Prüfung durch die Stadt Lübeck an, ob diese die für den Hortbereich geltende Sozialstaffelung auch für die Betreuten Grundschulen anwenden kann.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine sachlichen Argumente, welche eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Obgleich die Stadt Lübeck hohe Qualitätsmaßstäbe anlegt, besteht in anderen Städten gegenwärtig die Gefahr einer Aushöhlung der Betreuungsstandards. Der Ausschuss beschließt deshalb, die Petition sowie das Protokoll der öffentlichen Anhörung den Fraktionen mit der Bitte zuzuleiten, diese Problematik durch eine Gesetzesänderung bei der Neuordnung der Kindertagesstätten-Gesetzgebung in Schleswig-Holstein oder der konkreten Ausgestaltung des auf Bundesebene geplanten Rechtsanspruches einer Nachmittagsbetreuung für Grundschulkindern aufzulösen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Hortbetreuung für 30 Kinder in ihrer Heimatstadt im Schuljahr 2018/19 nicht gewährleistet sei. Die Berufstätigkeit von Eltern sei dadurch gefährdet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie der zuständigen Stadt geprüft und beraten. Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich aufgrund eines gemeinsamen Schreibens der Elternvertretung der Kindertagesstätte und des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schulelternbeirats der Grundschule vom 21. Juni 2018 an den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Dr. Garg bereits intensiv mit der Thematik befasst habe.

Das Ministerium habe den Bürgermeister der Stadt umgehend über bestehende Möglichkeiten für weitere Maßnahmen der Stadt zur Ausweitung der Betreuung von Schulkindern informiert. Eine Möglichkeit sei die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule. Dieses werde nach Aussage der Stadt bereits seit zwei Jahren an allen vier Grundschulen vorbereitet. Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 werde der offene Ganztags an einer Grundschule und voraussichtlich 2020/2021 an einem anderen Standort aufgenommen.

Es sei erklärtes Ziel der Landesregierung, gemeinsam mit den Kommunen den Ausbau an Betreuungsplätzen in Schleswig-Holstein weiter voranzutreiben. Dabei sei es das Bestreben der Landesregierung, die Vereinbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit zu verbessern, Eltern und Kommunen zu entlasten sowie die Qualität in Bildung und Betreuung zu steigern. Die jetzige Landesregierung strebe nach Kräften eine weitere Verbesserung der Situation für Eltern, Kommunen, Fachkräfte und Einrichtungen an. Das Land stelle als finanziellen Rahmen für die Neustrukturierung der Kindertagesstätten Finanzierung bis zum Jahr 2022 zusätzlich fast 500 Millionen € bereit.

Dieses zusätzliche finanzielle Engagement des Landes gelte bereits für dieses Jahr. So seien dem Kreis deutlich mehr Mittel zum Ausbau und Betrieb von Einrichtungen zur Verfügung gestellt worden als im vergangenen Jahr. 2017 habe der Kreis 25,3 Millionen € Fördermittel des Landes erhalten, 2018 seien es bereits 28,9 Millionen €. Auch in Zukunft werde sich dieser Anteil des Landes weiter erhöhen. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zum Ausbau der Betreuungsangebote obliege den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden. Das Land definiere hier keine Zielvorgaben.

Die Stadt weist darauf hin, dass mit Beschlüssen des Sozialausschusses und der Stadtverordnetenversammlung im März 2018 die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Erweiterung der Hortgruppen an einem Standort von sieben auf neun Gruppen geschaffen worden seien. Die Versorgungsquote läge damit bei 59 % und entspräche dem tatsächlichen Bedarf. Dass es dem Träger des Hortes nicht gelungen sei, rechtzeitig ausreichend zusätzliches Betreuungspersonal zu finden, werde auf den eklatanten Mangel an Fachkräften insbesondere im Hamburger Umland zurückgeführt. Um Kinder unterzubringen, die im Hort nicht hätten versorgt werden können und deren Eltern beide berufstätig seien, sei die Nutzung einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt worden. Damit seien noch 12 Kinder unversorgt geblieben.

Das Sozialministerium führt aus, dass das Land aufgrund des steigenden Fachkräftebedarfs in den vergangenen Jahren erweiterte Möglichkeiten zur Anerken-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/537 Schleswig-Flensburg Gesetzliche/freiwillige Leistungen, Zuschlag aufgrund Schwerbehinderung	<p>nung von Qualifikationen der Fachkräfte geschaffen habe und dies mit Blick auf die Förderung und Sicherstellung des Kindeswohls auch zukünftig tun werde. Bei pädagogisch ausgebildeten Kräften müsse es sich um staatlich geprüfte Kindheitspädagoginnen, Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen, Heilpädagoginnen oder Heilerziehungspflegerinnen handeln. Es sei den Heimaufsichtsbehörden jedoch auch möglich, in Ausnahmefällen vergleichbare Qualifikationen anzuerkennen. Die zuständige Heimaufsichtsbehörde des Kreises könne also weitere Qualifikationen zulassen, soweit die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar sei. Die Bandbreite der möglichen Qualifikationen sei hier insgesamt weiter gefasst, als üblicherweise vermutet werde.</p> <p>Die Landesregierung habe zahlreiche Maßnahmen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ergriffen. Durch den durchgeführten Aufwuchs um sieben Klassen sei es ungefähr 200 weiteren Schülern ermöglicht worden, die Erzieherweiterbildung zu absolvieren. Zudem seien weitere Klassen für Heilerziehungspfleger eingerichtet worden. Die Landesregierung werde in Bezug auf das Thema Fachkräfte Quereinsteigermodelle und Modelle praxisintegrierter Ausbildung fördern sowie für eine Attraktivitätssteigerung des Berufsfeldes durch bessere Rahmenbedingungen sorgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit der Petentin überein, dass berufstätige Eltern auf ein verlässliches und qualitativ angemessenes Betreuungssystem zurückgreifen können müssen. Eine gute Betreuungsinfrastruktur ist eine existenzielle Frage für Familien. Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt bemüht ist, eine den Bedarf deckende Versorgungsquote zu erreichen. Er stellt fest, dass der Fachkräftemangel in den erzieherischen Berufen im parlamentarischen Raum regelmäßig diskutiert wird und der Landtag bestrebt ist, die Attraktivität dieser Tätigkeit in Schleswig-Holstein nachhaltig zu steigern. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für eine weitere Initiative.</p> <p>Der Petent ist Schwerbehinderter und chronischer Schmerzpatient. Aufgrund seiner Schwerbehinderung habe er in der Vergangenheit von der Stadt monatlich einen Mehrbedarf erhalten. Damit habe er Schmerzmittel finanziert, welche er nicht durch die Krankenkasse erstattet bekommen habe. Seit seinem Umzug in eine stationäre Einrichtung erhalte er diesen Zuschlag nicht mehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium geht in seiner Stellungnahme anhand der ihm vorliegenden Informationen davon aus, dass der Petent vor seiner Aufnahme in die stationäre Wohngruppe aufgrund seiner Schwerbehinderung einen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/565 Schleswig-Flensburg Psychiatrische Einrichtungen, Aufhebung von freiheitsbe- schränkenden Maßnahmen	<p>Mehrbedarf nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) zu dem maßgeblichen Regelbedarf erhalten habe. Hiervon habe er die Kosten für die Schmerzmittel finanziert, welche er nicht durch die Krankenkasse erstattet bekomme.</p> <p>Durch den Umzug in eine stationäre Einrichtung bestimme sich die Höhe des notwendigen Lebensunterhaltes ausschließlich nach § 27b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. § 30 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch finde somit keine Anwendung. Insbesondere § 27b Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch definiere den weiteren notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen in Form von Kleidung und einem angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Es handele sich bei dem Barbetrag um einen gesetzlich festgelegten Betrag. Eine pauschale Erhöhung aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung sei gesetzlich nicht geregelt.</p> <p>Bezüglich des Begehrens des Petenten verweist das Ministerium auf einen Kommentar zum § 27b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Hiernach könne der Barbetrag nach Prüfung im Einzelfall erhöht werden, wenn ein besonderer Bedarf vorliege. Hierbei müsse es sich um eine ständige, nicht unerhebliche Belastung mit Ausgaben, die von der allgemeinen Norm abweichen, handeln. Der Petition sei nicht zu entnehmen, ob eine derartige Prüfung bereits vorgenommen wurde und ob es sich bei den genannten nicht verschreibungspflichtigen Schmerzmitteln um Aufwendungen handele, die eine Erhöhung des Barbetrages begründen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Barbetrages vorliegen. Der für ihn zuständige Träger der Sozialhilfe ist der Kreis Schleswig-Flensburg (Kreisverwaltung - Sozialzentrum Schleswig-Stadt, Flensburger Straße 134, 24837 Schleswig).</p> <p>Der Petent ist gegenwärtig wegen einer zivilrechtlichen Unterbringung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in einer Einrichtung untergebracht. Er strebt die Aufhebung des Gerichtsbeschlusses an und bittet den Ausschuss um Unterstützung. Nach der freiheitsbeschränkenden Maßnahme sei die Unterbringung in einer offenen Einrichtung geplant. Da der zuständige Kreis diesbezüglich Kontakt mit seinem Vater aufgenommen habe, fürchte er, dass dieser zur Zahlung der Unterbringungskosten herangezogen werde und dafür sein Eigenheim verkaufen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Gerichtsbeschluss zur Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung zum 13. Dezember 2018 ausgelaufen und nicht verlängert worden ist. Er hofft, dass für den Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5	<p>L2119-19/580 Nordfriesland Soziale Angelegenheit, Antrag auf Babyausstattung / Ermäßigung Kindergartenbeitrag</p>	<p>ten zeitnah ein Platz in einer offenen Einrichtung verfügbar wird und diese eigenverantwortlichere Umgebung seinen weiteren Therapieerfolg fördert. Den Ausführungen des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent sich nicht darum sorgen müsse, dass sein Vater zur Finanzierung seiner Unterbringung gezwungen werde, sein Eigenheim zu verkaufen. Es sei das normale Vorgehen, dass der Sozialhilfeträger abkläre, ob Unterhaltsansprüche des Hilfeberechtigten bestünden. Dafür sei eine Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer möglicherweise unterhaltspflichtigen Person notwendig. Dies habe den Hintergrund, dass der Sozialhilfeträger erst ab Zugang dieses Schreibens Ansprüche geltend machen könne. Ob Ansprüche seitens des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Vater geltend gemacht werden können, lässt sich anhand der Angaben der Petition nicht abschließend beurteilen. Sollte dies der Fall sein, würde jedoch die finanzielle Situation des Vaters Berücksichtigung finden. Eine selbstgenutzte Immobilie müsse weder vermietet, noch verkauft oder als Sicherheit für aufzunehmende Kredite belastet werden.</p> <p>Die Petenten begehren die Unterstützung des Petitionsausschusses bei ihren Wunsch nach Gewährung einer Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) durch das zuständige Sozialzentrum sowie auf Bewilligung eines Darlehens durch die Sozialbehörde für aufgelaufene Kindergartenbeiträge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Bezüglich der Gewährung einer Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch hat der Fachdienst dahingehend Auskunft erteilt, dass in der Regel kein Hausbesuch durchgeführt, sondern die Erstausrüstung aufgrund der Vorlage des Mutterpasses gewährt werde. Den Petenten seien am 26. September 2018 vom Jobcenter Leistungen in Höhe von 405 € ausgezahlt worden. Diese Leistungen würden Mittel für ein Kinderbett, eine Matratze, ein Deckeninlett, Bettwäsche, einen Kinderwagen sowie einen Kinderkleiderschrank beinhalten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten den Eingang dieser Zahlung zwischenzeitlich bestätigt haben. Hinsichtlich der Schulden für den Kindergarten sehe der Fachdienst keine Möglichkeit der Kostenübernahme nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, auch nicht für die Gewährung eines Darlehens. Dieses sei nur im Einzelfall möglich, wenn ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt wer-</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L2119-19/592**
Schleswig-Flensburg
Gesundheitswesen, Voraussetzungen zur Qualifizierung als Pflegekraft

den könne. Altschulden aus den Jahren 2016 bis Juli 2018 würden diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme jedoch darauf hin, dass die Petenten einen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindertagesstätten-Besuch für ihre Kinder hätten. Die Ermäßigung erfolge grundsätzlich auf der Grundlage der Sozialstaffel-Satzung des zuständigen Kreises. Daneben bestehe die Möglichkeit, die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) zu beantragen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel ganz oder anteilig zur Übernahme verpflichtet. Die Kostenübernahme müsse jedoch beantragt werden. In der Vergangenheit hätten die Petenten es offenbar versäumt, nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes einen entsprechenden Folgeantrag zu stellen, weshalb die Ermäßigung der Kindertagesstätten-Gebühren teilweise nicht gewährt worden sei. Dieser Antrag könne jedoch auch rückwirkend gestellt werden.

Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Kreis, nachdem er auf die Situation der Petenten aufmerksam gemacht worden ist, in Absprache mit dem Schulverein schnell und unbürokratisch bereit erklärt hat, den noch offenen Elternbeitrag aus Jugendhilfemitteln zu übernehmen. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petenten entsprochen worden ist.

Die Petentin beklagt, dass es keine Qualifizierungsmöglichkeiten für ältere Pflegekräfte gebe. Sie habe den Schwesterhelferinnenkurs absolviert und arbeite für einen ambulanten Pflegedienst. Zuvor habe sie 34 Jahre als Diätassistentin gearbeitet. Sie strebe eine Weiterbildung an, um eine bessere Bezahlung zu erhalten. Eine Ausbildung im Bereich Altenpflege(-hilfe) könne sie aufgrund ihres Alters und ihrer gesundheitlichen Konstitution nicht aufnehmen. Eine Qualifizierung zur Pflegekraft mit medizinischer Ausbildung als Arzthelferin sei ihr nicht möglich, weil sie nicht zur Prüfung für das notwendige Seminar „Wundexperte ICW“ zugelassen werde. Sie begehrt eine Sonderregelung für ihre Person.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Weiterbildungsmaßnahme zum Thema „Wundexperte ICW“ eine abgeschlossene Berufsausbildung für die Bereiche Pflegefachkraft, Ärzte, Medizinische Fachangestellte, Operationstechnische Angestellte, Diabetesberater, Podologen oder Heilerziehungspfleger voraussetze. Da die Petentin die Zugangsvoraussetzungen nicht erfülle, könne sie an der entsprechenden Weiterbildung nicht teilnehmen beziehungsweise dort keinen qualifizierten Abschluss erlan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen. Landesrechtlich seien zudem nur diejenigen Weiterbildungen geregelt, die auf einer Fachkräfteausbildung basieren. Zu anderen Qualifikationsmöglichkeiten sei daher keine weitergehende valide Aussage möglich. Zu dem Aspekt der gesundheitlichen Eignung der Petentin für eine Ausbildung im Bereich Altenpflege werde auf das Krankenpflegegesetz verwiesen. Hiernach muss die Antragstellerin in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sein und dieses durch ein aktuelles Gesundheitszeugnis nachweisen. Es darf keine chronische Erkrankung oder dauerhafte Einschränkung vorliegen, bei der die körperliche oder psychische Leistungsfähigkeit so vermindert ist, dass eine Berufsausübung auch in weniger belastenden Tätigkeiten nicht möglich ist. Der Petentin seien diese Bestimmungen bekannt. Ein medizinisches Gutachten habe ihr die Ausbildung verwehrt.

Bezüglich des Begehrens, durch eine bessere Qualifizierung eine höhere Bezahlung zu erlangen, führt das Ministerium aus, dass seit 2013 alle Trägerverbände und die Landesverbände der Krankenkassen einen neuen einheitlichen Rahmenvertrag vereinbart hätten. Danach könnten auch Pflegekräfte mit einer anderen Ausbildung wie zum Beispiel Arzthelfer, Krankenpfleger oder Altenpfleger Leistungen erbringen, die Teil ihrer Ausbildung waren. Bestimmte Aufgaben könnten gemäß § 16 Absatz 4 Rahmenvertrag häusliche Krankenpflege auch auf Pflegekräfte ohne Ausbildung delegiert werden. Dazu gehöre auch die Medikamentengabe, die am häufigsten im Bereich der Häuslichen Krankenpflege verordnet werde. Inwieweit aus diesen Regelungen Aufgaben für die Petentin gefunden werden könnten, die zu einer höheren Bezahlung führen, müsste sie im Austausch mit ihrer Arbeitgeberin klären.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis seiner Beratung keine Möglichkeit, sich für eine Sonderregelung für die Petentin einzusetzen. Er schließt sich der Empfehlung des Ministeriums an die Petentin an, im Rahmen der bestehenden Qualifikation nach weiteren Aufgaben zu suchen.

7 **L2119-19/632**
Stormarn
Kindertagesstätten, Verbleib in
KiTa trotz Wohnsitzwechsel

Die Petentin sei nach einem Umzug in einen anderen Kreis darüber informiert worden, dass ihre Tochter aufgrund geänderter Richtlinien ihre bisherige Kindertagesstätte nicht länger besuchen könne. Sie bittet um eine Ausnahmeregelung für ihre Tochter.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin einen neuen Betreuungsvertrag für ihre Tochter abschließen müsse, sofern der Vertrag aus dem Februar 2018 tatsächlich wirksam durch den Träger gekündigt oder nur befristet abgeschlossen worden sei. Dies sei durch das Ministerium nicht nachprüfbar

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und könne von der Petentin durch eine anwaltliche Rechtsberatung geklärt werden. Es erscheint dem Ausschuss zweifelhaft, ob eine Änderung der Richtlinien eine Beendigung des Vertrages im laufenden Betreuungsverhältnis rechtfertigt.</p> <p>Hinsichtlich der zukünftigen Betreuung der Tochter der Petentin weist das Ministerium darauf hin, dass die bisherige Kindertagesstätte nicht verpflichtet werden könne, ein bestimmtes Kind aufzunehmen. Darüber hinaus bestehe für Kinder über drei Jahre kein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz. Die Petentin führe aus, dass sie in ihrer neuen Gemeinde nur einen Platz angeboten bekommen habe, dessen zeitlicher Umfang für sie nicht ausreichend sei. Hierzu merkt das Ministerium an, dass der Kreis als örtlicher Jugendhilfeträger zwar dazu verpflichtet sei, ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorzuhalten, dies aber keinen einklagbaren individuellen Rechtsanspruch des einzelnen Kindes auf Ganztagsbetreuung begründe.</p> <p>Der Ausschuss weiß um die Wichtigkeit einer verlässlichen und umfangreichen Betreuung für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und der Berufstätigkeit von - insbesondere alleinerziehenden - Eltern. Er stellt jedoch fest, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Dennoch merkt der Ausschuss an, dass er eine Beendigung des Betreuungsvertrages wegen geänderter Richtlinien nach Beginn des Betreuungsverhältnisses für fragwürdig hält. In Anbetracht der dringend notwendigen ganztägigen Betreuung der Tochter der Petentin und der Vermeidung einer Umgewöhnung an eine neue Einrichtung bittet der Ausschuss den zuständigen Jugendhilfeträger, wohlwollend eine Ausnahmeregelung für den Elementarbereich zu prüfen und dem Ausschuss das Ergebnis der Prüfung im Nachgang des Petitionsverfahrens mitzuteilen.</p>
8	<p>L2123-19/753 Schleswig-Flensburg Angelegenheiten der Bundes- agentur für Arbeit, Bearbeitung von Anträgen durch die Familien- kasse</p>	<p>Die Petentin beschwert sich über die späte Bearbeitung ihres Antrags auf Kindergeld durch die Familienkasse. Trotz telefonischer Nachfrage habe sie bisher kein Geld erhalten, was angeblich an zu wenig Personal liege. Sie möchte erreichen, dass Anträge zukünftig zeitnah bearbeitet werden. Sie lehne es aufgrund des Aufwandes ab, während ihrer Arbeitszeit direkt bei der Bundesagentur für Arbeit das Geld einzufordern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eingeholt.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass es sich beim Kinder-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

geld um eine Bundesleistung handele. Zuständig sei die Bundesagentur für Arbeit. Aus diesem Grund verfüge weder das Sozialministerium noch eine andere schleswig-holsteinische Landesbehörde über fachaufsichtliche Befugnisse in Kindergeldangelegenheiten. Dementsprechend könne der Petition von hiesiger Seite nicht abgeholfen werden. Das Sozialministerium verweist auf das Bundeszentralamt für Steuern (An der Kuppe 1, 53225 Bonn) als zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Familienkassen für Beschwerden in Kindergeldangelegenheiten.

Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Darüber hinaus weist er die Petentin auf die Möglichkeit hin, sich an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden (Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-1240). Diese kann gegenüber Bundesbehörden vermittelnd tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

1	<p>L2126-19/342</p> <p>Herzogtum Lauenburg</p> <p>Besoldung, Versorgung, Weihnachtsgeld für Beamte</p>	<p>Der Petent und seine 11.716 Unterstützer fordern den Landtag zur Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für Beamte auf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der von 11.716 Unterstützern mitgezeichneten Petition befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen. Darüber hinaus sind der Hauptpetent sowie die Staatssekretärin und weitere Vertreter des Finanzministeriums in einer öffentlichen Sitzung vom Ausschuss angehört worden.</p> <p>In seiner schriftlichen Stellungnahme vom Sommer 2018 verweist das Finanzministerium auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Die Urteile vom Bundesverfassungsgericht zur amtsangemessenen Alimentation aus 2015 etablierten erstmalig Prüfstufen und Parameter, nach welchen auch die Alimentation der Schleswig-Holsteinischen Beamten und Versorgungsempfänger auf Verfassungskonformität geprüft worden sei. Eine erste hauseigene Prüfung habe ergeben, dass die Besoldung der Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche (Umdrucke 18/4510 und 18/5162). In der Anhörung ergänzt das Ministerium, dass ein im September 2018 ergangenes und entgegenstehendes Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsstufe A7 in Schleswig-Holstein für das Jahr 2007 derzeit dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorliege. Die Entscheidung sei noch ausstehend.</p> <p>Allerdings weist das Finanzministerium auch darauf hin, dass die jährliche Sonderzahlung vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom November 2015 nicht als schützenswerter Kern der Alimentation gesehen worden sei, sondern dessen Gewährung grundsätzlich zur Disposition des Besoldungsgesetzgebers stehe. Die Staatssekretärin betont, dass die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein insgesamt ein Anliegen sei. Deswegen werde derzeit die Besoldungsstruktur grundsätzlich überarbeitet. Dieses Vorhaben sei auch Gegenstand des Koalitionsvertrages für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022). Das Finanzministerium hebt hervor, dass finanzielle Verbesserungen für Beamte immer im Gesamtkontext aller Maßnahmen gesehen werden müssten.</p> <p>Dass die Rückkehr zum Weihnachtsgeld in ein Gesamtpaket über die Verbesserungen der Besoldungsstruktur integriert werden müsse, war auch elementare Aussage der Staatssekretärin in der öffentlichen Anhörung. Das Finanzministerium habe bereits aktiv in Gesprächen mit Gewerkschaften erörtert, welche strukturellen Verbesserungen von den Beamten gewünscht seien. Allerdings werde noch auf den Ausgang des anhängigen bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sowie auf die Ergebnisse der Tarifrunde 2019 für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gewartet. Das Ministerium stelle eine kurzfristige Umsetzung der linearen Übertragungen der ausgehandelten Tarifierhöhungen aus den derzeit noch andauernden Tarifverhandlungen auf die Besoldung in Aussicht. Schwieriger und langwieriger hingegen sei die Implementierung struktureller Änderungen.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes im parlamentarischen Raum bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen war. Die Thematik wurde sowohl in verschiedenen Ausschüssen als auch im Plenum aufgegriffen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlichen Sonderzahlungen (Drucksache 19/368(neu)) ist nach 2. Lesung in der 22. Sitzung des Landtages (Plenarprotokoll 19/22, Seite 1463 ff.) abgelehnt worden. Allerdings sollte dies im Zusammenhang mit der Initiative der Landesregierung zur grundsätzlichen Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes gesehen werden. Mit diesem Vorhaben wird auch eine Änderung der Besoldungsstruktur, in welchen Bereich die Gewährung von Zusatzgratifikationen fällt, angestrebt. Das entwickelte Gesamtmaßnahmenpaket soll durch strukturelle Veränderungen zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst beitragen.

Trotz dieses begrüßenswerten Vorhabens der Landesregierung erkennt der Ausschuss - besonders vor dem Hintergrund der bisher höchsten Unterstützungszahl für eine öffentliche Petition in Schleswig-Holstein - ein außerordentliches Interesse der Bürger an einer zeitnahen Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes.

Die von einem großen Teil der Bürger geforderte Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes hängt nach Auffassung des Ausschusses damit zusammen, dass die Aussetzung der jährlichen Sonderzahlung für Landesbeamte als eine vorübergehende Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung des Landes deklariert worden ist. Diese vorübergehende Sparmaßnahme wird aber neben den anderen Maßnahmen seit mittlerweile über 12 Jahren von den Beamten mitgetragen. Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund des sich verbessernden Etats Verständnis für die Erwartungshaltung der Betroffenen zur Rücknahme der Einsparmaßnahmen. Er weist allerdings darauf hin, dass durch die Einbeziehung der Thematik in das Maßnahmenpaket zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes eine Wiedereinführung der Zusatzgratifikation nunmehr frühestens im Jahr 2020 realistisch ist.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass der Fokus nicht nur auf der Gewinnung neuer Mitarbeiter für den öffentlichen Dienst liegen, sondern auch eine Verbesserung der Besoldung und Versorgung von bereits beschäftigten Beamten im Blick gehalten werden sollte. Daher bittet er die Landesregierung, die Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes im Gesamtmaßnahmenpaket zu prüfen.

Abschließend möchte der Ausschuss seiner Wertschät-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<p>L2126-19/347 Lübeck</p> <p>L2126-19/375 Bayern</p> <p>L2126-19/385 Herzogtum Lauenburg Besoldung, Versorgung, Weihnachtsgeld für Beamte</p>	<p>zung für die Arbeit der Beamten des Landes Schleswig-Holstein Ausdruck verleihen und sieht einer baldigen Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes entgegen.</p> <p>Die Petentin begehrt die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für Lehrer.</p> <p>Den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben zu dem Anliegen der Petentin mehrere Petitionen gleichen Inhalts erreicht. Aufgrund des Sachzusammenhangs sind diese Petitionen einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung und Beratung unterzogen worden.</p> <p>Zur Entscheidungsfindung hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen. Darüber hinaus sind in einer sachähnlichen öffentlichen Petition der Hauptpetent sowie die Staatssekretärin und weitere Vertreter des Finanzministeriums vom Ausschuss angehört worden.</p> <p>In seiner schriftlichen Stellungnahme vom Sommer 2018 verweist das Finanzministerium auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Die Urteile vom Bundesverfassungsgericht zur amtsangemessenen Alimentation aus 2015 etablierten erstmalig Prüfstufen und Parameter, nach welchen auch die Alimentation der Schleswig-Holsteinischen Beamten und Versorgungsempfänger auf Verfassungskonformität geprüft worden sei. Eine erste hauseigene Prüfung habe ergeben, dass die Besoldung der Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche (Umdrucke 18/4510 und 18/5162). In der Anhörung ergänzt das Ministerium, dass ein im September 2018 ergangenes und entgegenstehendes Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsstufe A7 in Schleswig-Holstein für das Jahr 2007 derzeit dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorliege. Die Entscheidung sei noch ausstehend.</p> <p>Allerdings weist das Finanzministerium auch darauf hin, dass die jährliche Sonderzahlung vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom November 2015 nicht als schützenswerter Kern der Alimentation gesehen worden sei, sondern dessen Gewährung grundsätzlich zur Disposition des Besoldungsgesetzgebers stehe. Die Staatssekretärin betont, dass die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein insgesamt ein Anliegen sei. Deswegen werde derzeit die Besoldungsstruktur grundsätzlich überarbeitet. Dieses Vorhaben sei auch Gegenstand des Koalitionsvertrages für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022). Das Finanzministerium hebt hervor, dass finanzielle Verbesserungen für Beamte immer im Gesamtkontext aller Maßnahmen gesehen werden müssten.</p> <p>Dass die Rückkehr zum Weihnachtsgeld in ein Gesamtpaket über die Verbesserungen der Besoldungsstruktur integriert werden müsse, war auch elementare Aussage der Staatssekretärin in der öffentlichen Anhörung. Das Finanzministerium habe bereits aktiv in Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprächen mit Gewerkschaften erörtert, welche strukturellen Verbesserungen von den Beamten gewünscht seien. Allerdings werde noch auf den Ausgang des anhängigen bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens sowie auf die Ergebnisse der Tarifrunde 2019 für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gewartet. Das Ministerium stelle eine kurzfristige Umsetzung der linearen Übertragungen der ausgehandelten Tarifierhöhungen aus den derzeit noch andauernden Tarifverhandlungen auf die Besoldung in Aussicht. Schwieriger und langwieriger hingegen sei die Implementierung struktureller Änderungen.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes im parlamentarischen Raum bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen war. Die Thematik wurde sowohl in verschiedenen Ausschüssen als auch im Plenum aufgegriffen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlichen Sonderzahlungen (Drucksache 19/368(neu)) ist nach 2. Lesung in der 22. Sitzung des Landtages (Plenarprotokoll 19/22, Seite 1463 ff.) abgelehnt worden. Allerdings sollte dies im Zusammenhang mit der Initiative der Landesregierung zur grundsätzlichen Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes gesehen werden. Mit diesem Vorhaben wird auch eine Änderung der Besoldungsstruktur, in welchen Bereich die Gewährung von Zusatzgratifikationen fällt, angestrebt. Das entwickelte Gesamtmaßnahmenpaket soll durch strukturelle Veränderungen zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst beitragen.

Trotz dieses begrüßenswerten Vorhabens der Landesregierung erkennt der Ausschuss - besonders vor dem Hintergrund der bisher höchsten Unterstützungszahl für eine öffentliche Petition in Schleswig-Holstein - ein außerordentliches Interesse der Bürger an einer zeitnahen Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes.

Die von einem großen Teil der Bürger geforderte Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes hängt nach Auffassung des Ausschusses damit zusammen, dass die Aussetzung der jährlichen Sonderzahlung für Landesbeamte als eine vorübergehende Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung des Landes deklariert worden ist. Diese vorübergehende Sparmaßnahme wird aber neben den anderen Maßnahmen seit mittlerweile über 12 Jahren von den Beamten mitgetragen. Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund des sich verbessernden Etats Verständnis für die Erwartungshaltung der Betroffenen zur Rücknahme der Einsparmaßnahmen. Er weist allerdings darauf hin, dass durch die Einbeziehung der Thematik in das Maßnahmenpaket zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes eine Wiedereinführung der Zusatzgratifikation nunmehr frühestens im Jahr 2020 realistisch ist.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass der Fokus nicht nur auf der Gewinnung neuer Mitarbeiter für den öffentlichen Dienst liegen, sondern auch eine Verbesserung der Besoldung und Versorgung von bereits beschäftigten Beamten im Blick gehalten werden sollte. Daher

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<p>L2126-19/348 Segeberg</p> <p>L2126-19/349 Dithmarschen</p> <p>L2126-19/352 Herzogtum Lauenburg</p> <p>L2126-19/353 Dithmarschen</p> <p>L2126-19/371 Lübeck</p> <p>L2126-19/374 Steinburg</p> <p>L2126-19/376 Rendsburg-Eckernförde</p> <p>L2126-19/386 Plön</p> <p>Besoldung, Versorgung, Weihnachtsgeld für Beamte</p>	<p>bittet er die Landesregierung, die Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes im Gesamtmaßnahmenpaket zu prüfen.</p> <p>Abschließend möchte der Ausschuss seiner Wertschätzung für die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer des Landes Schleswig-Holstein Ausdruck verleihen und sieht einer baldigen Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes entgegen.</p> <p>Der Petent fordert die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für Beamte in Schleswig-Holstein.</p> <p>Den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben zu dem Anliegen des Petenten mehrere Petitionen gleichen Inhalts erreicht. Aufgrund des Sachzusammenhangs sind diese Petitionen einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung und Beratung unterzogen worden.</p> <p>Zur Entscheidungsfindung hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Finanzministeriums beigezogen. Darüber hinaus sind in einer sachgleichen öffentlichen Petition der Hauptpetent sowie die Staatssekretärin und weitere Vertreter des Finanzministeriums vom Ausschuss angehört worden.</p> <p>In seiner schriftlichen Stellungnahme vom Sommer 2018 verweist das Finanzministerium auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Die Urteile vom Bundesverfassungsgericht zur amtsangemessenen Alimentation aus 2015 etablierten erstmalig Prüfstufen und Parameter, nach welchen auch die Alimentation der Schleswig-Holsteinischen Beamten und Versorgungsempfänger auf Verfassungskonformität geprüft worden sei. Eine erste hauseigene Prüfung habe ergeben, dass die Besoldung der Beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche (Umdrucke 18/4510 und 18/5162). In der Anhörung ergänzt das Ministerium, dass ein im September 2018 ergangenes und entgegenstehendes Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsstufe A7 in Schleswig-Holstein für das Jahr 2007 derzeit dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorliege. Die Entscheidung sei noch ausstehend.</p> <p>Allerdings weist das Finanzministerium auch darauf hin, dass die jährliche Sonderzahlung vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom November 2015 nicht als schützenswerter Kern der Alimentation gesehen worden sei, sondern dessen Gewährung grundsätzlich zur Disposition des Besoldungsgesetzgebers stehe. Die Staatssekretärin betont, dass die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein insgesamt ein Anliegen sei. Deswegen werde derzeit die Besoldungsstruktur grundsätzlich überarbeitet. Dieses Vorhaben sei auch Gegenstand des Koalitionsvertrages für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017 - 2022). Das Finanzministerium hebt hervor, dass finanzielle Verbesserungen für Beamte immer im Gesamtkontext aller Maßnahmen gesehen werden müssten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dass die Rückkehr zum Weihnachtsgeld in ein Gesamtpaket über die Verbesserungen der Besoldungsstruktur integriert werden müsse, war auch elementare Aussage der Staatssekretärin in der öffentlichen Anhörung. Das Finanzministerium habe bereits aktiv in Gesprächen mit Gewerkschaften erörtert, welche strukturellen Verbesserungen von den Beamten gewünscht seien. Allerdings werde noch auf den Ausgang des anhängigen bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens sowie auf die Ergebnisse der Tarifrunde 2019 für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gewartet. Das Ministerium stelle eine kurzfristige Umsetzung der linearen Übertragungen der ausgehandelten Tarifierhöhungen aus den derzeit noch andauernden Tarifverhandlungen auf die Besoldung in Aussicht. Schwieriger und langwieriger hingegen sei die Implementierung struktureller Änderungen.

Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes im parlamentarischen Raum bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen war. Die Thematik wurde sowohl in verschiedenen Ausschüssen als auch im Plenum aufgegriffen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlichen Sonderzahlungen (Drucksache 19/368(neu)) ist nach 2. Lesung in der 22. Sitzung des Landtages (Plenarprotokoll 19/22, Seite 1463 ff.) abgelehnt worden. Allerdings sollte dies im Zusammenhang mit der Initiative der Landesregierung zur grundsätzlichen Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes gesehen werden. Mit diesem Vorhaben wird auch eine Änderung der Besoldungsstruktur, in welchen Bereich die Gewährung von Zusatzgratifikationen fällt, angestrebt. Das entwickelte Gesamtmaßnahmenpaket soll durch strukturelle Veränderungen zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst beitragen.

Trotz dieses begrüßenswerten Vorhabens der Landesregierung erkennt der Ausschuss - besonders vor dem Hintergrund der bisher höchsten Unterstützungszahl für eine öffentliche Petition in Schleswig-Holstein - ein außerordentliches Interesse der Bürger an einer zeitnahen Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes.

Die von einem großen Teil der Bürger geforderte Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes hängt nach Auffassung des Ausschusses damit zusammen, dass die Aussetzung der jährlichen Sonderzahlung für Landesbeamte als eine vorübergehende Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung des Landes deklariert worden ist. Diese vorübergehende Sparmaßnahme wird aber neben den anderen Maßnahmen seit mittlerweile über 12 Jahren von den Beamten mitgetragen. Der Ausschuss hat vor dem Hintergrund des sich verbessernden Etats Verständnis für die Erwartungshaltung der Betroffenen zur Rücknahme der Einsparmaßnahmen. Er weist allerdings darauf hin, dass durch die Einbeziehung der Thematik in das Maßnahmenpaket zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes eine Wiedereinführung der Zusatzgratifikation nunmehr frühestens im Jahr 2020 realistisch ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/454 Schleswig-Flensburg Steuerwesen, Bearbeitung durch die Rechtsbehelfsstelle	<p>Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass der Fokus nicht nur auf der Gewinnung neuer Mitarbeiter für den öffentlichen Dienst liegen, sondern auch eine Verbesserung der Besoldung und Versorgung von bereits beschäftigten Beamten im Blick gehalten werden sollte. Daher bittet er die Landesregierung, die Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes im Gesamtmaßnahmenpaket zu prüfen.</p> <p>Abschließend möchte der Ausschuss seiner Wertschätzung für die Arbeit der Beamten des Landes Schleswig-Holstein Ausdruck verleihen und sieht einer baldigen Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes entgegen.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über das ihrer Ansicht nach diskriminierende und benachteiligende Verhalten des zuständigen Finanzamtes im Umgang mit der Bearbeitung ihres Einspruchs zum Einkommensteuerbescheid für 2016. Das Finanzamt habe die Aufwendungen für osteopathische und chiropraktische Behandlungen nachträglich unerwartet abgelehnt und dessen medizinische Wirkung grundsätzlich in Frage gestellt, obwohl diese geltend gemachten Aufwendungen vorher seit mehreren Jahren unproblematisch anerkannt worden seien und die Krankenkasse bereits anteilig Kosten für die Behandlungen übernommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Einwendungen der Petenten in ihrem Einspruch zum Einkommensteuerbescheid 2016 teilweise berechtigt seien. Deswegen habe das Finanzamt nach Hinweisen des Ministeriums die Sach- und Rechtslage mit dem bevollmächtigten Rechtsanwalt der Petenten erörtert.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Einspruchsverfahren gegen den Steuerbescheid 2016 in der Zwischenzeit einvernehmlich zum Abschluss gebracht werden konnte. Er geht davon aus, dass über den noch ausstehenden Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid der Petenten von 2017, sofern noch nicht geschehen, baldmöglichst beschieden wird.</p> <p>Es ist für den Ausschuss jedoch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen insbesondere die Rechtsbehelfsstelle nach mehreren Jahren der Anerkennung der in Frage stehenden Aufwendungen ohne eine Änderung der Rechtslage einen derart langen Zeitraum für die sachgemäße Bearbeitung des in Frage stehenden Einkommensteuerbescheides benötigt hat. Deshalb bittet er das Finanzministerium, beim zuständigen Finanzamt darauf hinzuwirken, dass die Bearbeitung zukünftig in einer angemessenen Zeitspanne unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erfolgt.</p>
5	L2120-19/516	<p>Der Petent, der sich derzeit in Haft befindet, möchte auf eine Vollstreckungsaufforderung des Finanzministeri-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Schleswig-Holstein Gerichtliche Entscheidung, Vollstreckung, Antrag auf Ratenzahlung	<p>ums Ratenzahlung erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalts unter Beziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Landes Schleswig-Holstein zuständig sei und hiermit auch über die Gewährung von Zahlungserleichterungen entscheiden könne.</p> <p>Nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein dürfe jedoch eine Stundung oder Ratenzahlung nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet werde. Im Falle des Petenten könne nicht von einer erheblichen Härte ausgegangen werden.</p> <p>Der Petent, der eine Haftstrafe verbüße, spare Eigen- geld an. Zunächst werde aus den Bezügen von Gefan- genen ein sogenanntes Überbrückungsgeld nach § 77 Landesstrafvollstreckungsgesetz gebildet, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern solle. Dieses sei unpfändbar. Nur darüber hinausgehende Beträge, die als sogenanntes Eigengeld gutgeschrieben würden, seien pfändbar. Die vorgenommene Pfändung durch die Landeskasse diene der Sicherung der Ansprüche des Landes Schleswig-Holstein und stelle das übliche Vorgehen dar. Freiwillige Zahlungen des Petenten seien jedoch jederzeit zur Verringerung der Kostenschuld möglich. Das Finanzministerium sieht in der Handlungsweise der Landeskasse kein Fehlverhalten und keinen Verstoß gegen geltendes Recht.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent sich um die Begleichung seiner Forderung bemühen möchte. Es steht dem Petenten frei, während seiner Haft auch kleinere Beträge zur Verringerung seiner Schuld zu leisten. Da die Ablehnung der begehrten Ratenzahlung durch die Landeskasse rechtmäßig ist, stellt der Ausschuss fest, dass der Bitte des Petenten nicht entsprochen werden kann.</p>
6	L2126-19/536 Kiel Besoldung, Versorgung, fehlerhafte Verdienstabrechnungen	<p>Der Petent bemängelt die fehlerbehaftete Umstellung auf das neue Abrechnungsverfahren im Dienstleistungszentrum Personal und möchte die Korrektur fehlerhafter Verdienstabrechnungen erreichen. Zudem kritisiert er die intransparente Bearbeitungsweise von Anfragen und das mangelnde Informationsverhalten durch das Dienstleistungszentrum Personal.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass eine falsche Datenübermittlung der Steuerverwaltung, welche über eine Schnittstelle automatisch Daten in das Abrechnungsverfahren des Landes einspeise, ursächlich für die fehlerhafte Abrechnung des Petenten gewesen sei. Aus welchen Gründen das Steuerverfahren den Hauptarbeitgeber des Petenten nicht mehr als solchen eingestuft habe, sei bisher nicht aufklärbar gewesen. Diese Übertragungsfehler seien aber Einzelfälle und bereits beim alten Abrechnungsverfahren PERMIS A aufgetreten. Sie stünden nicht im Zusammenhang mit der Einführung des KoPers-Systems.

Nachdem sich der Petent am 30. August und 3. September 2018 über die Hotline gemeldet habe, sei der Fall am 20. September 2018 per Anweisung der Abschlagszahlung in Höhe des fehlenden Gehalts abschließend bearbeitet worden. Dem Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) sei bewusst, dass solche Fehler für die Betroffenen äußerst unangenehm seien. Diese Fehler könnten aber aufgrund des beschriebenen Ablaufs nicht durch das DLZP verhindert werden.

Das Ministerium führt weiter aus, dass die bemängelte Kommunikation hingegen mit der Umstellung des Abrechnungsverfahrens zusammenhänge. Da eine Softwareumstellung erfahrungsgemäß einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei gleichzeitig geringerer Verfügbarkeit des Systems bedeute, sei die Erreichbarkeit der Sachbearbeiter in Absprache mit dem Finanzministerium in dieser Zeit bewusst eingeschränkt worden, um die notwendige Konzentration auf die Fallbearbeitungen zu gewährleisten. Die Beantwortung eingehender Telefonate sei auf eine externe Hotline übertragen worden. Diese habe etwa 30 % der Telefonate abschließend erledigen können. Die verbleibenden Anfragen seien per E-Mail an das DLZP weitergeleitet worden. Das Finanzministerium teilt mit, dass das DLZP die eingeschränkte Kommunikation und die langen Bearbeitungszeiten für Fehlerkorrekturen bedauere, diese Einschränkungen aber aufgrund der anhaltenden technischen Probleme nicht kurzfristig abstellen könne.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent zu Ende September 2018 den Differenzbetrag seines Gehaltes ausgezahlt bekommen hat. Das DLZP sollte allerdings sicherstellen, dass bei einer fehlerhaften Gehaltszahlung grundsätzlich zeitnah die Auszahlung des Differenzbetrages veranlasst wird. Dadurch könnte eine Kontounterdeckung der Beschäftigten aufgrund der vielfach am Monatsanfang vom Konto abgehenden festen Zahlungsverpflichtungen verhindert werden. Durch das zeitliche Zusammenfallen der fehlerhaften Datenübertragung der Steuerverwaltung mit der eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP hat sich der Petent im Monat September in einer ungewissen Situation befunden. Diese hätte durch eine sofortige Kommunikation des weiteren Vorgehens durch das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/587 Hamburg Besoldung, Versorgung, Anerkennung von Kindererziehungszeiten	<p>DLZP vermieden werden können. Für den Ausschuss ist es nicht gänzlich nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine solche Rückmeldung nicht erfolgt ist. Grundsätzlich stellt der Ausschuss fest, dass Beschwerden über eine unzureichende telefonische Erreichbarkeit und Auskunftserteilung des DLZP häufig Gegenstand von Petitionsverfahren sind. In einer im Sommer 2018 durchgeführten Anhörung des DLZP sind viele Verbesserungsmaßnahmen vorgestellt worden. Der Ausschuss verleiht seiner Hoffnung erneut Ausdruck, dass die vorgetragenen Maßnahmen alsbald wirksam implementiert werden. Zudem stellt er dem DLZP anheim, Alternativen zur Einschränkung der Kommunikation in planbaren Phasen mit erhöhtem Arbeitsaufkommen zu erwägen. Ihm erscheint die bisherige Praxis insgesamt zu Mehraufwand aufseiten des DLZP und zu steigendem Unmut bei den Beschäftigten zu führen.</p> <p>Die Petentin fordert die Erweiterung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten linear zu den rechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung auch bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten von Beamten zu beachten. Durch die unterschiedlichen Regelungen fühlt sie sich im Vergleich zu anderen Müttern, die für ihre Altersversorgung dem gesetzlichen Rentensystem unterstehen, ungleich behandelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Nach Angaben des Finanzministeriums ist eine Übertragung der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz („Mütterrente“) sowie das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz („Mütterrente II“) für das Versorgungsrecht aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen Alterssicherungssysteme nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Für Schleswig-Holstein sei eine Übernahme der Regelung in die Beamtenversorgung derzeit nicht vorgesehen. Auch der Bund und andere Bundesländer, mit Ausnahme von Bayern, hätten diese Regelungen in ihr Beamtenversorgungsrecht nicht übernommen. Das Ministerium weist aber darauf hin, dass - je nach Entwicklung in den anderen Ländern und beim Bund - unter Umständen eine neue Positionsbestimmung in Schleswig-Holstein stattfinden werde.</p> <p>Der Ausschuss verdeutlicht zu den unterschiedlichen Alterssicherungssystemen, dass die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentierung in der Beamtenversorgung grundlegend ist. Die Pensionsberechnung basiert auf den zuletzt erhaltenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Zudem wird durch die amtsunabhängige Mindestversorgung eine amtsangemessene</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-19/588 Steinburg Steuerwesen, Kosten für Friedhofsgärtner als außergewöhnliche Belastung	<p>Alimentation des Versorgungsempfängers sichergestellt. Dem hingegen gilt für die Berechnung der gesetzlichen Rente das Äquivalenzprinzip. Bei der Rentenberechnung ist das rentenversicherungspflichtige Lebenszeiteinkommen des Versicherten der maßgebliche Faktor und wird durch das Punktesystem abgebildet. Die beiden Systeme sind dadurch nicht miteinander vergleichbar.</p> <p>Zudem sind die Entwicklungen in Bezug auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten beider Alterssicherungssysteme zu beachten, da diese nicht parallel verlaufen sind. Mit der Einführung des Kindererziehungszuschlagsgesetzes sollten erziehungsbedingte Lücken in der Altersversorgung der Beamten pauschal angeglichen werden (Bundestags-Drucksache 11/5372, Seite 35). Die Einbeziehung von Kindererziehungszeiten basiert in der Berechnung der Versorgung auf einem anderen Prinzip als der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine pauschale Anrechnung von Kindererziehungszeiten würde insoweit zu einer mehrfachen Berücksichtigung der Zeiten und demzufolge zu einer Doppelversorgung führen.</p> <p>In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird in der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten regelmäßig weder ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot noch gegen Artikel 6 Grundgesetz gesehen. Vielmehr wird dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung ein weiterer Gestaltungsspielraum zuerkannt. Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss der Petition nicht abzuweichen.</p> <p>Der Petent begehrt die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für einen Friedhofsgärtner als außergewöhnliche Belastung beziehungsweise als haushaltsnahe Kosten im Lohnsteuerjahresausgleich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass die Voraussetzungen eines Abzugs der Grabpflegeaufwendungen nach den §§ 33 beziehungsweise 35a Einkommenssteuergesetz nicht vorlägen. Gemäß § 33 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz werde die Einkommenssteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Dieses liege vor, wenn er sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen könne und soweit die Aufwendungen dem Umstand nach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>notwendig seien und einen angemessenen Betrag nicht überstiegen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz).</p> <p>Danach könnten Aufwendungen für die Beerdigung eines nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden könnten und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt seien. Für den Abzug von Bestattungskosten als außergewöhnliche Belastung sei zu beachten, dass in der Regel eine Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen vorliege, sofern der Steuerpflichtige die Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen trage. Bei anderen Personen habe der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.</p> <p>Als außergewöhnliche Belastung könnten Bestattungskosten abgezogen werden, soweit die Aufwendungen gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz notwendig seien. Hierbei sei dem Steuerpflichtigen ein größerer Spielraum zu gewähren als in sonstigen Fällen. Die Gestaltung eines Begräbnisses gehöre zu den höchstpersönlichen Angelegenheiten des Hinterbliebenen. Allerdings seien nur die Kosten der eigentlichen Bestattung, die mit der Beerdigung unmittelbar verbunden seien, als notwendig anzusehen. Die mittelbar durch die Beerdigung veranlassten Folgekosten der Beerdigung seien dagegen nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar (Bundesfinanzhof-Urteil vom 17. September 1987, BStBl II 1988, 130). Zu den nicht begünstigten, mittelbaren Kosten einer Beerdigung zählten insbesondere die Grabpflegeaufwendungen.</p> <p>Nach Auskunft des Finanzministeriums komme eine steuermindernde Berücksichtigung der Grabpflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung im Rahmen des § 35a Einkommenssteuergesetz ebenfalls nicht in Betracht. Im Haushalt bedeute in der privaten Wohnung beziehungsweise dem Haus nebst Zubehörräumen und Garten. Dazu gehörte nicht die sich in räumlicher Entfernung befindliche Grabstätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag die Auffassung des Finanzministeriums nicht zu beanstanden. Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.</p>
9	<p>L2122-19/594 Brandenburg Finanzwirtschaft, HSH Nordbank</p>	<p>Der Petent beklagt, dass die Abwicklung der HSH Nordbank für den Steuerzahler Kosten in Höhe von 11 Milliarden € verursacht habe. Die HSH Nordbank sei damit der größte Fall von Steuergeldverschwendung in der Geschichte Norddeutschlands.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die damaligen Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg im Jahr 2009 entschieden hätten, die HSH Nordbank mit einer Eigenka-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2126-19/618 Rendsburg-Eckernförde Besoldung, Versorgung, Kürzung der Pension	<p>pitalausstattung von 3 Milliarden € und einer Risikoabschirmung in Form einer Zweitverlustgarantie von 10 Milliarden € zu stabilisieren. Diese Maßnahmen seien im September 2011 von der Europäischen Kommission als Beihilfen genehmigt worden.</p> <p>Im Frühjahr 2011 habe die HSH Nordbank mit Zustimmung des Garantiegebers die Zweitverlustgarantie der Länder von 10 auf 7 Milliarden € reduziert, um die hohen Gebührenzahungen der Bank für die Garantie zu senken. Die erforderliche Wiedererhöhung dieser Zweitverlustgarantie habe ein weiteres Beihilfverfahren erfordert. Mit ihrer Entscheidung vom Mai 2016 habe die Europäische Kommission den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg aufgegeben, die HSH Nordbank bis zum 28. Februar 2018 in einem offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verkaufsverfahren zu einem positiven Verkaufspreis zu veräußern. Sofern dies nicht gelingen sollte, müsse die Bank das Neugeschäft einstellen und die Vermögenswerte mit dem Ziel der Abwicklung verwalten.</p> <p>Nach einer umfangreichen Abwägung der Risiken und der möglichen wirtschaftlichen Folgen hätten die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg entschieden, die erforderlichen Schritte für eine Privatisierung der HSH Nordbank einzuleiten. Die Privatisierung sei mit dem Vollzug des Kaufvertrages am 28. November 2018 abgeschlossen worden.</p> <p>Das Finanzministerium teile die Auffassung des Petenten, dass die Beteiligung an der HSH Nordbank negative Folgen für den Landeshaushalt habe. Die Vorgänge, die diese Situation verursacht hätten, seien in mehreren Untersuchungsausschüssen aufgeklärt worden. Die Berichte der Untersuchungsausschüsse seien zudem im Internet öffentlich zugänglich. Im Zuge des neuen Beihilfverfahrens, das im November 2018 mit dem Vollzug der Privatisierung endete, habe die Landesregierung dem Landtag transparent berichtet und umfangreiche Informationen öffentlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Landesregierung habe bei jeder Entscheidung den Schutz des Landesvermögens in den Vordergrund gestellt, um die hohen Belastungen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu reduzieren. Ein Wiederholungsrisiko sehe das Finanzministerium nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht in Anbetracht der im parlamentarischen Raum ausführlich geführten Debatte um die HSH Nordbank keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent fühlt sich durch die Kürzung seiner Versorgungsbezüge ungleich zu anderen Versorgungsempfängern mit voller Auszahlung ihrer Altersbezüge behandelt. Er möchte Unterstützung vom Petitionsausschuss, um eine anrechnungsfreie Auszahlung seiner Versorgungsbezüge neben seiner gesetzlichen Rente und seiner Zusatzversicherung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tragenen Argumente des Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Zum Anliegen des Petenten verweist das Finanzministerium insbesondere auf § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten). Ob und inwieweit Rentenleistungen an den Versorgungsempfänger neben den Versorgungsbezügen anzurechnen seien, bemesse sich nach dieser zentralen Vorschrift im Beamtenversorgungsrecht.

Von einer Rentenanrechnung seien üblicherweise die Versorgungsempfänger betroffen, bei welchen in ihrer Erwerbsbiographie ein Wechsel vom Rentenversicherungs- in das Beamtenversorgungssystem erfolgt sei. Quereinsteigende Beamte würden bei Eintritt in den Ruhestand eine Gesamtversorgung, berechnet aus der beamtenrechtlichen Versorgung, der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls einer Rente aus der Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, erhalten. Für Beamte, die ihr gesamtes Arbeitsleben im Beamtenverhältnis verbracht hätten, würde die Beamtenversorgung gezahlt werden. Die Beamtenversorgung unterliege dem Höchstsatz von 71,75 % der ruhestandsfähigen Dienstbezüge des zuletzt ausgeübten Amtes. Dieser Höchstsatz gelte auch als Höchstgrenze für Beamte, die der Gesamtversorgung unterlägen.

Um zu verhindern, dass ein rentenbeziehender Versorgungsempfänger in sachlich nicht begründeter Weise aus öffentlichen Mitteln übertersorgt sei, also seine Auszahlung der Gesamtversorgung den gesetzlich festgelegten Höchstsatz überschreite, sei nach § 66 Beamtenversorgungsgesetz eine Kürzung der Versorgungsbezüge vorgesehen. Andernfalls würde eine sogenannte Doppelversorgung eintreten. Der Petent würde bei reiner Summierung der verschiedenen Altersbezüge ohne Minderung den festgelegten Höchstsatz überschreiten. Daher sei die der Petitionsschrift beigefügte Abrechnung des Dienstleistungszentrums Personal richtig und nachvollziehbar.

Dem §§ 66 Beamtenversorgungsgesetz liege die Überlegung zugrunde, der Beamtenberuf sei von vornherein als Lebensberuf gewählt worden. Deswegen werde für die Beamten auch nach Beendigung der aktiven Zeit eine für die Lebenszeit bestimmte Versorgung gewährleistet sowie deren Höchstgrenze festgelegt.

Ergänzend merkt das Finanzministerium an, dass Zusatzrenten, die vollständig auf einer eigenen Versicherungsleistung basieren, nicht mit angerechnet würden. Die Anrechnung sei beispielsweise für die Witwenrente oder privaten Zusatzrenten nicht vorgesehen. Betriebsrenten würden nur angerechnet werden, sofern sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhten.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten verstehen, kommt aber nach der dargestellten Rechtslage zu keiner anderen Einschätzung als das Finanzministerium. Die Berechnung der Gesamtversorgung setzt sich aus unterschiedlichen monetären Leistungen zu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

11 **L2126-19/679**
Herzogtum Lauenburg
Besoldung, Versorgung, Famili-
enkasse

sammen. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzliche Rente aufgrund der erbrachten Eigenleistungen nicht der Bezügekürzung unterfällt, sondern die Versorgungsbezüge gemindert werden, solange eine amtsangemessene Versorgung gewährleistet ist.

Der Ausschuss gibt zu erwägen, dass informelle Gespräche im Bekanntenkreis in der Regel nicht in der Detailtiefe geführt werden, mit welcher das Dienstleistungszentrum Personal die Berechnung der Versorgungsbezüge vornimmt. Dabei können insbesondere allgemeingehaltene Vergleiche untereinander zu einem subjektiven Unrechtsempfinden beitragen. Die Überprüfung des Sachverhalts hat allerdings ergeben, dass die Bezugeminderung bei Erreichen der Höchstgrenze der Versorgungsbezüge gerade zur Vermeidung von Ungleichbehandlung der Beamten durchgeführt wird. Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss dem Begehren des Petenten nicht abzuweichen.

Der Petent beschwert sich über die zwischenzeitlich fünfmonatige Bearbeitungszeit der Familienkasse zur Berechnung des Kindergeldes. Bei telefonischen Anfragen werde er lediglich um weitere Geduld gebeten. Die Bearbeitung seines Antrages sei weiterhin noch ausstehend.

Die Petition wurde an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags gerichtet. Das Finanzministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass Familienkassen grundsätzlich unter der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern stünden. Nur die Familienkasse des Dienstleistungszentrums Personal, welche für das Personal des Landes Schleswig-Holstein zuständig sei, unterläge der Aufsicht des Finanzministeriums Schleswig-Holstein.

Eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist in diesem Fall nicht gegeben. Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.